

Die Fachzeitschrift rund ums Pflegekind und Adoptivkind

28. Jahrgang

päten

Ausgabe 4/2011

Besuchskontakte: Anforderungen an die Praxis





ISG - Telgte

Erziehungs- und Familienberatung
Fachberatung-Supervision-Coaching
Sexual- und Partnerberatung

Aufsuchende Sozialarbeit/Hausbesuche

Seminare – Vorträge – Schulungen –

Onlineberatung

Michael B. Ludwig (MdH) Sozialpädagoge (bbs)

Bahnhofstraße 29, 48291 Telgte

Tel: 02504 6107 + 01717412437

kontakt@isg-telgte.de

www.isg-telgte.de



RECHTSANWALT

STEFFEN SIEFERT

Ich habe mich auf die Vertretung von
Pflege- und Adoptiveltern spezialisiert.

**Gerne berate und vertrete ich Sie
in allen relevanten Bereichen, z.B.**

- Verbleib oder Herausnahme
- Sorgerecht
- Umgangsrecht
- Vormundschaft
- Namensänderung
- Pflegegeld
- Adoption
- usw.

Anschrift:

Rechtsanwalt Steffen Siefert

Aachener Str. 197-199

50931 Köln

Tel. 0221/9405670

Fax. 0221/9405678

Email: info@pflegeelternrecht.de

www.pflegeelternrecht.de

Inhalt

Editorial	4
Besuchskontakte	5
Besuchskontakte	5
Hindernisse und Schwierigkeiten bei Besuchskontakten von Pflegekindern in Theorie und Praxis	13
Von der Kunst, die Liebe zum Kind zu wandeln und daran zu wachsen	16
Recht, Theorie und Praxis	19
Nur noch fordern, ohne zu fördern? Jugendhilfe an der Nahtstelle zum SGB II	19
Bundekinderschutzgesetz	22
Rechtsprechung	23
Kreisgebietsreform in Mecklenburg-Vorpommern	26
Versprochen ist versprochen	27
Schule	27
Phänomene und Formen des Schulabsentismus	27
Was uns auffiel...	35
Kurz notiert: Die paten -Pinnwand	36
Termine und Ankündigungen	38
Kochen verbindet - Pflegeeltern kochen gemeinsam mit ihren Pflegekindern	38
Seminare	38
PAN NRW e.V. Leserumfrage	39

Impressum

Herausgeber

PAN Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V., Walzwerkstr. 14, 40599 Düsseldorf

Kontakt

Tel.: 0211-17 99 63 80
 Fax: 0211-17 99 63 81
 E-Mail: info@pan-ev.de
 www.pan-ev.de

PAN ist als Träger der freien Jugendhilfe in NRW und als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt. PAN ist Mitglied im DPWW -NRW, in der LAGF und in der Arbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien.

Redaktion

Claudia Bortz (V.i.S.d.P.), Susanne Schumann-Kessner, Ursula Willms, Christoph Malter

Adresse: Hrsg.
 Kontakt: redaktion@pan-ev.de

Anzeigen

Susanne Schumann-Kessner
 Adresse: s. Hrsg.

Beirat

Prof. Dr. Christine Köckeritz (Psychologin), Michael B. Ludwig (Sozialwissenschaftler und Künstler), Claudia Marquardt (Rechtsanwältin), Prof. Dr. Dr. h.c. Gisela Zenz (Psychoanalytikerin, Juristin), Paula Zwernemann (Dipl.-Sozialarbeiterin)

Layout

ars et visus® | Ariane Becker
 Ackerstr. 159, 40233 Düsseldorf
 www.ars-et-visus.com
 Tel.: 0211-1709116

Photos/Graphik

Photo-Strecke: „Türen“
 Ariane Becker, Düsseldorf

Druck

schöttlerdruck GbR, Am Ostbahnhof, 40882 Ratingen

Bankverbindung

Sparkasse Hilden/Ratingen/Velbert
 BLZ 334 500 00, Kto. 423 811 45

Abonnement

Der **paten** erscheint vier Mal im Jahr. Das Jahresabonnement kostet 15,- EUR inkl. MwSt. und Versand. Ein Abonnement verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn es nicht bis 30.09. zum Ende des Jahres schriftlich gekündigt wird.

Zuschriften

Die Redaktion haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Namentlich gekennzeichnete Artikel und Leserbriefe geben nicht zwangsläufig die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN: 0176-2982.

Bei Nachdruck bitte Quellenangabe!



Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

die meisten familiären Tragödien und Krisen entfachen ihr Potenzial an besinnlichen Feiertagen wie Weihnachten. Pflegeeltern kennen das Problem: Im Jugendamt ist niemand zu erreichen, Eltern wünschen noch einmal einen Extra-Besuchskontakt. Gefühl ist derjenige der Unmensch, der einer Mutter an Weihnachten ihr Kind vorenthält. Nach außen soll die Pflegefamilie besinnliche Eintracht zeigen, nach innen steigt die Spannung.

„Besuchskontakte“ ist ein Thema, das in der Theorie recht ausführlich beschrieben ist. Ratgeber- und Fachliteratur sind ausreichend vorhanden. In der Praxis aber herrschen Probleme vor, die vielfach hausgemacht sind und aus Rücksichtslosigkeiten gegenüber den kindlichen Bedürfnissen entstehen. Noch immer müssen misshandelte Kinder kindeswohlwidrige Kontakte über sich ergehen lassen, wenn erziehungsunfähige Eltern überzogene Ansprüche stel-

len. Es ist nicht von Relevanz, ob Eltern erziehungsfähig sind oder nicht. In das Umgangsrecht einzugreifen ist ein schwerwiegenderer Eingriff, als in das elterliche Sorgerecht. Das ist einerseits gut so, wenn es darum geht schützenswerte Beziehungen zu pflegen oder die Familie vor ungerechtfertigten staatlichen Eingriffen zu schützen. Andererseits stellt sich aber die Frage: Wer schützt bedürftige Kinder vor übergriffigen Eltern?

Der Streit um das Für und Wider der Umgangsregelungen (Position: „Kontakte schaden dem misshandelten Kind“ versus „Auch misshandelte Kinder benötigen Umgang“) wird in der Praxis längst nicht mehr ausgetragen und musste vielfach vor der Frage zurückweichen: „Wie können Umgangskontakte wenig(er) schädlich gestaltet werden, wenn sie nicht (mehr) kindgerecht sind?“ in Kombination mit dem Glauben: „Vielleicht nutzen sie ja doch dem Kind?“

Wer fundierte Literatur sucht, der möge das 3. Jahrbuch des Pflegekinderwesens (Schulz-Kirchner Verlag, 2004) als Einstieg wählen, denn es ist die gegenwärtig gründlichste Darstellung und Diskussion der heiklen Umgangsproblematik im Pflegekinderwesen und gibt einseitigen ideologischen Positionen eine klare Abfuhr. Ihnen, liebe Leserinnen und Leser hoffen wir mit den im **paten** veröffentlichten Beiträgen einen Einstieg und Anregungen für ihre Praxis geben zu können. Wir halten Sie auch auf dem Laufenden zu Themen wie Kinderschutz und aktueller Rechtsprechung.

Vor allem aber wünschen wir Ihnen und Ihren Familien besinnliche Feiertage und ein gutes Neues Jahr

Ihre *Susanne Schünemann-Kleinert*
und Ihr *Christoph Geller*



© 2009
ISBN: 978-3-00-026837-3

Herausgeber:
PAN Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V.
Waltzwerkstr. 14, 40599 Düsseldorf
T: 0211-17 99 63 80, Fax: 0211-17 99 63 81
Email: info@pan-ev.de, Internet: www.pan-ev.de

Das Buch ist über den Herausgeber und den Buchhandel zu beziehen.

Praxisbuch Pflegekinderwesen 2. aktualisierte Auflage

Aus dem Vorwort:

Das Buch soll Mut machen, einem Kind, das nicht in der Herkunftsfamilie aufwachsen kann, einen liebevollen Platz in der eigenen Familie einzuräumen, mit der Bereitschaft elterngleiche Bindungen eingehen zu wollen. Es wendet sich auch an Fachkräfte, um sie für die besondere Situation der Pflegefamilie zu sensibilisieren, um somit eine partnerschaftliche und verständnisvolle Begleitung und Unterstützung zu ermöglichen.

Auszug aus dem Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung
2. Die Grundbedürfnisse des Kindes
3. Die Deprivation von Säuglingen und Kleinkindern
4. Wie wird ein Kind zum Pflegekind?
5. Die Trennungsgangst des Kindes
6. Wie wird eine Familie zur Pflegefamilie?
7. Werdende Pflegeeltern
8. Die Rolle des Jugendamtes bei der Beheimatung eines Kindes
9. Der Hilfeplanungsprozess
10. Die Bestellung von Pflegeeltern als Einzelvormünder
11. Diskussion über behördeninterne Organisationsformen des Amtsvormundschafswesens
12. Umgangskontakte bei Pflege- und Adoptivkindern
13. Die Identitätsentwicklung des Kindes und Jugendlichen
14. Namensänderung bei Pflegekindern
15. Datenschutz in Pflegefamilien
16. Die innere Haltung des Beurteilenden – Zum Umgang mit wissenschaftlichen Erkenntnissen
17. Beistände als Begleiter der Pflegefamilien
18. Resümee
19. Erfahrungsberichte
20. Das FGG Reformgesetz: FamFG und das Pflegekind
21. Für Pflegekinder bedeutsame Gesetze und Rechtssprechungen
22. Musteranträge
23. Literaturverzeichnis
24. Stichwortverzeichnis

125

Besuchskontakte

von Heinzjürgen Ertmer

Rechtliche Grundlagen für Besuchskontakte

Besuchskontakt ist der Begriff, weil so sehr deutlich von den Umgangskontakten für Kinder geschiedener Eltern unterschieden werden soll und: Diese Besuche haben bei Dauerpflegekindern ja auch den Charakter von Besuchen. Denn die Kinder leben dauerhaft in der Pflegefamilie und die Pflegeeltern sind ihre Eltern geworden oder werden es hoffentlich noch.

§ 1684 Umgangsrecht von Kind und Eltern

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten

durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht **einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist**. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, **wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre**. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

Prof. Dr. Ludwig Salgo sagt dazu: „Wenn also § 1684 die einschlägige Norm für Umgangsregelung auch um Pflegekindschaftsverhältnis sein soll – wovon auszugehen ist – so führt kein Weg daran vorbei, sich auf diese Norm einzulassen“. Und weiter: „Schon am Wortlaut von § 1684 lässt sich ablesen: Die Regelung zielt auf trennungs- und scheidungsbedingte Probleme...“ Weiter heißt es bei ihm: „für Kinder ist jedoch lediglich

das Recht auf Umgang festgeschrieben. Die Ablehnung des Umgangs durch das Pflegekind ... (steht) in den allermeisten Fällen der Ausübung des Umgangsrechts entgegen... Die Durchsetzung eines elterlichen Umgangsrechts gegen den erklärten Kindeswillen würde das Wohl des Kindes schwerstens beeinträchtigen.“ Seine eindeutige Stellungnahme zu den gesetzlichen Vorgaben: „Es bleibt bei aller Umgangsoffenheit des Kindschaftsrechtsreformgesetzes dabei, dass Umgang weiterhin immer auszuschließen ist, wenn der Umgang zu Gefährdungen des Kindes führt.“ Und weiter: „Solange bei traumatisierten Kindern von Umgangskontakten mit ihren Eltern Gefährdungen ausgehen und Rückschläge für ihre Entwicklung zu befürchten sind, müssen erforderlichenfalls elterliche Umgangsrechte Beschränkungen erfahren.“ Er betonte, dass das KindRG nachweislich die Anzahl der Fälle von Umgangsausschluss oder Umgangsbeschränkung bei Scheidungskindern begrenzen wollte, zu Möglichkeiten und Grenzen des Umgangs von „fremdplatzierten“ Kindern habe sich der Gesetzgeber nicht geäußert... (alle Zitate von Prof. Salgo entnommen aus: 3. Jahrbuch des Pflegekinderwesens, Herausgeber: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes, Holzminde, Schulz-Kirchner Verlag, 3. Aufl. 2009, Seite 17 ff).



Doch wie hilfreich ist dieser Begriff „Kindeswohl“, wenn einerseits das Grundgesetz (GG) im Artikel 6 die Rechte von Eltern betont, doch ihre Pflichten von keinem Anwalt vor Gericht Erwähnung finden. Wie ist es weiterhin um das Kindeswohl bestellt, wenn nach Jahren das Kind sich in der Pflegefamilie sichtlich erholt hat und die leibliche Mutter Anwälte und Therapeuten bemüht, die davon reden, dass durch die dauernde Trennung von dem Kind, die leibliche Mutter immer wieder in den Alkoholismus zurückfalle, das Kind könne hier deutlich stabilisieren. Welch starkes Pfand ist dann noch das Kindeswohl, wenn die Richter ihr Augenmerk nur noch auf diese bedauernswerte Frau richten. Dazu noch drei Zitate aus dem schon erwähnten Buch der Stiftung:

„Bei Entscheidungen „im Bereich des Art. 6 Abs. 2 GG (bildet) das Wohl des Kindes immer den Richtpunkt, so dass bei Interessenkollisionen zwischen dem Kind und seinen Eltern sowie den Pflegeeltern das Kindeswohl letztlich bestimmend sein muss. (...) Es ist nicht auszuschließen, dass (...) Entscheidungen (ergehen), die aus der Sicht der Eltern nicht akzeptabel sind, weil sie sich in ihrem Elternrecht beeinträchtigt fühlen. Die Verknüpfung von Rechten unterscheidet das Elternrecht des Art. 6 GG Abs. 2 von anderen Grundrechten; hierbei ist die Pflicht nicht lediglich eine das Recht begrenzende Schranke, sondern ein wesensbestimmender Bestandteil des Elternrechtes.“ (BVerfGE 68, 176, 188 ff zitiert von Prof. Salgo ebenda)

Zu dem „Wandern“ der Sympathien von Kind zu Eltern zitiert Prof. Salgo die Rechtsanwältin Doukkani-Bördner:

„Solange die Verletzungen und Beeinträchtigungen des Kindes sichtbar sind, steht das Wohl des Kindes bei den beteiligten Richtern, Jugendämtern und anderen Helfern an erster Stelle. Sobald aber für das Kind in der Pflegefamilie eine Verbesserung seiner Situation eingetreten ist und es sich körperlich und seelisch zu erholen beginnt, verlagert sich das Mitgefühl der beteiligten Ämter und Gerichte schnell auf die leiblichen Eltern, deren äußere Situation in der Regel wesentlich schwieriger ist als die der Pflegefamilie. Hier sollen dann nach der Vorstellung mancher Jugendämter, Richter oder sogar Gutachter möglichst häufige Besuchskontakte mit dem Pflegekind helfen, die psychische Not der Herkunftsfamilie zu lindern.“ (Prof. Salgo, ebenda S. 33)

Das Pflegekind soll also heilend wirken. Wenn man auf diesem Hintergrund den Beteiligten vorhält, sie würden ja ein Kind instrumentalisieren, sind sie schier entsetzt. Ihnen geht es doch nur, nachdem man sich ja auch angemessen um das Kind bemühte, um Hilfen für bemitleidenswerte Eltern. Dass die leiblichen Eltern so empfinden und auch denken, ist ja auch noch verständlich und hinnehmbar, dass aber immer mehr Professionelle diese Sicht teilen ist schon schwer zu verstehen. Dazu aus Goldstein/Freud/Solnit/Goldstein, Das Wohl des Kindes, Frankfurt 1988 S. 107:

„Gute professionelle Arbeit erfordert in gleicher Weise Menschlichkeit und Fachlichkeit. Mit anderen Worten, der gute Professionelle muss im Kindesunterbringungsverfahren sowohl einfühlsam als auch realistisch sein. Diese Eigenschaften widersprechen sich nicht, sondern ergänzen einander. Ein Professioneller, dessen flinke Sympathie die Durchführung unangenehmer, aber notwendiger Entscheidungen behindert, ist weder realistisch noch einfühlsam. Ein Experte, der harte Entscheidungen trifft und sie mit Güte und Verständnis den betroffenen Erwachsenen und dem Kind gegenüber durchsetzt, ist beides. Das einfühlsame Element beruht auf der Fähigkeit professionell Handelnder, Emotionen zuzulassen, ohne sich selbst oder jene, denen sie dienen auszubehüten – und sie versprechen oder implizieren nicht mehr, als sie einhalten können oder wollen.“

So vorgehend hatten wir in Hertzen nie diese unsäglichen Aushandlungsprozesse mit den leiblichen Eltern zu führen, weil wir klar und deutlich das Kindeswohl vertraten, ohne die beteiligten Erwachsenen herabzuwürdigen oder nicht ernst zu nehmen. Sie wurden mit ihrer Trauer über den Verlust der Kinder ernst genommen, ihren Wünschen bzgl. der Kinder und Besuchskontakte zu diesen wurde aber nicht gefolgt. Doch das wurde ihnen immer ehrlich und offen gesagt. Doch bevor wir noch weiter in die Materie einsteigen, erst einmal die Definitionen, von welchen Kindern wir hier sprechen und welche Ziele verfolgt werden.

Definitionen, Ziele und zur Identitätsfindung und zur Pubertät

„Dauerpflege ist die auf Dauer angelegte und damit die Herkunftsfamilie ersetzende Form der Vollzeitpflege, wenn oder nachdem keine Rückkehroption mehr zur Ursprungsfamilie besteht. Kinder, die in ihrer Lebensgeschichte traumatische Erfahrungen durch ihre Eltern gemacht haben und aus diesem Grunde von den Eltern getrennt werden mussten, haben ein Recht auf einen Neuanfang im Aufbau von Bindungen und Beziehungen zu neuen Eltern, die es dauerhaft abzusichern gilt.“

(Definition des Hertener Pflegekinderdienstes)

Die Ziele, die damit erreicht werden sollen:

„Wenn das Ziel darin gesehen wird, dass das Kind eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung nehmen soll, die bei Verbleib in der Herkunftsfamilie nicht gewährleistet ist, dann kann dies nur gelingen, wenn es dem Kind ermöglicht und erlaubt wird, sichere, verlässliche, hinreichend befriedigende, emotionale Beziehungen zu Eltern zu entwickeln, denen es sich zugehörig fühlt, durch die es sich in positiver Weise selbst als Kind definieren kann, mit denen es sich identifizieren kann, und deren Normen und Werte es aktiv übernehmen kann.“

(Nienstedt/Westermann)

Arno Gruen sagt in einem Aufsatz über das Buch von Nienstedt/Westermann, dass sie uns allen erst die Augen darüber geöffnet

haben, dass Identität zwischen Kindern und Eltern sich nicht automatisch entwickelt, sondern die Bindung eine bestimmte Qualität haben muss (siehe Vortrag „Grenzen“ vor einem Jahr).

Nun verkünden aber die Verfechter der permanenten Besuchskontakte zwischen den Pflegekindern und Herkunftseltern die durch nichts bewiesene Theorie, dass nur ständige Besuchskontakte den Kindern in der Pubertät die sonst alles zerstörende Identitätskrise erspare. Doch ist das so? Warum fragen die Kinder in dieser Zeit nach den leiblichen Eltern?

Richtig ist sicherlich, dass alle pubertierenden Kinder schwierig sind und Pflegekinder sicherlich noch ein wenig schwieriger. Sie benötigen in dieser Zeit viel Geduld und dauerhafte Liebe von ihren Pflegeeltern. Diese Kinder, die ja evtl. schon einmal einen Kampf um Autonomie in der frühen Kindheit verloren haben, müssen in dieser Zeit noch viel mehr Geduld, Liebe und Beständigkeit erfahren als normale pubertierende Kinder. Dazu Nienstedt/Westermann S.176:

„(Die Eltern) müssen, wenn sie nicht die Beziehung zum Kind verlieren wollen – so paradox es klingt –, gerade den Jugendlichen bei seinen Ablösungsbemühungen unterstützen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Kampf um Autonomie, den das Kind (möglicherweise) in der frühen Kindheit schon einmal verloren hat, jetzt im Verhältnis zu den Pflegeeltern erneut verloren wird, was nicht selten mit einem Pflegeabbruch endet.“

Weiter sagen sie zur Erklärung für das Fragen nach Herkunft bei den Pflegekindern:

„In der Pubertät, in der die Identitätsbildung die Revision (Rückschau) früherer Identifikationen verlangt, werden gleichzeitig auch frühere Erfahrungen und Selbstdefinitionen wieder lebendig, und es entstehen oft mehr oder weniger bewusste Fragen, die der Jugendliche auf diese Weise zu klären sucht (Rückgriff auf die Vergangenheit konkret oder durch Hilfen) ... In diesem Fall dient der Wunsch nach Kontakt zur Ursprungsfamilie der Rekonstruktion der eigenen Geschichte, die man sich und anderen erzählen kann.“

(Entnommen dem Buch *Monika Nienstedt/ Arnim Westermann, Pflegekinder, Klett-Cotta, Stuttgart 2007, Seite 264, 1. Abschnitt*)

Sie führen auf den Seiten 266 und 267 weiter aus, dass es bei pubertierenden jungen Menschen in Pflegefamilien häufig zu zwei Missverständnissen kommen kann. So hat erstens der junge Mensch ein hohes Interesse an seiner Vergangenheit und somit auch an der Ursprungsfamilie. Die Pflegefamilie, die doch schon unter seinen Veränderungen und den daraus resultierenden Auseinandersetzungen leidet, denkt daraufhin, nun würden die alten Bindungen und Beziehungen neu belebt und „Blut sei doch dicker als Wasser“. Sie sehen leider oft nicht, dass hier ein Kind ein ganz legitimes Interesse an der eigenen Geschichte hat und dieses möglichst authentisch kennen lernen will. Hiermit sind aber meistens keine direkten Kontakte gemeint und gewünscht, den Kindern helfen auch gutes Material und gute Kontakte zu Menschen, die diese Vergangenheit kannten. (*Hertener Pflegekinderdienst – Kontinuität*)

Das zweite Missverständnis liegt auf Seiten der Ursprungsfamilie. Sie hören von dem Interesse, werden evtl. durch den Sozialarbeiter nur nach Fotos aus der Vergangenheit gefragt und glauben das Interesse gelte ausschließlich ihnen. Sie denken ebenfalls, das Kind wolle an die alten Beziehungen anknüpfen und wolle wohl letztendlich zu ihnen zurückkehren. Sie wollen nicht glauben, dass das Kind ein sicher gebundenes Kind der Pflegeeltern geworden ist. Wenn sie dann gar mit dem Kind sprechen und dieses kritische Äußerungen – der Pubertät geschuldet – zu den Pflegeeltern macht, interpretieren sie das als die große Krise, die sie ja schon immer vorhergesehen haben. Als Rettung fällt ihnen dann natürlich nur die Rückkehr ein. Dabei verdrängen sie perfekt die Gründe, die zur Ausnahme und Vermittlung des Kindes geführt haben (*auch Beispiel Melanie und Besuch leibl. Eltern*).

Ein Hertener Fallbeispiel für Besuchskontakte

Das Kind Sandra, geb. 1.3.89, unverheiratete Eltern, Clara 19 Jahre + Horst 22 Jahre

Sandra lebt bei den Eltern. Nachbarn berichten über extrem aggressiven Umgang der Kindesmutter (KM) mit dem Säugling.



Sandra kommt am 1.9.89 zum zweiten Mal in die Kinderklinik. Ihr rechter Arm ist geschwollen. Als die Ärzte den Verdacht der Misshandlung äußern, beteuert die KM: „Ich doch nicht. Ich bin selbst über Jahre von meiner Mutter misshandelt worden und habe in mehreren Heimen gelebt.“

Den Kindeseltern wird das Sorgerecht entzogen, das Jugendamt wird Vormund, Sandra kommt in eine Bereitschaftspflegefamilie. Die Klinik hält Sandra für ein Opfer von Misshandlung. In 11/89 erneute Aufnahme, weil der Arm sichtlich geschwollen ist und dem Kind Schmerzen bereitet. Überweisung in die Uniklinik. Diagnose dort: Es ist die Wachstumsfuge gerissen. Sofortige OP ist nicht erfolgreich. Zweite OP durch einen Neurochirurgen muss nach zwei Stunden wegen extremen Fieber Sandras abgebrochen werden. In 2/90 dritte OP, jetzt erfolgreich. Operation dauert vier Stunden. Danach kann noch nicht gesagt werden, ob der Unterarm wieder wächst und ob Finger und Hand normal benutzbar sind (Als die 16jährige Sandra die medizinische Berufseignungsuntersuchung hatte, wurde ihr gesagt, dass sie handwerklich nicht arbeiten kann. Dreh- und Streckbewegungen sind nur eingeschränkt möglich). Die KM besucht Sandra in den drei Monaten Klinikaufenthalte drei Mal. Sandra hat sichtlich Angst vor der KM. Fremden Menschen gegenüber ist sie zutraulicher. Die Schwestern berichten: „Sie schreckt vor der KM regelrecht zurück.“

Nach dem Entzug des Sorgerechts wird ein Gutachten in Auftrag gegeben. Die KM ver-

langt vor Erstellung des Gutachtens ein Mal wöchentliche Besuchskontakte, das Gericht willigt ein. Es erfolgen insgesamt zwei Besuche im Amt. Das Kind wird vom SA abgeholt und ins Amt gebracht, wo die Eltern es 30 Minuten sehen können. Sandra schreit, sobald sich die KM ihr nähert. Ihr Schreien wird extrem, wenn die KM sie auf den Arm nimmt. Diese gibt die Schuld dem Kind, dem Amt und der Umgebung. Als sie beim zweiten Besuch das Kind doch länger auf dem Arm halten will, weigert sich der SA schriftlich dem Gericht gegenüber, weitere Besuche durchzuführen. Der Richter verständigt den Stadtdirektor mit der Bitte um Anweisung an den Sozialarbeiter, die Besuche erneut durchzuführen. Der weigert sich, diese Anweisung zu erteilen. Der Anwalt droht der Stadt mit einem Zwangsgeld, welches der Richter aber nicht verhängen will. Die Gutachterin sagt das Vorlegen des Gutachtens in vier Wochen zu und der Richter setzt daraufhin die Besuchskontakte aus.

Der Fall Sandra und auch die vielen anderen Kinder, die in gute Pflegefamilien vermittelt wurden und denen wir Ruhe vor dem Elternhaus geben konnten, haben mein Verständnis von Besuchskontakten deutlich geprägt. Unterstützt wurde dieses durch die Untersuchung, die wir in Hertener zu „15 Jahre Pflegekindervermittlung“ anstellten. Sandra hat nie mehr – auch als pubertierendes Mädchen nicht – Besuchskontakte gewollt. Ihre Vergangenheit hat sie mit dem für sie zuständigen Sozialarbeiter aus dem PKD besprochen und aufgearbeitet.

Die Sozialarbeiter im Hertener PKD sind jedoch zum Kind Sandra der Meinung, dass dieser Fall heute seltener so ausge-

hen würde. Sie erleben immer mehr Richter, die deutlich eine „1 zu 1“-Umsetzung ihrer Beschlüsse erwarten. Sollte das Jugendamt sich damit überfordert fühlen, oder sich gar weigern die Beschlüsse umzusetzen, steht den Richtern ein immer größer werdendes Angebot an Umgangsbeiständen zur Verfügung. Gesetzliche Grundlagen für diesen begleiteten Umgang sind im BGB die §§ 1684 Abs. 3 + 4 und 1626 Abs. 3, sowie § 18 SGB VIII Abs. 3 und im FGG die §§ 52 und 52a.

So bietet hier der Sozialdienst Katholischer Frauen (SKF) oder der Kinderschutzbund seine Dienste an. Zudem kommen zahlreiche private Verfahrensbeistände, die diese „Marktlücke“ als Möglichkeit der Sicherung des Lebensunterhaltes entdeckt haben und damit die Umsetzung der Beschlüsse des Gerichtes begleiten. Es besteht die Gefahr, dass diese Dienstleister den Sinn der Beschlüsse nicht konsequent am Kindeswohl orientiert hinterfragen, die Auswirkungen, die dieses auf die Kinder hat nicht oder nur unzureichend im Blick haben (Langzeitfolgen von Umgangskontakten, Retraumatisierung, was passiert im Gehirn bei der Begegnung mit dem Aggressor?). Dafür sind ja wieder andere zuständig und so kann man mit einer gewissen, gerichtlich organisierten Verantwortungslosigkeit alles begleiten was zu begleiten ist.

Die Untersuchung in Bezug auf Besuchskontakte

Als wir nach vielen Jahren Arbeit im Pflegekinderdienst immer wieder damit konfrontiert wurden, dass vieles von dem was wir glaubten fundiert zu wissen und auch

dementsprechend umzusetzen, ja eigentlich nur Ideologie sei, untersuchten wir die vergangenen 15 Jahre (ob z.B. Besuchskontakte helfen oder schaden, Geschwistervermittlungen richtig oder falsch sind und ob Kinder als Zwischenstation ins Heim sollten usw.). Das Ergebnis heißt:

15 Jahre Vermittlung von Pflegekindern durch den Pflegekinderdienst der Stadt Hertener - Studie zur Qualitätsentwicklung. Hier soll nun kurz der Abschnitt zum Thema Besuchskontakte wiedergegeben werden:

“Hypothese: Pflegeverhältnisse scheitern häufiger, wenn regelmäßige Besuchskontakte stattfinden“

Tabelle 19: Darstellung der Abbruchquote bei Besuchskontakten bei den Hertener Fällen

Besuchskontakte (Stichprobe I)			
	Nein	Ja	Gesamt
Abbruch	8	4	12
Kein Abbruch	46	5	51
Gesamt	54	9	63

Tabelle 21: Darstellung der Abbruchquote bei Besuchskontakten bei den auswärtigen Fällen

Besuchskontakte (Stichprobe II)			
	Nein	Ja	Gesamt
Abbruch	8	8	16
Kein Abbruch	34	3	37
Gesamt	42	11	53

Aus den Tabellen ist zu erkennen, dass von den 116 durch den Hertener Pflegekinderdienst betreuten Kindern weniger Abbrüche bei Kindern ohne Besuchskontakte zu verzeichnen waren. Anschließend noch einige theoretische Grundlagen und Aussagen, die in der Auseinandersetzung über die Sinnhaftigkeit von Besuchskontakten wichtig sind.



Das Projekt Pflegekinderstimme ist erfolgreich abgeschlossen

Das Buch **Pflegekinderstimme - Arbeitshilfe zur Qualifizierung von Pflegefamilien** - (ISBN-Nr.: 978-3-00-034023-9) ist ab sofort für 18,- zzgl. 2,- Versand (Ausland 5,-) über PAN e.V. zu beziehen:

PAN Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V.
Walzwerkstraße 14, 40599 Düsseldorf
Tel.: 0211 - 1799 6380, Fax: 0211 - 1799 6381
info@pan-ev.de, www.pan-ev.de

Aus dem Inhaltverzeichnis:

- Kapitel 1: Vor der Pflegefamilie
- Kapitel 2: Übergang in die Pflegefamilie
- Kapitel 3: Die Pflegefamilie als Ressource
- Kapitel 4: Die Pflegefamilie als Belastung - Kardinalfehler von Pflegeeltern und Pflegefamilien
- Kapitel 5: Die Rolle der Herkunftsfamilie
- Kapitel 6: Besuchskontakte
- Kapitel 7: Die leiblichen Geschwister der Pflegekinder
- Kapitel 8: Leibliche Kinder in Pflegefamilien
- Kapitel 9: Pflegekinder in der Schule
- Kapitel 10: Beendigung von Pflegeverhältnissen
- Kapitel 11: Und danach? Ist die Pflegefamilie eine Familie fürs Leben?

Wem nutzen die Besuchskontakte bei traumatisierten Kindern?

Viele Menschen geben vor zu wissen, dass Pflegekinder wie alle Kinder sind. Man müsse sie nur ordentlich erziehen, ihnen möglichst schnell deutlich machen, wo es lang geht. Weiterhin scheinen viele Menschen der Überzeugung zu sein, die Intensität der Probleme der Hertener Kinder, die vermittelt werden müssen, sind so in anderen Kommunen nicht vorhanden. Darum sei die etwas provokante Frage erlaubt, woher kommen denn eigentlich die Kinder, die andere Kommunen vermitteln müssen, wenn es ihnen zu Hause nicht so schlecht ging:

Dazu soll einiges aus einem Aufsatz von Prof. Salgo (Auszug aus „Zentralblatt für Jugendrecht“, Heft 10/2003) zitiert und teilweise sinngemäß wiedergegeben werden.

„Das Pflegekind hat häufig - im Gegensatz zum Kind im Elternstreit bei Scheidung und Trennung - eine unterbrochene, oft gestörte, nur zu oft überhaupt keine Beziehung zu den Eltern.“

Worin bestand die Kindeswohlgefährdung, die zur Fremdplatzierung führte? Von der Beantwortung dieser u.v.a. Fragen hängt

das Ob,

das Wie,

das Wo,

das Wie lange

und die Frequenz

von Umgangskontakten des Pflegekindes mit seinen Eltern ab.

„In fataler Weise erinnert die Gleichbehandlung von Pflegekindern mit Scheidungskindern durch manche Gerichte, aber auch durch einzelne psychologische Berater, an das in der bundesrepublikanischen Rechtsprechung über Jahrzehnte hin gerne verwendete Idiom vom „Normalkind“, das leicht vergisst, das auch deshalb sich schnell anpasst und deshalb jederzeit und ohne weiteres verpflanzt werden kann, wenn man es nur freundlich behandelt.“

„Der realistische „Blick in die Vergangenheit“, d.h. in die oft schwer belastete Lebensgeschichte vieler Pflegekinder ist unausweichlich; diesen Erfahrungshinter-

grund auch und gerade bei der Frage der Umgangsregelung auszublenden, zu verleugnen, wäre fahrlässig und gefährlich. Die Gefährdungslagen der 318 in dieser Erhebung (von Münder u.a.) untersuchten, repräsentativ ausgewählte Fälle von Kindern und Jugendlichen setzten sich wie folgt zusammen:

Vernachlässigung	207	65,1 %
Seelische Misshandlung	117	36,8 %
Körperliche Misshandlung	75	23,6 %
Elternkonflikte ums Kind	75	23,6 %
Sexueller Missbrauch	53	16,7 %
Autonomiekonflikte	41	12,9 %
Sonstiges	74	23,3 %.

Soweit auch Professor Salgo.

Alle Kinder, die er als misshandelte- und missbrauchte Kinder benannt hat (addiert man die Prozente wären das 77,1 %) sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit traumatisierte Kinder. An Stelle von verschiedenen Definitionen des Traumabegriffes, möchte ich hier Judith Lewis Herman zitieren (sie ist Psychoanalytikerin und beschäftigt sich mit Kriegsoffern). Sie schreibt über den Beziehungsaufbau von Gewaltopfern in „Die Narben der Gewalt“:

„Anders als ein gewöhnliches Unglück bedeuten traumatische Ereignisse im Allgemeinen eine Bedrohung für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit, bringen sie die unvermittelte Begegnung des Betroffenen mit Gewalt und Tod. Durch traumatische Ereignisse ist der Mensch in extremer Weise Hilflosigkeit und Angst ausgesetzt und reagiert in der bei einer Katastrophe üblichen Weise.“

Und weiter schreibt sie:

„Mit den neuen Beziehungen zu anderen Menschen wachsen beim Opfer die psychologischen Fähigkeiten wieder neu, die durch die traumatische Erfahrung verstümmelt oder deformiert wurden. Das Opfer muss u. a. wieder lernen zu vertrauen, autonom zu handeln, selbst die Initiative zu ergreifen, lebensstüchtig zu werden, eigene Identität zu entwickeln und enge Beziehungen einzugehen.“ (J. L. Herman, *Die Narben der Gewalt*, Kindler, 1993, S. 183)

Liest man den Text von Frau Hermann, drängen sich folgende Fragen auf: Fördern Besuchskontakte einen der von Frau Hermann geforderten Punkte?

- » wieder lernen zu vertrauen,
- » autonom zu handeln,
- » selbst die Initiative zu ergreifen,
- » lebensstüchtig zu werden,
- » eigene Identität zu entwickeln,
- » enge Beziehungen einzugehen.

Es werden nun viele sagen oder zumindest denken: Darf man die Kriegsoffer der J.L. Hermann mit den Kindern vergleichen, die von ihren leiblichen Eltern schlecht behandelt in eine Pflegefamilie kommen und die manchmal doch nur ein bisschen vernachlässigt, ein wenig misshandelt, nur hin und wieder mal ein wenig missbraucht wurden?

Ja, man kann das vergleichen. Fast überall in Deutschland sind die Gefährdungslagen gleich oder noch schwieriger, selten sind sie harmlos. Sie werden jedoch verharmlost. Wenn aber dieses Leid der Kinder tatsächlich vorhanden ist, wenn sie bei Besuchskontakten leiden, diese zum Teil nicht ertragen können, was richten Besuchskontakte dann bei den Kindern an und warum werden sie überhaupt durchgeführt?

„Besuchskontakte führen dazu, dass der Elternstatus der leiblichen Eltern erhalten bleibt und somit die Angstbindung des Kindes; die leiblichen Eltern bleiben die Bezugspersonen, mit ihnen verbindet das Kind das Band der Bindung, wie John Bowlby es beschrieben hat. Auch können die Pflegeeltern nicht als Bezugspersonen wahrgenommen werden, nicht zuletzt bedingt dadurch, dass sie im Erleben der Kinder nicht als „sichere Basis“ wahrgenommen werden, da sie ja immer wieder den hoch bedrohlichen Kontakt zu ihren leiblichen Eltern unterstützen und begleiten. Korrigierende Beziehungs- und Bindungserfahrungen sind vor diesem Hintergrund ebenso unvorstellbar wie die Verarbeitung des Traumas.“ (Frau Dr. Cappenberg am Tag des Kindeswohls in Holzminden, „Besuchskontakte vor dem Hintergrund der Bindungstheorie...“ Seite 71 ff in 3. Jahrbuch des Pflegekinderwesens der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes, Idstein 2004)

In der Zeitschrift „Mittendrin“ beantwortete Frau Prof. Dr. Zenz zwei Fragen:

Sind also Besuchskontakte in Abhängigkeit vom Ausmaß der Traumatisierung zu beurteilen?

Ja, auch. Vor allem muss man versuchen, psychodiagnostisch abzuklären, inwieweit das Kind traumatisiert ist. Man sollte aber vermeiden, als Kriterium für oder gegen Besuchskontakte schwere Traumatisierungen von leichten zu unterscheiden. Traumatisierung ist ein sehr klar definierter Begriff in der Kinderpsychologie und Traumatologie, und nach dieser Definition kann ein Kind nicht „ein bisschen traumatisiert“ sein. Die Trennlinie ist eher zu ziehen zwischen Traumatisierung und schwer belastenden Erfahrungen, denen die Kinder ausgesetzt waren. Auch da können Besuchskontakte unzumutbar sein. Bei der Gefahr einer Retraumatisierung jedenfalls darf es keine Besuchskontakte geben.

Wann genau sollten Besuchskontakte ausgesetzt werden?

Besuchskontakte sind fatal für die Entwicklung der Kinder, wenn sie dadurch eine Retraumatisierung erfahren. Viele Kinder reagieren auf die Besuche mit erneuten Angstanfällen, sie werden aggressiv, sie nässen wieder ein, fangen plötzlich an, in der Pflegefamilie um sich zu schlagen, oder sie ziehen sich zurück. Und sie haben Angst, dass sie von den leiblichen Eltern wieder zurückgeholt werden. Auch wenn die Pflegeeltern ihnen versichern, dass sie hier bleiben. Darin zeigt sich: Besuchskontakte nach Misshandlung, Missbrauch oder schwerer Vernachlässigung lassen traumatische Erfahrungen wieder aufleben. Das wird oft nicht zur Kenntnis genommen, weil es einfach nicht so sein darf!

Immer wieder kommt der Hinweis auf die fest verankerten Rechte der leiblichen Eltern. Ich sage dann oft: „Blut ist dicker

als Wasser“. Prof. Dr. Salgo nennt das „Die in Deutschland v.a. historisch bedingte Tendenz zur Überhöhung der Elternrechte“. (Prof. Salgo im ZKJ Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 11/2011, S. 425)

Daher noch einmal, Identität wird nicht mit der Muttermilch aufgesogen, sondern sie muss sich entwickeln können, in einer das Kind annehmenden Umgebung. D.h. aber auch, die Basis dazu muss in der Herkunftsfamilie gelegt werden oder eben nicht.

Was lehrt uns das?

Identität entsteht nicht durch Geburt. Bindung entwickelt sich nicht zwischen Opfer und Täter, zwischen aggressiven Eltern und leidenden Kindern. Nach Prof. B. Hassenstein müssen alle Eltern ihre Kinder adoptieren, auch die leiblichen, wenn sie denn die richtigen Eltern werden wollen. Aber wenn Identität nicht zustande kommt, wenn Bindung nicht vorhanden ist, sich auch gar nicht entwickeln konnte, worauf muss denn dann Rücksicht genommen werden? Diese Rücksichtnahme geht manchmal soweit, dass Kinder, die in der Schule gut zurechtkommen, nach oder vor Besuchskontakten völlig durcheinander sind. Ein Beispiel dazu gibt das Ehepaar Hassenstein:

„Ein 9-jähriges Mädchen schrieb in zwei Diktaten, zwischen denen nur 10 Tage lagen 1/2 Fehler und 25 Fehler. Dazwischen hatte es erfahren, dass sein Verbleib bei der Pflege-mutter gefährdet war.“

Und weiter schreiben sie: „Wenn sich die erzwungenen Besuche bei den leiblichen Eltern dermaßen folgenschwer auf die gesundheitliche und seelische Befindlichkeit eines Pflegekindes auswirken, erscheint es als selbstverständliches Gebot der Menschlichkeit und der Wahrung des Kindeswohls, solche Besuche ab sofort zu lassen.“ (B.+ H. Hassenstein, 3. Jahrbuch der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes, Schulz-Kirchner Verlag, 2009, S. 64 + 65)

Beispiele für Besuchskontakte

Aus dem Netz zum Thema Besuchskontakte

Unser neun Monate altes Pflegekind darf bei den Besuchskontakten mit den leibli-



chen Eltern nicht durch uns begleitet werden. Das Kind hat nie bei den leiblichen Eltern gelebt. Nach den Kontakten (1x wöchentlich) weint das Kind viel und wird nachts sehr oft wach! Was habe ich für das Kind daraus für Konsequenzen in der Entwicklung zu befürchten? Das Jugendamt ist informiert über die Reaktionen. Geändert wird an den Besuchskontakten vorerst aber nichts. Was kann ich tun, um das Pflegekind etwas zu schützen, zumindest wieder begleiteten Umgang zu erreichen? Derzeit steht noch eine Gerichtsverhandlung an. Laut Jugendamt soll das Kind aber in Dauerpflege verbleiben.

Bericht einer Pflegemutter aus Norddeutschland

Ein Kind kommt mit 6 Monaten in die Pflegefamilie. Die Pflegefamilie wird darüber belehrt, dass es sich um ein Dauerpflegekind ohne Rückkehroptionen handelt und dass dieses Kind vermutlich bald adoptiert werden kann. Es ist das dritte Kind der alleinerziehenden Mutter, die beiden vorgeborenen Kinder sind behindert. Sicherlich auch bedingt durch die Anforderungen der behinderten Kinder wird das Neugeborene vernachlässigt. Bei der Herausnahme ist das Kind stark untergewichtig, körperlich und seelisch verwahrlost. Das Jugendamt wird Vormund. Es finden sporadische Besuchskontakte zur Pflegefamilie statt, die irgendwann von der Kindesmutter nicht mehr wahrgenommen werden.

Jetzt, nach zweieinhalb Jahren, beantragt der Vormund – nicht die Kindesmutter – die Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie. Die Kindesmutter ist ebenso überrascht, wie die Pflegeeltern geschockt.

Osten

Ein Pflegekind lebt zwei Jahre in der Familie. Kam mit drei Monaten auf Grund der Alkoholsucht der Herkunftseltern in die Familie. Nun soll es Besuchskontakte geben: Samstags von 8.00-17.00 h und dienstags von 8.00 - 12.00 h. Die Pflegeeltern haben von der wirtschaftlichen Jugendhilfe ein Schreiben bekommen, dass sie monatlich 30,00 EUR vom Pflegegeld an die Herkunftseltern für Fahrtkosten und Verpflegung des Kindes während der Besuchszeit auszahlen müssen. Die Herkunftseltern erhielten ein Schreiben, dass sie ab sofort von den Pflegeeltern für die Besuche 30 EUR bekommen müssen! Sie riefen natürlich sofort die

Pflegeeltern an! Weil die Pflegeeltern in Widerspruch gegangen sind, kam ein neues Schreiben, dass nur 15 EUR zu zahlen seien und sie sollten ihre Zustimmung erteilen.

Süden

Akademie Tutzing - Pflegevater muss 5-jährige Pflege Tochter zwei Mal monatlich zur vernachlässigenden und misshandelnden Kindesmutter bringen. Nach den Besuchen, zu denen sich das Kind recht apathisch bringen lässt, schlägt und beißt es ihn anschließend, tobt regelrecht gegen ihn an, er ahnt warum das so ist, will aber nicht laut an der Praxis des Jugendamtes – welches ihn, weil ja Wochenende ist und wir dann nicht arbeiten, allein fahren lässt - Kritik üben, denn „wenn ich mich zu sehr beschwere gibt man das Kind anderen Eltern, die kooperativer sind, ich habe Angst, das Kind zu verlieren.“

Erzgebirge

Ein Kind kommt mit sechs Monaten in die dritte Pflegefamilie zu gleichaltrigem leiblichem Kind, Übergangspflege. In den ersten 14 Monaten gab es keinen Kontakt. Nach 2,4 Jahren will die suchtkranke Mutter ihr Kind zurück und bekommt es auch. Acht Monate später wird das Mädchen völlig verwahrlost erneut den Pflegeeltern übergeben, sie sollen umgehend auch den Kontakt mit dem neuen Lebensgefährten für das Kind aufrecht erhalten – so bleibt ein Bezug zur leiblichen Mutter bestehen und das sei dringend erforderlich für die spätere Identität des Kindes. Die leibliche Mutter kann z.Zt. wegen einer längeren Suchttherapie keinen Kontakt zu dem Kind haben.

Aus einem Gespräch mit der „Stiftung“ im September 2011

Die Stiftung wird von einer Pflegefamilie um Hilfe gebeten. Der Sachstand: Sie haben eines von zwei Geschwisterkindern bei sich als Pflegekind leben. Beide Kinder wurden der alleinerziehenden Kindesmutter genommen. Beide Kinder bekamen einen gesonderten Vormund. Bei den getrennt stattfindenden Besuchskontakten hat die Kindesmutter den Vormund des Geschwisterkindes getötet. Sie ist deswegen in Haft. Aufgrund guter Führung hat sie Haft erleichterung in Aussicht gestellt bekommen und Besuchskontakte zu den Kindern beantragt. Während das Gericht von sich aus die Kontakte zu dem Mündel des getöteten Vormundes ablehnte, hielt es Kontakte zu dem



anderen Kind für selbstverständlich. Das Jugendamt teilte diese Meinung. Erst die entsetzten Pflegeeltern konnten allerdings nur bewirken, dass jetzt ein Gutachter entscheiden soll, ob die evtl. Besuche mit dem Kindeswohl vereinbar seien.

Wenn man diese Beispiele liest, von denen es noch viel mehr gibt, wird man vielleicht verstehen, warum ich erstens frage, wem die Besuchskontakte denn eigentlich nutzen und warum ich zweitens bei den Regeln für die Besuchskontakte so sehr kompromisslos bin. Ich weiß auch, dass es immer mal wieder Vermittlungen von Kindern gegeben hat, in denen die Eltern Besuchskontakte hatten, diese nicht nutzten, um dem

Kind zu schaden, sondern begleitend zusehen, wie sich das Kind entwickelte. Doch dieses sind leider die Ausnahmen. Doch von vielen Jugendämtern wird fast nur noch die Position der leiblichen Eltern gesehen und es werden kompromisslos Besuchskontakte gegen das Kindeswohl durchgesetzt. Die Beispiele zeigen es auf. Darum sollen auch die Regeln für Besuchskontakte kompromisslos bleiben.



Wem nutzen die Besuchskontakte?

- » Den leiblichen Eltern, weil sie das Gefühl des Versagens kompensieren können und ihr Gesicht wahren können?
- » Den Pflegeeltern, weil sie eigene Wertevorstellung - wie den Stellenwert der biologischen Elternschaft - nicht in Frage stellen wollen?
- » Dem Jugendamt, weil es nicht so hart, so kompromisslos sein muss, weil doch so auch die leiblichen Eltern „nicht doppelt bestraft werden“?
- » Der RichterIn, dem Richter weil es ihr/ihm so eher entgegenkommt und er vielleicht keinen Beschluss fassen muss, sondern mit einem Vergleich auskommt?
- » Der „gefühlten deutschen Seele“, weil „Blut doch dicker ist als Wasser“?
- » Dem Kind, weil...?

Hier das Beispiel mit dem Jungen, der in Dauerpflege, die Mutter keine Ansprüche, der Junge kein Bedarf aber die Sozialarbeiterin aus H. wollte den Kontakt unbedingt. Erlaubt sei hier die Frage: Wie erlebt das Kind die leiblichen Eltern in Besuchskontakten, wenn diese gar misshandelnd, missbrauchend oder grob vernachlässigend waren? Wenn das Kind „von der Hand, die es schlug, gestreichelt werden will“ (es also trotz Misshandlung die leiblichen Eltern sehen will) sollten wir uns dieses genauer ansehen und einige Fragen stellen:

- » Welchen Hintergrund hat das Verhalten des Kindes?
- » Fühlt sich das Kind ausreichend geschützt?
- » Welche Drohungen wurden hier ausgesprochen und wirken sie noch?
- » Welche Ängste hat ein Kind und vor wem hat es Angst?
- » Wie und durch wen ist die Desillusionierung der leiblichen Eltern vollzogen worden?

Wenn aber sich alles klären lässt und abschließend festgestellt wird, dass die Kinder keine Sehnsucht haben nach den leiblichen Eltern, dass sie erst einmal nur Ruhe und Zeit brauchen, um in der Pflegefamilie anzukommen, dann sollten sie diese Zeit bekommen.

Abschließend sollen nun die Regeln für Besuchskontakte folgen

- » **Sie werden immer vom Jugendamt organisiert, durchgeführt und begleitet.**
- » **Sie finden nie in der Wohnung der Pflegeeltern statt.**
- » **Sie finden nie in der Wohnung der leiblichen Eltern statt.**
- » **Sie finden nie unbegleitet statt, das Kind wird immer von einem Pflegeeltern teil begleitet.**
- » **Es werden vor dem Kontakt Absprachen über das Verhalten während des Besuches getroffen.**
- » **Nie wird dem Kind die Entscheidung über Besuchskontakte überlassen oder abverlangt.**

Einige abschließende Bemerkungen

Als in Herten 1993 sieben Kinder zur Vermittlung anstanden und keine örtlichen Ressourcen vorhanden waren, wurden ihre rechtlichen und sozialen Bedingungen geklärt (Sorgerechtsentzüge, Vollmachten usw.) und die Kinder in ganz Deutschland vermittelt. Sie sind heute erwachsen. Bis auf einen haben sie keine Besuche durchgeführt. Dieser hat als 22-jähriger Mann mit meiner Hilfe Kontakte zur leiblichen Mutter hergestellt. Sie hat ihn zu Weihnachten eingeladen und ihm die kompletten Prozessunterlagen über den Missbrauch durch den KV übergeben. Er wurde damit zum ersten Mal konfrontiert, wir hatten vereinbart, dass er die Unterlagen einsehen kann, wenn er glaubt, damit fertig werden zu können. Er hatte sie noch nicht einsehen wollen. Anschließend hat er seinem leiblichen Vater in einem Brief gedroht, ihn zu töten. Weiterhin hat er einen Versuch unternommen, sich umzubringen. Dieser Versuch scheiterte und er wurde erst einmal geschlossen in einer Psychiatrie untergebracht. Dort blieb er sechs Monate lang, konnte dann anschließend noch für einige Monate in einer speziellen Traumaklinik Hilfe bekommen. Heute ist er in einer ambulanten Therapie, Kontakt zur leiblichen Mutter hat er keinen mehr.

Hindernisse und Schwierigkeiten bei Besuchskontakten von Pflegekindern in Theorie und Praxis

von Christoph Malter und Birgit Nabert

Die Frage des Umgangs von Pflegekindern mit ihren leiblichen Eltern ist von vielen Unwägbarkeiten geprägt. Einerseits nimmt die rechtliche Normierung wenig Rücksicht auf die besondere Situation von Pflegekindern bei Fragen des Umgangs und lässt vieles offen, was eindeutiger geregelt sein müsste. Pflegekinder werden genauso behandelt wie Scheidungskinder (Salgo, 2004). Andererseits ist die Frage nach Maß, Art und Umfang von Umgangskontakten oder auch Umgangsausschluss (vgl. Fegert, 2004) selbst in Fachkreisen strittig und oft geprägt von der jeweiligen eigenen Überzeugung, also ob der Theorie des Ersatz- oder Ergänzungsfamilienprinzips (Nienstedt, Westermann, 2007 vs. DJJ, 1987) mehr Glauben geschenkt wird, bzw. die Sicht der fachlich umstrittenen ‚Zwei-Mütter-Theorie‘ (s. bspw. Wiemann, 1994), die in der Theorie des ‚binuklearen Familiensystems‘ beschrieben wird (Balloff, 2004), angenommen wird oder eben auch nicht.

Immerhin ist rechtlich eindeutig, dass Erwachsene sich Kindern gegenüber wohl zu verhalten haben und Umgang dann – das ist eine Grundannahme – dem Kindeswohl dienlich ist. Er kann aber nur dann rechtssicher ausgeschlossen werden, wenn er dem Kindeswohl widerspricht (§ 1684 Abs. 4 BGB). Und genau zwischen diesen extremen Polen klafft eine Lücke, die sich aus der neurophysiologischen Traumaforschung (Himpel, Hüther, 2004) logisch ableiten lässt: Ein schwer misshandeltes Kind kann sich alleine durch die Konfrontation mit seinem – sich in der Begegnung sogar wohl verhaltenden – ehemaligen misshandelnden Elternteil derart ängstigen, dass es dennoch permanent durch die Kontaktsituation retraumatisiert wird. Triggerreize, bspw. Gerüche, Eindrücke, Gesten etc. können sogenannte traumatische Erinnerungen wiederbeleben. Dies in gerichtlichen Verfahren zu belegen (die Beweispflicht

liegt auch noch beim Kind!) ist oft nicht möglich, unter Umständen auch, weil die Verfahren selbst sehr belastend sind und keiner ausreichend fachlichen Expertise für solche ‚Spezialfälle‘ unterzogen werden. Diouani fordert an dieser Stelle eine Novellierung der bestehenden Rechtslage. Diese sollte „... der Situation der gefährdeten Kinder insofern Rechnung tragen, als ein Umgangsrecht den Eltern nur zustehen sollte, wenn der persönliche Kontakt dem Wohl des Kindes dient und das Kind diesen Kontakt wünscht.“ (Diouani, 2004, S. 190)

Wenn man bedenkt, dass selbst in Scheidungsverfahren Umgänge kindgerecht zu gestalten oft unmöglich ist (Wallerstein et al., 2002), wenn die Erwachsenen über die Kinder hinweg Entscheidungen treffen, wird leicht verständlich, dass bei Pflegekindern in Folge ihrer Vorgeschichte wesentlich ungünstigere Bedingungen vorherrschen und die Forderung nach Sonderregelungen ist leicht nachvollziehbar.

Weiterhin schwingt bei Fremdunterbringung auch die Frage der Rückführbarkeit mit und sorgt nicht selten für weitere Spannungen, wenn bspw. doppelte Botschaften (vgl. Maywald, 2001) diesbezüglich an Herkunftseltern oder Pflegeeltern gesendet werden, was den Verbleib des Kindes betrifft. Salgo sieht weitere Schwachstellen: Gesetzgebung, Rechtsprechung und rechts- und sozialwissenschaftliche Forschungen müssen penibel zwischen Pflege- und Scheidungskindern differenzieren; solange Gefährdungen und Rückschläge für die Entwicklung bei traumatisierten und vernachlässigten Kindern von den Umgängen ausgehen, müssen diese beschränkt werden und bei Familienrichtern sieht er Informationsdefizite hinsichtlich der Pflegekinder (Salgo, 2003).

Zuletzt soll auf eine empirische Untersuchung von Sabine Kötter (1997) hingewie-

sen werden. Kötter bemerkt ein verstärktes „öffentliches und wissenschaftliches Interesse“ an Pflegekindern und Pflegefamilien seit den 70er Jahren, führt eine große Fülle von Fachliteratur an und konstatiert:

„In der Diskussion um die Besuchskontakte fehlen bisher theoretisch und empirisch abgesicherte Kriterien, die bei einer Entscheidung für oder gegen Besuchskontakte wegweisend sein könnten. Aus diesem Grund muss das langfristige Ziel der empirischen Forschung (ähnlich wie in der familientherapeutischen Indikationsforschung) die Entwicklung von Kriterien sein, die bei der Entscheidung für oder gegen die Durchführung von Besuchskontakten relevant sein könnten.“ (ebd., S. 86)

Nach einigen Zweifeln an der Übertragbarkeit amerikanischer Untersuchungen auf deutsche Verhältnisse fasst Kötter jene wie folgt zusammen:

„Trotzdem lassen die vorliegenden neueren Untersuchungen hinsichtlich der Auswirkungen von Besuchskontakten auf langfristig angelegte Pflegeverhältnisse einige vorsichtige Schlüsse zu, die jedoch einer weiteren Überprüfung bedürfen. Eine Anzahl von Untersuchungen spricht dafür, dass sich Besuchskontakte zwischen dem Pflegekind und seinen Herkunftseltern auf das Pflegekind kurzfristig positiv, langfristig eher negativ auswirken. Dagegen spricht lediglich eine Studie, die den fehlenden Kontakt als mitverantwortlich für den Abbruch eines Pflegeverhältnisses ansieht. Auch scheint theoretisch sowie empirisch vieles für die Tendenz der Pflegeeltern zu sprechen, die Herkunftseltern real und gedanklich aus dem Pflegeverhältnis auszuschließen.“ (ebd., S. 107)

Ihre eigene Untersuchung umfasst 51 vollständige Dauerpflegefamilien mit laufenden oder abgebrochenen Kontakten sowie solche ohne Kontakte des Pflegekindes zu seinen Herkunftseltern. 78,4% der Kinder hatten traumatische Erfahrungen gemacht und 82,4% erlebten vor der Aufnahme in die Pflegefamilie wechselnde Bezugspersonen. Herausragend ist der folgende Befund, weil er Hinweise auf die Auswirkungen der Kontakte zur Herkunftsfamilie bietet.

„Was den Einfluss von Kontakten auf die Beziehung des Pflegekindes zu seinen Her-

kunfts Eltern betrifft, zeigen sich in dieser Untersuchung deutliche Ergebnisse. So bleibt nur bei kontinuierlichen Kontakten eine - wenn auch eher lockere - Beziehung zwischen Pflegekind und Herkunftseltern erhalten. Gleichzeitig werden durch Kontakte aber auch Loyalitätskonflikte des Pflegekindes im Beziehungsdreieck und negative Symptome (Verhaltensstörungen) wahrscheinlicher. Auch spricht der fehlende Unterschied in der Thematisierung der Herkunftsfamilie in Pflegefamilien ohne Kontakte und mit laufenden Kontakten dafür, dass Kontakte nicht unbedingt notwendig sind, um die Herkunftsfamilie in der Pflegefamilie zu thematisieren, auch wenn sie das Wissen der Pflegeeltern über sie erhöhen. Beide Ergebnisse stehen im Widerspruch zu den Hypothesen des Deutschen Jugendinstituts, die davon ausgehen, dass gerade Kontakte Loyalitätskonflikte verhindern und die Thematisierung der Herkunftsfamilie in der Pflegefamilie erleichtern (vgl. Gudat 1987). Schädlich auf die Einstellung des Pflegekindes zu seinen Herkunftseltern scheint sich der Abbruch von zunächst bestehenden Kontakten auszuwirken. So lässt sich bei diesen Pflegekindern, anders als bei solchen mit laufenden Kontakten, keine emotionale Beziehung zu ihren Herkunftseltern nachweisen. Auch thematisieren diese Pflegekinder ihre Herkunftsfamilie weniger als die Pflegekinder der beiden anderen Gruppen. Es ist zu vermuten, dass damit das Risiko steigt, dass eine ausreichende Verarbeitung der pflegekindlichen Geschichte in der Pflegefamilie nicht gelingt.“ (ebd., S. 236f)

Dies ist für Pflegeeltern wichtig zu wissen, denn auch wenn belastende oder schädliche Besuchskontakte in der Praxis immer wie-

der nicht vermeidbar sind und Abhilfe in weiter Ferne und aussichtslos ist, so sind die leidtragenden in erster Linie die betroffenen Kinder, denen dann mit Verständnis und Anteilnahme begegnet werden sollte. Die Verantwortung liegt bei den Entscheidungsträgern und es wäre fatal, in voraus-eilem Gehorsam vermeintliche Fehler derart umzuinterpretieren, dass behauptet wird auch ‚schädliche Kontakte wären immer sinnvoll‘. Unabhängig von der Kontaktfrage, wenn akute physische Gefährdungen ausgeschlossen sind und jene keine ständigen, länger anhaltenden Retraumatisierungen oder ‚Verwirrtheiten‘ des Kindes zur Folge haben, geht es vermutlich auch darum zu lernen, mit schwierigen und belastenden Situationen besser umzugehen und diese zu bewältigen.

Bei durch Misshandlung traumatisierten Pflegekindern ist uns bis heute nicht ein einziges erwachsenes Pflegekind bekannt, bei dem belegt werden kann, dass Kontakte und Besuche seine weitere Entwicklung positiv beeinflusst hätten. Deshalb berichten wir hier über schwierige Verläufe und Zumutungen gegenüber Pflegefamilien, Kontakte also, die dazu geeignet sind Kindern zu schaden oder Pflegeverhältnisse scheitern zu lassen:

Ein nur wenige Monate altes, schwer vernachlässigtes Kind wird in Dauerpflege zu ihren Pflegeeltern gegeben. Die Mutter zieht sich sofort zurück, der Vater ist straffällig und durch Inhaftierungen lange Zeit nicht verfügbar. Nachdem die Kontakte wieder einsetzen entwickelt sich das Kind schlecht, leidet unter massiven Essstörungen, die sich bei Besuchskontakten zum Vater extrem verschlimmern. Durch den

Alkoholkonsum der Mutter während der Schwangerschaft liegt das Kind gewichtsmäßig kontinuierlich an der unteren Grenze für ihr Alter, nach Besuchskontakten ist das Gewicht durch dauerndes Erbrechen medizinisch behandlungspflichtig. Jugendamt und Vormünderin tolerieren diesen Zustand über mehrere Jahre, bis ein Klinikbericht die Kontakte als sehr bedenklich einstuft und die vorläufige Aussetzung empfiehlt. Die Amtsvormünderin stellt daraufhin einen Antrag bei Gericht, die Besuchsfrequenz zu verringern. Das Gericht folgt diesem Antrag nicht, sondern erhöht sogar mit Blick auf das Elternrecht die Umgangsfrequenz und die zeitliche Dauer der Kontakte. Die Amtsvormünderin erhält eine Zwangsgeldandrohung für den Fall des „Ungehorsams“. Danach stellen das Jugendamt und die Vormünderin ihre Bemühungen um das Kind ein. Es gibt keine Beschwerde in der nächsten Instanz, aus Kostengründen, wird erklärt. Den Pflegeeltern wird per ‚Dienst-anweisung‘ aufgetragen nun für die Umsetzung des Beschlusses zu sorgen und angedroht, selber das Zwangsgeld auferlegt zu bekommen. Nach Erhalt einer Zustellungs-urkunde mit der entsprechenden Dienst-anweisung sollen nunmehr die Pflegeeltern das Zwangsgeld zur Umsetzung der Umgänge zahlen.

Es kann mehrfach aufgrund akuter und dokumentierter gesundheitlicher Zusammenbrüche des Kindes kein Umgang stattfinden. Krankmeldungen liegen vor. Trotzdem werden die Pflegeeltern mit Zwangsgeldzahlungen belegt. Zusätzlich steht plötzlich der Obergerichtsvollzieher vor der Tür und fordert die Kosten des Anwaltes des Vaters im Verfahren. Bis heute mussten die Pflegeeltern schon mehrfach Kosten an den



**TRAUMA – KIND – SCHULE
FACHVORTRÄGE VON DR. ALHEIDIS VON
STUDNITZ, HEINZJÜRGEN ERTMER UND
DIPL.-PSYCH. MONIKA DREINER**

Pflege- und Adoptivkinder sind verletzte Kinder. Sie zeigen ihre Verletzungen auf unterschiedlichste Art und Weise, jedoch nicht jedem und auch nicht immer. Viele Pflege- und Adoptiveltern kennen die unterschiedlichen Probleme, die damit einhergehen. Manchmal kommen die Pflegekinder kurz vor der Einschulung in eine neue Pflegefamilie. Dort müssen/sollen sich die Kinder in der neuen Familie/Pflegefamilie integrieren. Das benötigt so viel Energie, dass für schulisches Lernen keine Kraft mehr bleibt.

Pflegekinder können die Schule erfolgreich durchlaufen, wenn sie auf Lehrer treffen, die die Kinder mit ihrer besonderen Biographie und dem daraus resultierenden Verhaltensmuster verstehen wollen, und die bereit sind, Pflegeeltern als Fachleute ihrer Pflegekinder ernst zu nehmen. Nur wenn Lehrer und Pflege-/Adoptiveltern in einen ernsthaften, verstehenden, sich gegenseitig unterstützenden Austausch fürs Kind gehen, kann die Schule auch für Pflege- und Adoptivkinder besser gelingen.

**Zu beziehen zum Preis von 6,- EUR über:
PAN Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V.
Walzwerkstraße 14, 40599 Düsseldorf
Tel.: 0211 1799 6380, Fax: 0211 1799 6381
info@pan-ev.de, www.pan-ev.de**

Gerichtsvollzieher zahlen, da ihnen ansonsten die Vollstreckung droht. Nun droht das Pflegeverhältnis zu scheitern.

In der letzten Ausgabe des Paten wurde über Ricarda berichtet.

Sie wurde nach drei Jahren bei Pflegeeltern im Alter von drei Jahren in unsichere und vernachlässigende Verhältnisse zu Eltern zurückgeführt, deren Erziehungsfähigkeit aller Voraussicht nach auch weiterhin nicht gegeben ist. Die Versuche der Pflegefamilie, Umgänge zu Ricarda zu bekommen, scheitern bisher am Jugendamt, das mit zweierlei Maß misst und jegliche Urteilskraft für das Kindeswohl aus dem Auge verloren hat. Die Pflegefamilie musste eine verordnete Supervision mitmachen, um den Umgang mit Behörden, Institutionen und Herkunftseltern neu zu „erlernen“. Das Ergebnis dieser „Schulung“ wird nunmehr am schwerstbehinderten Geschwisterkind geprüft.

Dieses ist durch schwere Misshandlung geschädigt. Es gab bisher keinen Kontakt zu den Herkunftseltern. Nun sollen diese ausfindig gemacht werden und ebenfalls zu Umgängen genötigt werden, um festzustellen, welche grundsätzliche Veränderung bei den Pflegeeltern eingetreten ist, hinsichtlich der Akzeptanz der Anordnungen des Jugendamtes und dem Verhältnis zu leiblichen Eltern.

Ein weiterer Konfliktfall verläuft ähnlich destruktiv.

Seit vielen Jahren streiten sich die Pflegeeltern, bis hin in die Öffentlichkeit, mit dem Jugendamt und den leiblichen Eltern ihres Pflegekindes um die Umgangsgestaltung. Das Kind wurde im Säuglingsalter mit Knochenbrüchen aus der Familie genommen. Da beide Eltern sich nicht gegenseitig belasten (ein Elternteil ist der Misshandler, beide beteuern die eigene Unschuld, wobei ein Elter lügt), konnte der Täter nicht ermittelt werden. Das Kind wurde zudem zur Regelung des Umgangs vor einigen Jahren vom Jugendamt mit Polizeigewalt aus der Pflegefamilie abgeholt.

Nachdem ein Gericht die Rückeinweisung in die Pflegefamilie angeordnet hatte und die Dauerpflege festgeschrieben wurde, sagte das Gutachten klar, welche Traumatisierung und Schädigung durch diese Vorgehensweise beim Kind verursacht wurde. Nichts desto trotz, dass das Kind weiterhin mas-

siv auf die angeordnete Umgangsregelung reagierte, blieb das Jugendamt bei seiner Auffassung, dass Kinder immer Kontakt zu Eltern brauchen, auch wenn es sich um misshandelnde Eltern handelt. Es diene der Biografiearbeit. Im Hilfeplan wird regelmäßig als Ziel der Hilfe fortgeschrieben: „Tragfähige Eltern-Kind-Bindungen“.

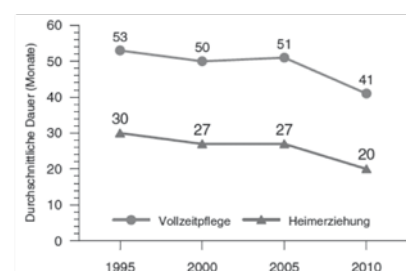
Dieses Zitat ist kein Druckfehler, der da sein könnte: Tragfähige Pflegeeltern-Kind-Bindung, sondern für alle Pflegekinder dieses Kreises ist das so gewollt. Ebenso gilt dort: Pflegekinder müssen immer Umgang haben. So ist für dieses Pflegekind nun ein durch die Umgänge medizinischer und physischer Schaden manifestiert worden, der folgende Symptome mit sich bringt:

- » nächtliches Einnässen des 8jährigen Kindes
- » Selbst- und Fremdverletzungen
- » aggressives Verhalten mit fehlender Möglichkeit, Ausbrüche zu unterbrechen
- » stehlen

Alle Auffälligkeiten waren verschwunden, als das Kind ein halbes Jahr ohne Umgang war. Erschwerend kommt hinzu, dass die leiblichen Eltern offen im Hilfeplan angeben, mit der Unterbringung des Kindes in der Pflegefamilie nicht einverstanden zu sein und sich dementsprechend immer wieder mit Duldung durch das Jugendamt in die Belange der Pflegefamilie einmischen. Da Pflegeeltern in diesem Kreis als Dienstleister des Jugendamtes angesehen werden, schreitet auch niemand ein, um sich schüt-

zend vor das Kind zu stellen. Kommt hier nicht schnell eine Ruhephase für das Kind, könnte das Pflegeverhältnis unnötig scheitern und damit die Zukunft des Kindes, weil eine angemessene Erziehung durch die Eltern gar nicht erst möglich ist.

Dass es sich nicht um bedauernswerte Einzelfälle, sondern eher um einen ideologisch motivierten bundesweiten Trend handelt, lässt die Bundesstatistik vermuten. Die folgende Grafik zeigt die durchschnittliche Dauer von Vollzeitpflege und Heimerziehung in Deutschland in Monaten für die Jahre 1995 bis zum Jahr 2010.



aus: Tabel, Fendrich, Pothmann, 2011

Anstatt der von allen Experten einvernehmlich geforderten Kontinuitätssicherung für Pflegeverhältnisse zeichnet sich seit 15 Jahren ein Trend immer kürzerer werdender Maßnahmen ab. Die Chancen für misshandelte Kinder, dauerhaft in die dringend benötigte, gelingende Familienpflege ohne störende Besuchskontakte zu kommen, wird unter der derzeitigen Rechts- und Finanzlage zunehmend unwahrscheinlicher.

Literatur:

Balloff, R. (2004): Kinder vor dem Familiengericht. Reinhardt, München.

DJI – Deutsches Jugendinstitut (1987): Handbuch Beratung im Pflegekinderbereich. München.

Fegert, J. (2004): Wann ist der begleitete Umgang, wann ist der Ausschluss des Umgangs bei Pflegekindern indiziert. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hg.): 3. Jahrbuch des Pflegekinderwesens. Schulz-Kirchner, Idstein.

Kötter, S. (1997): Besuchskontakte in Pflegefamilien. Roderer, Regensburg.

Maywald, J. (2001): Konsequenzen der Bindungsforschung für die Arbeit mit Pflege- und Adoptivkindern. In Kindeswohl, H.1.

Nienstedt, M., Westermann, A. (2007): Pflegekinder und ihre Entwicklungschancen nach frühen traumatischen Erfahrungen. Klett-Cotta, Stuttgart.

Salgo, L. (2003): Gesetzliche Regelungen des Umgangs und deren kindgerechte Umsetzung in der Praxis des Pflegekinderwesens. In Zentralblatt für Jugendrecht, H.10.

Salgo, L. (2004): Rechtliche Regelungen und gerichtliche Entscheidungen zum Umgangsgerecht. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hg.): 3. Jahrbuch des Pflegekinderwesens. Schulz-Kirchner, Idstein.

Tabel, A., Fendrich, S., Pothmann, J. (2011): Warum steigen die Hilfen zur Erziehung. In KomDat Jugendhilfe, H.3.

Wallerstein, J., Lewis, J., Blakeslee, S. (2002): Scheidungsfolgen - Die Kinder tragen die Last. Eine Langzeitstudie über 25 Jahre, Votum, Münster.

Wiemann, I. (1994): Ratgeber Pflegekinder. Erfahrungen, Hilfen, Perspektiven. Rowohlt, Reinbek bei Hamburg.

Von der Kunst, die Liebe zum Kind zu wandeln und daran zu wachsen

Plädoyer gegen die Enteignung unserer ganz persönlichen Beziehungen

von Elfi Hartung

In der Dauerpflege – und nur um diese geht es im Folgenden – stellt der Kontakt unserer Pflegekinder zu ihrer Herkunftsfamilie oft eine große Belastung dar. Selbstverständlich ist es wichtig, kindgerechte Kriterien und Schutzmaßnahmen durchzusetzen und sich kritisch mit vielen hochproblematischen Sichtweisen und Entscheidungen auf behördlicher oder gerichtlicher Ebene auseinanderzusetzen. Der Schutz vor allem des traumatisierten Kindes und die Sicherung der primären Bindung in der Pflegefamilie müssen dabei im Mittelpunkt stehen.

Aber jenseits formaler notwendiger Grenzbeziehungen gibt es unser eigenes ganz konkretes Leben und Fühlen, das unserer Kinder und das ihrer „anderen“ Angehörigen, mit denen wir unser ganzes Leben lang in gewisser Weise verwandtschaftlich verbunden bleiben.

Ich bin davon überzeugt, dass es sich immer lohnt, sich als Mensch dieser Herausforderung zu stellen und sich auf eine echte Begegnung einzulassen. Sicherlich ist es nicht unsere Aufgabe, die Probleme der Herkunftseltern zu lösen oder ihnen unsere Tür nach Belieben zu öffnen. Aber wir können durch unsere Haltung und durch unsere Bereitschaft, ihren Schmerz wahrzunehmen und bis zu einem bestimmten Grad auch ihre Zumutungen auszuhalten, dazu beitragen, dass sie sich mit dem Verlust ihrer Elternrolle versöhnen. Denn nur dann wird es ihnen möglich, sich zu einer freundlichen Begleitung ihres Kindes in seiner neuen Familie durchzurufen. Wenn wir, die wir ja mit ihrem Kind und dadurch mit ihrer Geschichte eng verbunden sind, uns selbst als Gegenüber zur Verfügung stellen, geben wir den Herkunftseltern die Chance, sich mit ihrer Situation ehrlich auseinanderzusetzen und daran zu wachsen.

Eine wichtige Voraussetzung dafür ist, dass wir als Pflegeeltern beim Umgang (zumindest meistens – dazu unten mehr) dabei sind und ihn hauptverantwortlich gestalten.

Dadurch lassen wir auch die Kinder mit all den ambivalenten Gefühlen nicht alleine, wir entlasten sie und können sie auch schützen.

Auch wenn zeitweise die Fronten verhärtet scheinen und man sich gar nicht vorstellen kann, dass es einmal besser werden könnte: Dranbleiben, um die Interessen des Kindes kämpfen, aber die Herkunftsfamilie nicht völlig abschreiben, lohnt sich. Früher oder später, nach durchaus herben Kämpfen und vielen Rückschritten, stellt man schmunzelnd fest, dass man doch irgendwie zusammengewachsen ist und sich aufeinander freut. Und dass man großen Respekt hat vor den großen und kleinen Gesten des Vertrauens von Seiten der Herkunftsfamilien. Wie schön für ein Kind, wenn es spürt, dass es von der wachsenden und sich wandelnden Liebe seiner vielen Erwachsenen getragen wird und darin frei sein darf. Dies haben mich meine vier Pflegekinder und ihre Familien ebenso gelehrt wie viele Kinder und (Pflege- und Herkunftseltern), die ich als Beistand in schwierigen Phasen begleiten durfte.

Leicht ist der Weg nicht

Am Anfang fast jedes Pflegeverhältnisses erleben wir verbitterte, verschlossene, oft auch am Kind zerrende Herkunftseltern, die weit davon entfernt sind, die Bedürfnisse ihrer Kinder wahrzunehmen und konstruktiv mitzuarbeiten. Wir haben erschüttert gehört, was sie ihrem Kind angetan haben und wir sind konfrontiert mit einer Lebenswelt, die uns bis dahin fremd war. Der Umgang gestaltet sich unsicher und verunsichernd, die negativen Schwingungen sind fast mit Händen zu greifen. Neben der Sorge darum, wie das Kind das alles wohl verkraftet, verspüren wir auch das eigene Unbehagen. Möglicherweise wurde „von oben“ eine Umgangsregelung vorgeschlagen oder verordnet, die sich für uns einfach nicht richtig anfühlt und das Kind offensichtlich belastet. – Ach, wenn das Thema sich doch

„irgendwie“ verflüchtigen würde... Oder wenn es uns eine nette Besuchsbegleiterin vom Kinderschutzbund einfach vom Hals halten könnte...

Auf der anderen Seite wissen wir natürlich, wie wichtig es für das Kind ist, dass es sich von uns mit seiner Geschichte und seiner Herkunftsfamilie angenommen fühlt. Es muss im Laufe der Zeit die vielen, nahezu unvereinbar scheinenden Bruchstücke seines Lebens zusammenfügen und in eine einigermaßen heile Identität integrieren, um zuversichtlich in die Zukunft gehen zu können. Also kommen wir nicht umhin, den Herkunftseltern irgendetwas positives abzugewinnen und auf einen förderlichen Umgang hinzuwirken.

Was kann uns dabei helfen?

Zuallererst hilft vielleicht die Beruhigung, dass menschliche Beziehungen immer im Fluss sind und über die Zeit – wenn von beiden Seiten zumindest ein Minimum an Respekt und Nachsicht aufgebracht wird – fast von alleine Vertrautheit und Gelassenheit zunehmen.

Wir sollten uns als hauptverantwortliche Akteure definieren und den Umgang so gestalten, dass er auf lange Sicht trägt. Dazu sind folgende Leitgedanken hilfreich:

Zu Beginn sind eine klare Terminierung und Strukturierung und die Vor- und Nachbesprechung im Rahmen der Hilfeplanung notwendig und hilfreich, später sollte dies immer mehr in die Hände der Beteiligten übergehen.

Solange das Kind klein ist und solange die Herkunftseltern nicht vorbehaltlos dem Verbleib in der Pflegefamilie zustimmen, ist immer jemand aus der Pflegefamilie dabei. Später muss es noch mindestens ab und zu gemeinsame Kontakte und/oder Telefonate geben, damit wir wissen, wie es ihnen geht und das Kind spürt, dass wir Anteil nehmen.

Das „Guckloch“, durch das das Kind seine Eltern sieht, sollte so groß sein, dass es das Positive erkennen und genießen kann – und so klein, dass die beunruhigenden Anteile möglichst außerhalb des Blickfeldes bleiben.

ben: keine psychotischen oder betrunkenen Auftritte, kein Streit vor dem Kind, weder Versprechungen noch nonverbale Botschaften etc. Auch keine Übernachtungen.

Wenn das Kind offensichtlich verstört auf die Kontakte reagiert, muss umgehend nach der Ursache gesucht werden. Manchmal reicht ein klärendes Gespräch, manchmal kann das Setting verbessert werden, manchmal ist die Aussetzung des Umgangs notwendig. Die Herkunftseltern müssen mit in die Verantwortung genommen werden, sie müssen lernen, auf die Bedürfnisse ihres Kindes zu achten.

Es gibt sehr viele Möglichkeiten der Begegnung: Briefe, Fotos, Glückwünsche, Zoo-besuche, Familienfeiern, aber vor allem ganz unspektakuläre, gemütliche Treffen zu Kaffee und Spiel: Herkunftseltern müssen nicht „lernen, richtig mit dem Kind zu spielen“ und das Kind muss nicht im Mittelpunkt stehen. Wir werden im Laufe der Zeit herausfinden, welche Form den indivi-



duellen Bedürfnissen aller Beteiligten am besten entspricht und wann es besser ist, etwas Neues auszuprobieren.

Nicht nur Kind und Eltern sollten sich begegnen, auch Geschwister und nahe Angehörige beider Familien sollten einander kennenlernen und ab und zu wiedersehen. Da alle auf der seelischen Ebene mit dem Kind vernetzt sind, sollten sie auch diese Erfahrungen mit dem Kind teilen. Oft wird übersehen, dass z. B. Großeltern dem Kind früher nahestanden und sich um es gesorgt hatten, bevor es herausgenommen wurde und dass sie durch die Fremdunterbringung völlig vom Kontakt abgeschnitten wurden.

Qualität geht vor Quantität! Lieber seltene und kürzere, aber immer erfreuliche Treffen – auch im Interesse der Eltern. Denn wenn das Kind älter wird, wird es selbstständig und selbstverständlich die positiv erlebte Beziehung aufrechterhalten wollen. Andernfalls, wenn die Umgänge erzwungen, zu häufig und überfordernd waren, wird das Kind davon deutlich in seiner Entwicklung beeinträchtigt sein und es wird sich, sobald es kann, entziehen. Dies können Herkunftseltern gut nachvollziehen, wenn man es ihnen erklärt. Als grobe Orientierung: höchstens alle vier Wochen, mindestens einmal im Jahr.

Zum Leben dazu gehören auch wichtige Ereignisse: Taufen, Hochzeiten, 70. Geburtstag, Beerdigungen: es kann sinnstiftend und versöhnend sein, einander hier zu begleiten. Gemeinsam herausgesuchte Stammbäume und alte Fotos, erzählte Familiengeschichte – das ist Biographiearbeit in ihrer eigentlichen Bedeutung

Manchmal ist es auch wichtig, wenn die Erwachsenen sich alleine austauschen – in Lebenskrisen, bei großen Veränderungen, wenn das Kind oder die Eltern den direkten Kontakt gerade nicht aushalten oder wichtige Entscheidungen getroffen werden müssen. Auch wenn das Kind davon nur am Rande etwas mitbekommt, so spürt es doch, dass „seine“ Erwachsenen miteinander verbunden sind.

Veränderungsprozesse in der Herkunftsfamilie

Wir können die Eltern unseres Pflegekindes besser verstehen und tolerieren, wenn wir anerkennen, dass sie nach dem Weggeben ihres Kindes einen schweren Weg voll Trauer und Bitterkeit zu gehen haben. Erst wenn sie auf diesem Weg ein Stück vorangekommen sind, sind sie in der Lage, in unserem Sinne „vernünftig“ zu handeln. In den ersten Monaten erleben sie vieles, was zum Schutz des Kindes beschlossen wird, als Zumutung und Kränkung und reagieren entsprechend uneinsichtig oder aggressiv. Vorerst sind sie auf unsere Geduld und Nachsicht – und Klarheit! – angewiesen.

Ich habe versucht, diesen Trauerprozess grob (das Leben ist vielfältiger!) in Phasen zu beschreiben, um seine Dynamik deutlich zu machen.

Phase 1: Das Kind lebt noch in der Herkunftsfamilie

- » Chaotischer, unbefriedigender, überfordernder Alltag. Wut auf das schwierige Kind.
- » Es kommt zur Eskalation nach überwiegend negativen gemeinsamen Erfahrungen.

Phase 2: Herausnahme des Kindes

- » Katastrophaler (und befreiender!) Einschnitt!!!
- » Die Aggression kommt von außen.
- » „Man nimmt mir mein Kind weg! Mein Leben ist zerstört!“
- » Oder: „Es liegt am Kind!“
- » Oder: „Ich habe versagt, ich bin nichts wert.“
- » Es gibt keine Zukunft.
- » Die eigene Schuld kann jetzt nicht gespürt werden.

Phase 3: Erstes Wiedersehen mit dem Kind

- » Konfrontation mit der fremden (gut situierten, geldgierigen, kinderlosen, arroganten...) Pflegefamilie.
- » Das Kind fremdelt schon, klammert sich vielleicht an die Pflegemutter.
- » Die Pflegeeltern werden als feindliche Konkurrenz wahrgenommen.
- » Sehnsucht, Selbstmitleid, innere Leere nehmen zu.
- » Suche nach den Schuldigen.

- » Der Druck von Angehörigen und Bekannten wächst:
- » „Das hast du nun davon!“
- » „Du wirst dir doch wohl dein Kind wieder zurückholen!“
- » „Das Jugendamt ist böse und unfair!“

Phase 4: Zeichen der Loslösung und Neubindung des Kindes/Entscheidung zum dauerhaften Verbleib in der Pflegefamilie

- » Fachleute und Pflegeeltern sind gebildeter und besser situiert, sprechen eine überlegene Sprache, stellen sich als „Gutmenschen“ über die „Gescheiterten“.
- » Das Kind hat die Pflegefamilie unübersehbar zu seiner Familie gemacht.
- » Die Hilfeplanung geht nicht mehr von einer Rückkehr aus.
- » Verletzung und Demütigung.
- » Leugnung und Ablehnung der kindlichen Umorientierung.
- » „Ich bleibe immer die richtige Mutter, mein Kind gehört zu mir! Ich kann es mir jederzeit zurückholen!“
- » Verhärtung, Gedanken drehen sich im Kreis.
- » Die Alltagsbewältigung fällt ohne das schwierige Kind leichter, dies nährt die Illusion, doch stark genug und erziehungsfähig zu sein.

Darauf folgt entweder:

Phase 5a: Verharren in feindlicher Haltung

- » Agieren, prozessieren, manipulieren, am Kind zerrén.
- » Verbittern, verhärten.
- » Sich im Bösen abwenden, einfach abtauchen...
- » Evtl. auch die Rückkehr des Kindes durchsetzen - und unreflektiert weitermachen wie zuvor.

oder

Phase 5b: Resignation

- » Völliger Rückzug, Kontaktabbruch.
- » Aber mit schlechtem Gewissen und mit guten Wünschen für das Kind.
- » Auch hier: Aufbau einer neuen Orientierung für das eigene Leben.

oder

Phase 5c: Annahme der Situation, Versöhnung, Loslösung

- » Gute Erfahrungen mit der verlässlichen Pflegefamilie.
- » Erleben, dass das Kind sich über die Besuche freut.
- » Anerkennen, dass es ihm gut geht.
- » Stolz auf seine Entwicklungsschritte sein.
- » Aufgabe der Elternrolle. „Ich bin froh, dass deine neue Mama dich lieb lieb hat.“
- » Sich einfinden in eine neue distanziertere, aber besondere Beziehung zum Kind.
- » Erfahren, was man ihm selbst geben kann.
- » Klärung in der eigenen Familie.
- » Trauern über eigene Kindheitserfahrungen und über den Verlust der Elternschaft.
- » Auseinandersetzung mit dem eigenen Versagen.
- » Aufbau einer neuen eigenen Lebensperspektive.

Dieser Trauerprozess ist kaum leichter zu bewältigen als der nach dem Tod eines Kindes. Wenn wir selbst eine ähnlich schwere Erfahrung hinter uns haben oder auch ein geliebtes, uns zugewachsenes Pflegekind hergeben mussten oder immer noch darum fürchten müssen, dann ahnen wir, wie viel Kraft es kostet, aus der Verzweiflung wieder herauszukommen und sich der Zukunft zuzuwenden. Die Eltern unserer Kinder bringen dafür aber noch viel schlechtere Voraussetzungen mit. Sie verfügen über geringe geistige, seelische und soziale Ressourcen, sie haben mit Schuld und Versagen zu kämpfen und sie haben es früher selbst mindestens so schlecht gehabt wie ihre Kinder. Und nun stehen sie als Rabeneltern an der Wand. Die wenigsten von ihnen treffen jetzt auf Menschen, die ihre Lage, aber gleichzeitig auch die Bedürfnisse des Kindes erkennen können und die bereit sind, sie auf dem Weg des Loslassens zu begleiten. Sie haben Glück, wenn mindestens die Pflegeeltern zeigen, dass sie sie deshalb nicht verachten.

Eine zentrale Bedeutung kommt hier einer fairen und transparenten Hilfeplanung zu. Man muss den Herkunftseltern vermitteln, dass das Kind sich neu binden wird, weil es sonst nicht wachsen und heilen kann und dass diesen Prozess keiner der Beteiligten

aufhalten oder einschränken kann, ohne dem Kind zu schaden. Die zweite schmerzhafteste Tatsache, mit der man sie zu konfrontieren hat, ist, dass Häufigkeit und Gestaltung des Umgangs dieser Bindungsrealität Rechnung tragen müssen.

Meist wird das entscheidende Hilfeplangespräch, in dem schließlich die dauerhafte Unterbringung festgelegt wird, als hochemotional und konflikthaft gefürchtet. Dennoch glaube ich, dass genau hier etwas Wertvolles passieren kann. Indem wir den Herkunftseltern aufrichtig die Wahrheit zumuten und ihr Aufbäumen aushalten, zeigen wir Respekt ihnen gegenüber und gleichzeitig Standhaftigkeit für ihr Kind. Auch wenn meist alle Beteiligten ein solches Gespräch wie geprügelte Hunde verlassen, so zeigt sich doch oft später eine positive Veränderung. Die Situation ist geklärt, die Zukunft steht offen. Es ist, als ob eine eiternde Wunde endlich gereinigt wurde und sich nun schließen kann.

Die Entscheidung über den Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie, die mit dürren Worten vor Gericht oder im Hilfeplangespräch getroffen wird, bräuchte, um in ihrer schicksalhaften Tragweite den beteiligten Familien gerecht zu werden, im Grunde ein viel tieferes Ritual. Denn die Herkunftseltern stehen nun vor der enormen Aufgabe, zu sagen: „Ich gebe Dir mein Kind und vertraue es Deiner Liebe an.“ An uns aber ist es, dies zu würdigen und uns dessen würdig zu erweisen.

So bleibt auch diese Herzensaufgabe bei uns: im rechten Moment Zeichen zu setzen, das rechte Wort zu sagen, den einen Brief zu schreiben, die Taufe (z. B.) als gemeinsames Fest zu gestalten, dem Kind die Liebe seiner Eltern lebendig zu halten – vielleicht ist es auch ganz gut, dass das allein unsere Sache ist...

*Mensch sein,
das heißt:
Verantwortung fühlen,
sich schämen angesichts einer Not,
auch wenn man offenbar keine Mitschuld an ihr hat,
stolz sein auf den Erfolg der Anderen,
fühlen,
dass man mit seinem eigenen Stein
mitwirken kann am Bau der Welt.*

Antoine de St. Exupéry

Recht, Theorie und Praxis

Nur noch fordern, ohne zu fördern? Jugendhilfe an der Nahtstelle zum SGB II

Am 27./28. Oktober 2011 hat die Fachtagung „Jugendhilfe an der Nahtstelle zum SGB II - viel Verantwortung, wenig Einfluss? Kommunale Strategien nach der Reform arbeitsmarktpolitischer Instrumente und zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes“ in Berlin stattgefunden. Diese Tagung wurde von der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe (AGFJ) im Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) in Kooperation mit dem Deutschen Städtetag veranstaltet. Sie wurde von Kerstin Landua, der Leiterin der AGFJ, und von Regina Offer, der Hauptreferentin im Deutschen Städtetag, gemeinsam eröffnet und moderiert.

Das „Spielfeld Übergang Schule – Beruf unter verschärften Spielregeln zu gestalten, ist möglich.“¹

In den Eröffnungsworten verwies Kerstin Landua und Regina Offer darauf, dass die Umsetzung der Leistungen nach dem SGB II für Jugendliche nachhaltige Auswirkungen auf die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe hat und sich oftmals als problematisch erweist. Nach der Reform arbeitsmarktpolitischer Instrumente stellt sich die Frage aktueller denn je, welche Rolle die Jugend(berufs)hilfe beim Übergang Schule – Beruf (benachteiligter) Jugendlicher einzunehmen hat und wie sie ihre Grundsätze (noch) gestaltend mit einbringen kann. Auf der Tagung ging es daher ganz konkret vor allem um die Umsetzung der Instrumentenreform in die Praxis. Bezogen auf die Förderung benachteiligter Kinder und Jugendlicher war zudem das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) ein Tagungsthema. Es wurde ein erster Erfahrungsaustausch über die inhaltlichen und organisatorischen Aspekte des BuT angeboten. Das große Interesse an der Veranstaltung zeigt den Bedarf in der Praxis, sich zum Thema „Jugendhilfe an der Nahtstelle zum SGB II“ auszutauschen. Mehr als 150 Fachkräfte aus

der öffentlichen und freien Jugend(berufs)hilfe, den Jobcentern sowie der örtlichen Arbeitsförderung aus Städten und Landkreisen nahmen an der Fachtagung teil.

Der Direkteinstieg Schule – Beruf ist für Jugendliche mit schlechteren Startchancen eher die Ausnahme als die Regel.

Für das Gelingen der beruflichen Integration Jugendlicher, insbesondere derer mit „schlechteren Startchancen“, ist systematisches Wissen über die (Aus)Bildungspläne sowie -verläufe von Jugendlichen wichtig, damit der Handlungsbedarf erfasst werden kann. Hierzu stellte Dr. Frank Braun, ehemaliger Leiter des Forschungsschwerpunkts „Übergänge in Arbeit“ im Deutschen Jugendinstitut, Ergebnisse aus einer bundesweiten Längsschnittuntersuchung von Hauptschüler/innen vor. Er skizzierte u.a. erfolgreiche und riskante Übergangsverläufe der von 2004 bis 2009 befragten Jugendlichen an der „ersten Schwelle“.

Die Übergangsverläufe zeigten, dass „nur“ jede/r vierte Hauptschüler/in direkt nach dem Pflichtschulbesuch mit einer Ausbildung beginnt. Eher ist der Weg der Jugendlichen von Zwischenschritten gekennzeichnet – wie weiterer Schulbesuch oder Teilnahme an Berufsvorbereitungsangeboten. Und einem Viertel der Hauptschüler/innen ist auch über 4 Jahre nach der Schulzeit der Einstieg in eine Ausbildung noch immer nicht geglückt. An diesem Untersuchungsergebnis zeigt sich für Dr. Braun, dass die Jugendlichen „passgenau“ an ihren individuellen Wünschen, Voraussetzungen und Lebenslagen unterstützt und begleitet werden müssen, um Abbrüche und Sackgassen an der „ersten Schwelle“ zu vermeiden. Bei der Übergangsgestaltung sei die Schule stärker in die Verantwortung zu nehmen. Die Studie belegt, dass das Gelingen oder Misslingen der Übergänge maßgeblich vom Schulförderangebot und Lehrerengagement abhängig ist.

„Der Titel des Gesetzes ‚Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt‘ passt eigentlich nicht zum Inhalt.“

Die (inhaltlich) „gekappten“ Instrumente als Förderleistungen für Jugendliche auszugestalten wird, schwierig sein. Nach Einschätzung von Tina Hofmann, Referentin vom Paritätischen Gesamtverband, wird das Gesetz am 01. April 2012 in Kraft treten, auch wenn das Gesetzgebungsverfahren (durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses) noch nicht abgeschlossen ist. Die (geplante) Reform arbeitsmarktpolitischer Instrumente aus dem Blickwinkel der Kinder und Jugendlichen und der Jugendhilfe zu betrachten, war Anliegen ihres Vortrags. Für sie besteht ein Widerspruch zwischen Ziel und Inhalt der Gesetzesreform. Als Beispiel führte sie an, dass der Gesetzentwurf vorgibt, die Arbeitsmarktinstrumente passgenauer und effizienter zu gestalten. Aber Realität wird sein, **dass sich mit den Neuregelungen im SGB II die Integrationschancen verschlechtern**. So beispielsweise soll die „Arbeitsgelegenheit“ (AGH), die sich als qualitative Förderleistung bewährt hat, nur noch strikt nachrangig eingesetzt werden. Infolge der (inhaltlich) „gekappten“ Instrumente sind Integrationsansätze vor Ort nun noch stärker auf Länder- und kommunale Programme angewiesen. Auch die Jugendhilfe wird stärker denn je gefordert „Nothilfe“ zu leisten! Aber wie, wenn die zukünftig notwendigen Ausschreibungen kleine, regionale Träger der Jugendberufshilfe „überfordern“?

Auf der Suche nach Antworten: Praxisbeispiele, Erfahrungsaustausch und Diskussion in Arbeitsgruppen

Anschließend an die Fachvorträge wurde den Tagungsteilnehmer/innen ein Austauschforum zu kommunalen Strategien der Förderung Jugendlicher zwischen SGB II und SGB VIII angeboten. Hierzu wurden in fünf Arbeitsgruppen neben Modellen und Konzepten der Übergangsbegleitung anhand von Best-Practice-Beispielen auch Erfahrungen und Anforderungen bei der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes vorgestellt und diskutiert.

Die Arbeitsgruppenergebnisse werden in der Tagungsdokumentation zeitnah und aus-

1 Aus der Arbeitsgruppe von Dr. Matthias Schulze-Böing.

fürlich nachzulesen sein. Hier kann nur ein Ausschnitt skizziert werden.

Ausschreibungen von Maßnahmen im SGB II – ein trockenes Thema, aber von großer praktischer Bedeutung!

Auch wenn das Thema sehr trocken erscheint, so hat es doch eine große praktische Relevanz. In der AG „Ausschreibungen von Maßnahmen im SGB II“ wurden verschiedene Formen der Ausschreibung erläutert und ihre Wirkung auf regionale Hilfesysteme im Übergang von der Schule in den Beruf diskutiert. Als Input wurden Praxisbeispiele aus der Stadt Offenbach und dem Kyffhäuserkreis vorgestellt. Herr Schulze-Böing, Geschäftsführer des Jobcenters in Offenbach und gleichzeitig Amtsleiter für Beschäftigungsförderung, betonte, dass die Kommune bezüglich der Ausschreibung von Maßnahmen Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten besitzt, so bei der Mischfinanzierung von Leistungen. Jedoch sei dabei auf eine transparente und sachorientierte Maßnahmenvergabe zu achten. Die Frage ist, was braucht der Jugendliche an Förderung und nicht, was kann der jeweilige Rechtsbereich gerade anbieten. Daher sollten vor allem rechtskreisübergreifende Ansätze gefördert werden, wie das vorgestellte Modellprojekt im Kyffhäuserkreis der Jugendberufshilfe e.V. Thüringen mit seinem Patch-Work-Ansatz.

Die Jugend(berufs)hilfe ist im Übergangsmanagement richtig und wichtig! Bedarfsorientierte und nicht maßnahmenorientierte Hilfen sind das Gebot!

Dass vielen jungen Menschen an der ersten Schwelle beschäftigungsorientierte Maßnahmen allein nicht helfen, darüber waren sich die Teilnehmer/innen der AG „Niederschwellige Ansätze der Jugendsozialarbeit an der Schnittstelle SGB II und SGB VIII“ einig. Vielmehr braucht es ebenso entwicklungsorientierte sozialpädagogische Hilfen der Jugendsozialarbeit und es bedarf eines rechtskreisübergreifenden, bedarfsorientierten Maßnahmenortiments und keiner „Pauschalangebote“. Einen dementsprechenden, gemeinsam vom Jugendamt und Jobcenter der Stadt Magdeburg entwickelten Ansatz stellten die beiden Magdeburger Mitarbeiterinnen in der AG vor. Hierzu wurde im Rahmen einer Ausschreibung nach § 16 SGB II in Verbindung mit § 46 SGB III



eine sehr „individuelle Leistungsbeschreibung“ entwickelt, die regionale Besonderheiten berücksichtigt und lebenswelt- und sozialraumorientierte Angebote umfasst.

Freie Förderung als Chance für Neues!

In der AG „Freie Förderung (§ 16f SGB II) als eine Möglichkeit zur Flexibilisierung der Leistungserbringung(?)“ wurde die Intention der freien Förderung und deren Wirkungen thematisiert. Die vorgestellten Kieker Praxisbeispiele verdeutlichten, dass die Freie Förderung im SGB II in einem budgetierten Rahmen flexible Handlungsmöglichkeiten auf lokaler Ebene gestattet, um innovative Projekte zu initiieren und so Regelinstrumente sinnvoll zu ergänzen sowie Angebotslücken zu schließen. Im Diskurs wurde aber deutlich, dass allein innovative Angebote nicht die Schnittstellenproblematik zwischen SGB II und SGB VIII lösen, sondern es eines kooperativen Austauschs auf Fachkräfte- wie Leitungsebene zwischen den Rechtskreisen bedarf. Es gilt, einen Fall nicht nur per EDV zu übergeben, sondern persönlich miteinander ins Gespräch zu kommen - im Sinne „warmer Übergaben“ zwischen Jugendamt und Jobcenter.

Die Übergangsbegleitung kooperativ gestalten statt verwalten ist kommunale Aufgabe!

So lautet das Fazit der AG „Kommunale Steuerungsverantwortung beim Übergang von der Schule in die Berufs(bildungs)welt“. Die Kommune ist der Ort, an dem die Eckpunkte des Übergangsmanagements konkret und verbindlich geplant, koordiniert und umgesetzt werden müssen. Ein System allein kommt beim Gestalten des Übergangs Schule – Beruf nicht weit. Es bedarf einer „kommunalen Verantwortungsgemeinschaft“, die ein gemeinsam getragenes und aufeinander abgestimmtes lokales Übergangsmanagement aufbaut. Dabei ist zu bedenken, dass die Jugendhilfe ein Akteur von vielen ist. Aus den Neuregelungen im SGB II und SGB III ergibt sich kein „Auffangtatbestand“ für die Jugendhilfe. Die Jugendhilfe mit ihren bedarfsorientierten Ansätzen und Leistungen ist geeignet, in diesem Handlungsfeld aktiv zu werden und Verantwortung zu übernehmen, aber nicht allein als Einzelkämpfer! Gerade die Schule als „Türöffner“ ist stärker in die Integrationsbemühungen einzubinden. Bisher besteht ein Missverhältnis zwischen der Bedeutung und dem Beitrag der (beruflichen) Schulen und dem geringen Grad ihrer Beteiligung am Übergangsmanagement.

BuT – Top oder Flop?

So lässt sich der Diskussionsverlauf in den AGs zum Bildungs- und Leistungspaket zusammenfassen. In der AG „Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets“ und der AG „Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets“ wurden neben den Teilhabeleistungen die (bürokratischen) Hürden und Probleme der Kommunen bei der Umsetzung des BuT diskutiert. Als Diskussionsgrundlage dienten die Erfahrungen des Jugendamtes Leipzig und des Landkreises Osnabrück sowie des Jenaer Jobcenters. Die Praxis sieht Verbesserungsbedarf und drängt daher auf (gesetzliche) Nachbesserungen! Das Realisierungskonzept sei vielerorts noch verbesserungswürdig: es gebe „zersplitterte Zuständigkeiten“, einen „immensen Verwaltungsaufwand“, es fehle teils an Rahmenvereinbarungen und Ausführungsbestimmungen. Negative Folge ist, dass mancherorts der bürokratische Aufwand sowohl von Leistungsberechtigten als auch Leistungsanbietern und Kostenträgern gescheut wird. Daher sollten die Kommunen stets das Verhältnis von administrativem Aufwand und Nutzen für die Kinder und Jugendlichen reflektieren. Kritisch bewertet wurde von den Praktiker/innen zudem die Erfahrung, dass bisher von Land oder Kommune finanzierte oder von Vereinen/Trägern kostenlos angebotene Leistungen zurückgefahren oder eingestellt wurden. So werde in Jena im Vergleich zur bisherigen unbürokratischen kommunalen Lösung das Schulessen ca. 20 Prozent weniger in Anspruch genommen.

Keine Maßnahmenblase, sondern ein Navigationssystem für Jugendliche zwischen SGB II und SGB VIII

Anschließend an die Arbeitsergebnisse stellte Lutz Mania, Geschäftsführer der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen der Bundesagentur für Arbeit, verschiedene Maßnahmen und Strategien der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Verbesserung der Eingliederungsarbeit vor und ging auf die Frage ein, ob Jugendliche zwischen SGB II und SGB VIII von Leistungskonkurrenz oder Leistungskongruenz betroffen sind.

Nach Ansicht von Herrn Mania bestehe grundsätzlich keine Leistungskonkurrenz zwischen SGB II und VIII bei der Betreuung

Jugendlicher (U25). Trotz unterschiedlicher Systemlogiken und Gesetzesgrundlage verfolgen die jeweiligen Sozialleistungsträger ein gemeinsames Ziel: die Beseitigung der Hilfebedürftigkeit – im SGB II durch die Integration in Ausbildung und Arbeit und im SGB VIII durch die individuelle Entwicklungsförderung des Einzelnen. Die Jugendlichen müssen durch das Labyrinth der Rechtssysteme sicher navigiert werden. Es darf kein Jugendlicher aufgrund fehlender Transparenz zwischen den Systemen verloren gehen. Dazu beitragen sollen laut Lutz Mania die mit der Instrumentenreform verbundenen Neustrukturierungen: Flexibilisierung der Leistungen für junge Menschen und Stärkung der örtlichen Entscheidungskompetenz. Die große Herausforderung für die BA sei dabei, den „richtigen“ Hilfeansatz zu finden und keine „Maßnahmenblase“ aufzubauen. Jedes Förderinstrument sei nur dann gut und berechtigt, wenn es das passgenaue Instrument für den Einzelnen ist. In diesem Kontext drängt sich für Lutz Mania die Frage nach Leistungskonkurrenz und -kongruenz auf. Doppelbetreuung sei ebenso wie Betreuungslücken zu vermeiden.

Ein System allein kann und soll den Auftrag des anderen nicht lösen!

Die Abschlussdiskussion von Vertreter/innen aus Jugendhilfe, Bundesagentur für Arbeit, Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit zeigte, dass die Diskussion und der Austausch über eine erfolgreiche (Berufs)Integration der chancenärmeren jungen Menschen alles andere als abgeschlossen sind. Vielmehr bedarf es weiterhin einer verstärkten institutionalisierten Zusammenarbeit der Institutionen und Akteure von SGB II, SGB III und SGB VIII auf lokaler Ebene. Integrationserfolge beruhen auf Passgenauigkeit, Flexibilität und Kreativität in den kommunalen Lösungen. Dafür müssen die Systeme ihre Ziele und Strategien besser aufeinander abstimmen. Insbesondere das zentralistisch ausgerichtete „Mammutsystem“ SGB II bedarf einer lokalen bedarfsorientierten Steuerung! Der Weg wird kein leichter sein, weil die kommunalen Handlungsspielräume immer stärker eingeschränkt werden. Daher durften die Podiumsdiskutanten zum Abschluss einen Wunsch äußern:

„Wenn ich König von Deutschland wär“, würde ich mir wünschen, dass....:

...die jungen Menschen mit Startschwierigkeiten flexible Fördermaßnahmen erhalten, um auch eine reelle Integrationschance zu haben. (Walter Würfel, Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit);

...nicht ständig neue Programme und Maßnahmen entwickelt werden, sondern das Vorhandene an Fördermitteln und -instrumenten mit „Leben zu füllen“ und weiterzuentwickeln (Lutz Mania, Bundesanstalt für Arbeit);

...die zuständigen Fachkräfte stets über die erforderliche Kraft, Empathie und Kreativität für ihre Arbeit verfügen (Thomas Krützigberg, Jugendamt Duisburg);

...Unterstützungsleistungen viel früher ansetzen (in Kita und Grundschule), d.h. der präventive Ansatz gestärkt wird, so dass Leistungen am Übergang Schule – Beruf nicht gebraucht werden (Verena Göppert, Deutscher Städtetag);

...die Kommunen zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung die erforderliche Koordinierungsfunktion gesetzlich zugewiesen bekommt und auch die (notwendigen) Finanzmittel erhält (Jörg Freese, Deutscher Landkreistag).

Maja Arlt

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe
Im Deutschen Institut für Urbanistik, Berlin
artl@difu.de

Kinder sind klasse !



Silvia Brand
Dipl.-Sozialarbeiterin
Psychotherapeutin HPG
syst. Familientherapeutin
IF Weinheim

Ich stehe Ihnen für:

- Syst. Paar- & Familientherapien
- Erziehungsberatungen
- Supervisionstermine
- Mediationsverfahren

gerne zur Verfügung.

Dahmenhofweg 30 in 46509 Xanten
Tel.: 0160-90313723 • www.praxisbrand.de

Bundeskinderschutzgesetz

Die ursprünglich geplante ersatzlose Streichung der Sonderzuständigkeit für Pflegekinder gem. § 86.6 SGB VIII- und somit die Anbindung der Zuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt der Herkunftseltern- wurde nicht vorgenommen.

Dass unsere Argumente Gehör fanden und von den Entscheidungsträgern verstanden wurden, ist dem Einsatz vieler Menschen zu verdanken. Wir möchten allen danken, die sich bei den Bundestagsabgeordneten in Schreiben und im persönlichen Gespräch eingebracht haben, um diesen besonderen Sachverhalt darzulegen.

Es war wie im Jahr 2004 das Zusammenspiel der Basis im Gespräch mit ihrem Abgeord-

neten und der Einsatz der Verbände in den parlamentarischen überparteilichen Ausschüssen wie dem parlamentarischen Familienausschuss unter Vorsitz von Frau Laurischk und der Kinderkommission sowie der einzelnen Fraktionen des Bundestages.

Auch Interventionen bei den Landesjugendämtern und den Wohlfahrtsverbänden haben mit dazu beigetragen. Nicht zuletzt möchten wir uns bei Professor Dr. Ludwig Salgo und Frau Professor Dr. Dr. Zenz für ihre differenzierten Stellungnahmen und ihr Engagement bedanken. Wir möchten auch nicht vergessen, dass die Institutionen und Personen, die sich für die Verbesserungen in § 37 SGB VIII eingesetzt haben, unseren Dank verdienen.

Unsere Vorstellung, dass die Kontinuität im Pflegeverhältnis aufgrund unserer Praxiserfahrung und der gesetzlichen Regelungen z.B. in der Schweiz und in Österreich am Besten dadurch gesichert wird, wenn das erstzuständige Jugendamt dauerhaft zuständig bleibt, konnte auf die Schnelle nicht verwirklicht werden, weil hier eine grundlegende Reform notwendig ist. Hierzu gehören auch Fragen der Finanzierung beispielsweise durch eine Ausgleichskasse.

Die Fallzuständigkeit an den Lebensmittelpunkt des Kindes für den Hilfeplanungsprozess zu koppeln, entspricht dem Grundgedanken des SGB VIII. Das SGB VIII geht davon aus, dass Pflegekinder ein Recht auf Klärung ihrer Lebensperspektive haben. Wir sind erleichtert, dass der Bundestag diese Entscheidung zugunsten der Pflegekinder getroffen hat. Die ersatzlose Streichung des § 86 Abs.6 hätte ein Perspektivwechsel zum Nachteil der Pflegekinder bedeutet. Dies hätte auch durch die Verbesserung des § 37 SGB VIII nicht annähernd ausgeglichen werden können.

Das Bestreben ist es, uns als Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Pflege und Adoptivfamilien aktiv in die Reformdebatte einzubringen. Wir sehen die rechts- und sozialpolitischen Forderungen von Herrn Prof. Dr. Salgo und Frau Prof. Dr. Dr. Zenz als wichtige Grundlage in der politischen Diskussion an (Kontinuitätssichernde Strukturen und Verfahren im Pflegekinderwesen). Der kindzentrierte Ansatz ist für uns unverzichtbar.

Wir wünschen uns auf dieser Basis eine Zusammenarbeit möglichst vieler Verbände, Institutionen und Fachleute.

*Bundesarbeitsgemeinschaft
für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien
Paula Zwernemann
Vorsitzende*



Rechtsprechung



Anwendung des § 86 Abs. 6 SGB VIII bei Unterbringung bei Pflegepersonen nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII auch bei Hilfen gemäß § 34 SGB VIII

Bundesverwaltungsgericht
Urteil vom 01. September 2011
Az. 5 C 20.10

Die 1998 geborene F. lebte bei ihrer allein personensorgeberechtigten Mutter, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt D. hatte. Mitte Juli 2002 wurde der Mutter das Sorgerecht entzogen und das Jugendamt der Stadt D. als Vormund eingesetzt. Am 20. September 2002 wurde F. in einer im Nachbarkreis des Beklagten gelegenen Einrichtung untergebracht. Am 1. Dezember 2002 wurde sie im Anschluss an den in dieser Einrichtung üblichen Aufenthalt im einrichtungseigenen Clearingzentrum von den Eheleuten H. in deren Haushalt aufgenommen. Die Eheleute H. wohnen im Gebiet des Beklagten. Herr H. ist bei der Einrichtung als pädagogische Fachkraft angestellt. Seine Frau ist Leiterin eines Kindergartens.

Das Jugendamt der Stadt D. gewährte für die Unterbringung der F. auf der Grundlage des § 27 i.V.m. § 34 SGB VIII Hilfe zur Erziehung.

Nach dem Tod der Mutter Mitte August 2005 übernahm die Klägerin, in deren Gebiet der Vater der F. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den Hilfefall und zahlte ab dem 1. Mai 2006 die Unterbringungskosten. Mitte

Mai 2007 bat die Klägerin den Beklagten unter Hinweis auf den gewöhnlichen Aufenthalt der Eheleute H. um Übernahme des Hilfefalles gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII. Die Eheleute H. seien Pflegepersonen im Sinne dieser Vorschrift. Der Beklagte lehnte die Übernahme des Hilfefalles ab.

Das Verwaltungsgericht Osnabrück hat die Klage mit Urteil vom 8. Juli 2010 -VG 4 A 102/10- abgewiesen.

Auf die Sprungrevision hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 1. September 2011 - BVerwG 5 C 20.10 - das Urteil des Verwaltungsgerichts geändert und festgestellt, dass der Beklagte für den Jugendhilfefall nach § 86 Abs. 6 SGB VIII örtlich zuständig sei.

Nach § 86 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII werde, abweichend von den Absätzen 1 bis 5 der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt habe, wenn das Kind oder der Jugendliche zwei Jahre bei der Pflegeperson lebe und sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten sei. Der in § 86 Abs. 6 SGB VIII verwendete Begriff der Pflegeperson werde in § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII gesetzlich definiert. Danach sei Pflegeperson, wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinen Haushalt aufnehme. Diese gesetzliche Begriffsbestimmung beanspruche grundsätzlich für den gesamten Anwendungsbereich des Kinder- und Jugendhilferechts Geltung. Sie sei als solche auch von dem

engeren systematischen Zusammenhang des § 44 SGB VIII gelöst, so dass sie wegen ihrer Stellung in der Vorschrift über die Erlaubnis zur Vollzeitpflege nicht auf solche Personen beschränkt sei, die der Sache nach Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege im Sinne des § 27 i.V.m. § 33 SGB VIII leisteten.

Eine derartige Einschränkung ergebe sich auch nicht aus der Verwendung des Begriffs im speziellen Regelungskontext der örtlichen Zuständigkeit. Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII enthalte eine leistungsunabhängige Begriffsbestimmung. Die Erläuterung des Begriffs der Pflegeperson sei nach Wortlaut und systematischer Stellung der Regelung über den Erlaubnisvorbehalt bei Vollzeitpflege vorangestellt. Die Qualifikation einer Person als Pflegeperson sei (notwendige) Voraussetzung für eine nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 Satz 2 erforderliche und unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 SGB VIII zu versagende Erlaubnis. Sie sei nicht erst die Folge einer im Einzelfall für die Vollzeitpflege auf der Grundlage des § 44 SGB VIII erteilten Erlaubnis.

Zwar dürfte es sich bei der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII in der Praxis um den Regelfall des § 86 Abs. 6 SGB VIII handeln, der auch dem Gesetzgeber als Leitbild gedient habe. Dafür spreche auch die an § 86 Abs. 6 SGB VIII anknüpfende Kostenersatzungsregelung des § 89a SGB VIII, die mit „Kostenersatzung bei fortdauernder Vollzeitpflege“ überschrieben sei. Jedoch sei der Begriff der Pflegeperson im Anwendungsbereich des § 86 Abs. 6 SGB VIII des-

halb nicht zwangsläufig auf solche Personen begrenzt. Die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 27 i.V.m. § 33 SGB VIII sei in § 86 Abs. 6 SGB VIII nicht erwähnt. Vielmehr entspreche es, auch angesichts der weiteren Tatbestandsvoraussetzungen des § 86 Abs. 6 SGB VIII, dem gesetzgeberischen Anliegen, für den Begriff der Pflegeperson allein auf die Merkmale der Legaldefinition des § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII abzustellen.

Nach dem Regelungskonzept des § 86 SGB VIII sei der Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 6 SGB VIII als Folge der Begründung eines neuen familiär oder familienähnlich strukturierten Pflegeverhältnisses veranlasst. Die Vorschrift des § 86 SGB VIII orientiere sich am Wohl des Kindes oder Jugendlichen (vgl. § 1 Abs. 1 und 3 SGB VIII) und solle eine effektive Aufgabenwahrnehmung sicherstellen. Zu diesem Zweck knüpfe sie die örtliche Zuständigkeit losgelöst von der konkreten Leistung an eine räumliche Nähe zu dem Ort, an dem das Kind oder der Jugendliche (primär) seinen Lebensmittelpunkt habe. Sie sei mithin eine rein aufenthaltsbezogene Bestimmung. Dabei berücksichtige sie, dass ein Kind oder Jugendlicher aus rechtlicher und pädagogischer Sicht im Zusammenhang mit den Personen zu sehen sei, die für es oder ihn die Erziehungsverantwortung innehaben. Dementsprechend binde § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII die örtliche Zuständigkeit grundsätzlich an den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Eltern bzw. des maßgeblichen Elternteils (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG). § 86 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII durchbreche diese Regel in den Fällen, in denen ein Kind oder Jugendlicher auf Dauer in eine andere Familie eingebunden ist. Lebe ein Kind oder Jugendlicher längere Zeit mit anderen Personen in einer familienähnlich strukturierten Gemeinschaft zusammen, verschiebe sich gewöhnlich dessen Lebensmittelpunkt.

§ 86 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII wolle somit die örtliche Zuständigkeit - abweichend von § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII - an den gewöhnlichen Aufenthalt dieser Bezugspersonen binden. Dadurch werde die im Interesse des Kindes oder Jugendlichen liegende enge und kontinuierliche Zusammenarbeit des Jugendamtes mit der Person oder den Personen ermöglicht und begünstigt, die faktisch die Funktion der Eltern wahrnehme oder wahrnehmen.

Für den erforderlichen familiären oder familienähnlichen Charakter sei erforderlich, aber auch ausreichend, dass das Kind oder der Jugendliche gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII über Tag und Nacht in den Haushalt der Pflegeperson aufgenommen werde. Haushalt im Sinne dieser Vorschrift sei der private Haushalt der Pflegeperson. Die Pflegeperson müsse also den Haushalt eigenverantwortlich führen. Eine Haushaltsaufnahme über Tag und Nacht sei gegeben, wenn das Kind oder der Jugendliche dort sein Zuhause habe. Das Kind oder der Jugendliche müsse sich grundsätzlich durchgängig und nicht nur zeitweise im Haushalt der Pflegeperson aufhalten. Eine zeitweilige auswärtige Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen von vorübergehender Dauer (z.B. zur Schul- oder Berufsausbildung) sei dabei unschädlich, sofern es oder er im Rahmen der Möglichkeiten regelmäßig in den Haushalt der Pflegeperson zurückkehre.

Die darüber hinaus geforderte Beständigkeit der Beziehung werde hingegen allein aus einem zweijährigen Aufenthalt bei der Pflegeperson und der positiven Prognose zum weiteren Verbleib bei dieser Person hergeleitet. Dem liege die Erfahrung zugrunde, dass sich persönliche und emotionale Bindungen mit der Dauer des Zusammenlebens verfestigen. Für die Bestimmung der Zuständigkeit nicht erforderlich sei hingegen die Feststellung, dass eine derartige Verfestigung im konkreten Pflegeverhältnis tatsächlich eingetreten sei und sich eine der Eltern-Kind-Beziehung vergleichbare Bindung entwickelt habe. Denn die Bewertung der tatsächlichen Qualität von Bindungen in einem konkreten Pflegeverhältnis hänge im Wesentlichen von inneren Tatsachen ab und könne mit beträchtlichen Unsicherheiten belastet sein. Dies stehe dem Bedürfnis nach Zuständigkeits- und Rechtssicherheit entgegen. Der Träger der örtlichen Jugendhilfe, der gegenwärtig zur Gewährung der Jugendhilfeleistung berechtigt und verpflichtet sei und dem damit die Verantwortung für die Gewährung einer einzelnen Jugendhilfemaßnahme zukomme, müsse sich ohne intensivere Nachforschungen und Entscheidungen klar und eindeutig bestimmen lassen.

Für eine von den Voraussetzungen der Vollzeitpflege im Sinne des § 33 SGB VIII unabhängige Begriffsbestimmung spreche

zudem, dass die Zweijahresfrist des § 86 Abs. 6 SGB VIII üblicherweise auch bei solchen Zeiten angerechnet werde, in denen das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson lebe, ohne dass eine Leistung der Jugendhilfe im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VIII erbracht werde.

Beginn der Leistung im Sinne von § 86 SGB VIII auch in Bezug auf Zuständigkeit gemäß § 86 Abs. 5 SGB VIII

*Bundesverwaltungsgericht
Urteil vom 19. Oktober 2011
Az. 5 C 25.10*

Der Kläger und der Beklagte sind Landkreise und örtliche Träger der Jugendhilfe. Als solcher begehrt der Kläger vom Beklagten die Erstattung von Kosten, die er in den Jahren 2004 und 2005 für die Heimerziehung von vier Kindern einer Familie aufgewandt hat.

Die Familie lebte ursprünglich in einem gemeinsamen Haushalt in der beigeladenen Stadt. Im Verlauf des Jahres 2001 erhielt das Jugendamt der Beigeladenen davon Kenntnis, dass die Kinder nicht ausreichend versorgt wurden. Das Amtsgericht entzog auf Antrag der Beigeladenen den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht und das Recht zur Beantragung von Hilfe zur Erziehung und übertrug diese Befugnisse dem Jugendamt. Am 11. März 2002 verließ die Mutter nach Auseinandersetzungen der Eheleute die Wohnung und zog zu ihrem Freund nach M.. Als gerichtlich bestellter Pfleger beantragte das Jugendamt der Beigeladenen am 25. März 2002, den vier Kindern Hilfe zur Erziehung in Form einer sozialpädagogischen Familienhilfe zu gewähren. Die Beigeladene erbrachte diese Hilfe in der Zeit vom 26. März 2002 bis zum 18. Juli 2002, ohne dass sich damit die familiäre Situation der Kinder, die weiter bei ihrem Vater wohnten, wesentlich verbessern ließ.

Mit Beschluss vom 18. Juli 2002 entzog das Amtsgericht den Eltern das Sorgerecht für ihre vier Kinder. Das Jugendamt der Beigeladenen brachte daraufhin die Kinder in einem Kinderheim in der benachbarten Stadt R. unter, wo sie fortan verblieben. Am 30. Juli 2002 wurde das Jugendamt der Beigeladenen zum Vormund der Kinder bestellt. Mitte März 2003 zog der Vater der Kinder in den Zuständigkeitsbereich des Klägers. Ab

dem 24. September 2003 übernahm der Kläger den Hilfefall und gewährte für die vier Kinder Hilfe zur Erziehung in Form von vollstationärer Heimunterbringung.

Im November 2003 zog der Vater der Kinder in den Zuständigkeitsbereich des beklagten Kreises. Nachdem der Kläger den Beklagten vergeblich zur Kostenerstattung aufgefordert hatte, verfolgte er dieses Begehren im Klagewege weiter.

Das Verwaltungsgericht Schleswig hat mit Urteil vom 11. Februar 2010 - VG 15 A 229/08 - der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht mit Urteil vom 14. Juli 2010 - OVG 2 LB 10/10 - das Urteil des Verwaltungsgerichts geändert und die Klage abgewiesen.

Mit Urteil vom 19. Oktober 2011 - 5 C 25.10 - hat das Bundesverwaltungsgericht die Revision des Klägers als unbegründet zurückgewiesen.

Weder der Kläger noch der Beklagte sei vorliegend für die Hilfeförderung örtlich zuständig geworden, weil die Beigeladene bereits zu Beginn der Leistung der örtlich zuständige Jugendhilfeträger gewesen und dies auch in dem hier im Streit stehenden Zeitraum von 2004 bis 2005 geblieben sei. Beginn der Leistung im Sinne von § 86 SGB VIII sei hier jedenfalls und spätestens das tatsächliche Einsetzen der Hilfe zur Erziehung in Form der sozialpädagogischen Familienhilfe am 26. März 2002. Die Beigeladene sei zu diesem Zeitpunkt nach § 86 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII oder nach § 86 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII örtlich zuständig gewesen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei „Beginn der Leistung“ im Sinne von § 86 SGB VIII das Einsetzen der Hilfeförderung und damit grundsätzlich der Zeitpunkt, ab dem die konkrete Hilfeleistung tatsächlich gegenüber dem Hilfeempfänger erbracht werde. Der Begriff des Beginns der Leistung sei nicht auf das Vorfeld der tatsächlichen Leistungsgewährung auszudehnen und auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem ein Antrag auf Jugendhilfeleistungen gestellt bzw. die örtliche Zuständigkeit vom Leistungsträger erstmals geprüft werde. Der Begriff der Leistung und damit der ihres Beginns sei im Sinne einer zweckgerichteten Zuwendung auf die Erbringung einer Hilfe gegenüber einem

Empfänger zugeschnitten. Mit der Beantragung einer Leistung beginne diese - insbesondere aus der Sicht des (potenziellen) Leistungsempfängers - noch nicht. Vielmehr werde damit regelmäßig nur die Prüfung durch das Jugendamt in Gang oder fortgesetzt. Gleiches gelte, wenn ein Jugendhilfeträger davon Kenntnis erlange, dass ein jugendhilferechtlicher Bedarf bestehe und infolgedessen seine Zuständigkeit und Leistungsverpflichtung prüfe. Im vorliegenden Fall sei die am 25. März 2002 beantragte Hilfe zur Erziehung in Form der sozialpädagogischen Familienhilfe ab dem 26. März 2002 tatsächlich erbracht worden und die Beigeladene der örtlich zuständige Jugendhilfeträger.

Auch in der Folgezeit sei die Beigeladene gemäß § 86 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII zuständig geblieben. Nach dieser Regelung bleibe im Falle verschiedener gewöhnlicher Aufenthalte der Eltern nach Beginn der Leistung die bisherige Zuständigkeit bestehen, solange keinem Elternteil die elterliche Sorge zustehe. Ein Zuständigkeitswechsel sei hier weder dadurch eingetreten, dass den vier Kindern ab dem 18. Juli 2002 Hilfe zur Erziehung in Form der Heimunterbringung gewährt worden und den Eltern an diesem Tag das Sorgerecht entzogen worden sei, noch dadurch, dass der Vater der Kinder im Jahre 2003 seinen gewöhnlichen Aufenthalt zunächst in den Bereich des Klägers und dann in den des Beklagten verlegt habe.

Die Umstellung der Hilfe auf die Gewährung von Hilfe zur Erziehung in Form der Heimerziehung (§§ 27, 34 SGB VIII) habe als solche die Zuständigkeitsfrage nicht neu aufgeworfen. Denn dabei handele es sich nicht um eine zuständigkeitsrechtlich andere oder neue Leistung. Eine Gesamtbetrachtung ergebe, dass die Beigeladene mit der Umstellung auf die Heimerziehung ab dem 18. Juli 2002 keine neue Leistung gewährt habe, weil die neue Hilfe nahtlos an die bisherige angeknüpft und ein qualitativ unveränderter jugendhilferechtlicher Bedarf bestanden habe.

Ein Zuständigkeitswechsel sei auch nicht dadurch eingetreten, dass den Eltern am 18. Juli 2002 das Sorgerecht entzogen worden sei. Die Eltern der Kinder hätten nach Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte gehabt, so dass sich an

der Zuständigkeit der Beigeladenen durch den Sorgerechtsentzug gemäß § 86 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII nichts geändert habe. Der Anwendungsbereich des § 86 Abs. 5 SGB VIII sei dabei nicht auf Fälle beschränkt, in denen die Eltern erstmals nach Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte begründen und gegebenenfalls im Anschluss daran ihren Aufenthalt unter Aufrechterhaltung verschiedener gewöhnlicher Aufenthalte erneut verändern. Vielmehr greife die Vorschrift des § 86 Abs. 5 SGB VIII entsprechend ihrem Charakter als umfassende Regelung für verschiedene gewöhnliche Aufenthalte der Eltern nach Leistungsbeginn auch ein, wenn die Eltern bereits vor bzw. bei Leistungsbeginn verschiedene gewöhnliche Aufenthalte hätten und solche während des Leistungsbezugs beibehielten.

Weil es sich bei dem Entzug des Sorgerechts am 18. Juli 2002 um eine Veränderung nach Beginn der Leistung handele, sei nicht mehr die Regelung des § 86 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII anzuwenden, bei der es auf die Zeit vor Beginn der Leistung ankomme, sondern die grundsätzlich für alle Fallgestaltungen nach Leistungsbeginn heranzuziehende Regelung des § 86 Abs. 5 SGB VIII. Da beiden Elternteilen das Sorgerecht entzogen worden sei, greife Satz 2 dieser Vorschrift ein. Dies habe zur Folge, dass die bisherige Zuständigkeit der Beigeladenen, die sich bis zum Sorgerechtsentzug aus § 86 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII ergeben hatte, bestehen geblieben sei. Gerade in Fällen, in denen - wie hier - die Erziehungsverantwortung infolge des Entzugs der elterlichen Sorge nicht mehr bei den Eltern liege, bestehe keine Notwendigkeit mehr, die örtliche Zuständigkeit weiterhin an den (künftigen) gewöhnlichen Aufenthalt eines Elternteils zu binden und sie mit diesem „mit wandern“ zu lassen. Für eine Festschreibung der Zuständigkeit am letzten Aufenthaltsort der Eltern bzw. des maßgeblichen Elternteils spreche in diesen Fällen auch, dass in der Praxis häufig das dortige Jugendamt nach Entzug des Sorgerechts zum Vormund bestellt werde.

Kreisgebietsreform in Mecklenburg-Vorpommern

Änderungen in der Jugendhilfe? Chancen für das Pflegekinderwesen

In Mecklenburg-Vorpommern wurde die Kreisgebietsreform umgesetzt. Aus ehemals 12 Landkreisen und 6 kreisfreien Städten wurden 6 Landkreise und 2 kreisfreie Städte. Ämter und Behörden werden nun umorganisiert und neu geordnet. Eine wesentliche Aufgabe wird es sein, die Kinder- und Jugendhilfe neu zu ordnen. Die Verantwortung aus dem SGB VIII liegt in den Händen der Landkreise und kreisfreien Städte. Jede Kommune ist für die Umsetzung der Kinder- und Jugendhilfe selbst verantwortlich. Dies ist nicht erst jetzt so, sondern gilt schon solange wie es das SGB VIII gibt.

Diese Verantwortung schlug sich in Verordnungen, Regelungen und Beschlüssen nieder, welche die vormals 12 Landkreise und 6 kreisfreien Städte für die Kinder- und Jugendhilfe erlassen haben. So gibt es in der Regel derzeit mindestens 18 Regelungen zu Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe wie z.B.:

- » Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes;
- » Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie;
- » Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege;
- » Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen;
- » Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen;
- » Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung;
- » die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen – dies bedeutet die vorläufige Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform;
- » die Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen aus einer Wohnumgebung;
- » die Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten;
- » die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind;
- » die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz;

- » die Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern;
- » Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft, Beistandschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamtes.

Diese Leistungen liegen in der Quantität und Qualität bei einem Vergleich teilweise sehr weit auseinander. Sei es bei den Elternbeiträgen für Kindertagesplätze oder anderen ideellen und finanziellen Leistungen. Werden diese bisher 18 Regelungen, Verordnungen und Beschlüsse auf 8 reduziert? Wenn ja, wie werden die Quantität und Qualität verändert? Werden die guten Regelungen durch die eher schlechten Regelungen ersetzt? Oder wird die Möglichkeit genutzt neue und zukunftsorientierte Rahmenbedingungen zu schaffen, die auf die offenkundigen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen eingehen?

Der Rostocker Pflege-/Adoptiveltern Initiative e.V. hat die Landesregierung und den Landkreis Güstrow gefragt: „Sehr geehrte Damen und Herren, die Kreisgebietsreform bringt mit sich, dass nunmehr in verschiedenen Bereichen unterschiedliche Regelungen zum selben Sachverhalt bestehen. Ein Beispiel sind die Regelungen zum notwendigen Unterhalt nach § 39 SGB VIII oder Vorschriften innerhalb der Jugendhilfe.

Frage:

Bleiben diese Regelungen weiterhin so bestehen wie bisher oder werden diese nebeneinander stehenden Regelungen ersetzt? Und wenn ja, nach welchen Kriterien?“

Die Landesregierung schreibt:

„...Der Landesgesetzgeber hat in § 21 LNOG M-V bestimmt, dass in den Landkreisen das bisherige Kreisrecht fort gilt bis es durch neues ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Diese Regelung gilt auch für das bisherige Ortsrecht, welches die eingekreisten Städte in Wahrnehmung von auf die Landkreise übergehenden Aufgaben erlassen haben. Diese Rechtssituation führt zu dem von Ihnen beschriebenen Sachverhalt. Es handelt sich indes lediglich

um einen vorübergehenden Zustand. Die Landkreise werden das Recht sukzessive angleichen, um einheitliches Recht auf dem gesamten Gebiet des neuen Landkreises zu gewährleisten. Zeitpunkt und Kriterien der Angleichung sind allerdings Sache der Landkreise, an die ich spezielle Nachfragen zu richten bitte.“

Der Landrat aus Güstrow antwortet:

„... gemäß Landkreisneuordnungsgesetz § 21 gilt in den Landkreisen das bisherige Kreisrecht fort, bis durch die neuen Kreistage neue Regelungen getroffen werden. Die noch geltenden unterschiedlichen Richtlinien und Verfahren finden solange Anwendung auf dem Gebiet des jeweiligen Altkreises, bis sie durch eine neue Regelung abgelöst werden. Im Kreistag ist ein neuer Jugendhilfeausschuss gewählt worden. Dieser tritt am 5. Dezember erstmalig zusammen. Welche einheitlichen Regelungen er für den neuen Landkreis erarbeiten wird, liegt in der Hoheit des Jugendhilfeausschusses bzw. des Kreistages.“

Im Pflegekinderwesen liegt Mecklenburg-Vorpommern nicht unbedingt an der Spitze. Und es ist zu hoffen und zu wünschen, dass die Möglichkeit bei der Erarbeitung von einheitlichen Regelungen genutzt wird, die Chancen zu verbessern Familien zu finden, die Kinder in ihren Haushalt aufnehmen. Es wird kein Quantensprung erwartet, aber eine deutliche Verbesserung der Rahmenbedingungen. Vielleicht nutzen die neuen Landkreise und kreisfreien Städte nicht nur das überaus kompetente und geballte Wissen der Jugendhilfeausschüsse, sondern fragen einfach nach den ggf. vorhandenen Bedürfnissen und notwendigen Hilfen für Kinder und der Unterstützung für Pflege- und Adoptiveltern dort nach, wo sie ggf. Fachwissen in dem Bereich des Pflegekinderwesens finden.

Wer das ist? Na, Pflege- und Adoptiveltern und die Kinder.

Zu Aufwendig? Dann gibt es den Rostocker Pflege-/Adoptiveltern Initiative e.V. oder die LAG KiAP Mecklenburg-Vorpommern.

Klaus Talke, Mitglied der Rostocker Pflege-/Adoptiveltern Initiative e.V. www.Rolive.de

Versprochen ist versprochen

Es ist Anfang September im Jahre X. Mittwochs versprach die Mutter ihrem seit zwei Jahren bei ihr lebenden 8-jährigem (Pflege-)Sohn, am Samstag auf jeden Fall mit ihm ins Freibad zu gehen. Am Freitag taucht bei der Betrachtung des strömenden Regens und angesichts der einigermassen frischen, plötzlich schon eher herbstlichen Temperaturen die bange Frage auf: „Wir gehen morgen früh auf jeden Fall schwimmen, oder? Du hast es versprochen, Mama!“ Ein wenig amüsiert die Antwort der Mutter: „Ja, stimmt, versprochen ist versprochen und da muss man sich auch dran halten, zumindest, wenn es eben geht. Nur, wenn DU nicht mehr möchtest, bleiben wir zu Hause.“

Samstag morgen um 8 Uhr - das Kind ist schon seit Stunden wach, weil es nie lange schlafen kann - regnet es nicht, obwohl Regen beim Schwimmen vielleicht sogar nicht stören würde. Mit singender Begleitung von „Pack die Badehose ein, nimm dein kleines Söhnelein/Mütterlein ...“ werden die Badesachen zusammengesucht und los geht's. Sehr zur Verwunderung des Bademeisters stehen Mutter und Sohn um punkt 8.30 h im ansonsten menschenleeren Freibad. Sie betreten die Umkleidekabine - gibt es auch Winterbadeanzüge? - legen ihre Handtücher auf die Bank und gehen bibbernd und mit sich langsam bläulich färbenden Lippen Richtung Schwimmbecken. Mit skeptischem Blick auf ihren Sohnelein fragt die Mutter: „Wo wir jetzt schon mal hier sind, gehen wir auch ins Wasser, oder?“ Der Sohn nickt stumm. Und zittert. Ziemlich langsam und ziemlich mutig betreten beide gleichzeitig das Becken und haben ihre, wenn auch ein wenig unterkühlte, Freude an den Bewegungen der gerade noch unberührten Wasseroberfläche. Dann schwimmen sie schnell eine Bahn und beschließen, auf Vorschlag des Sohnes, doch besser wieder nach Hause zu fahren.

Während der folgenden drei Tage ist der Sohn nahezu ausgeglichen, eine für ihn völlig untypisch lange Zeit und noch Jahre später erinnert er sich (und seine Mutter) daran, dass „versprochen versprochen ist“. Da kann man sich bei Mama drauf verlassen. Vielleicht.

Schule

PD Dr. Heinrich Ricking

Universität Oldenburg

Institut für Sonder- und Rehabilitationspädagogik

Phänomene und Formen des Schulabsentismus

Schulabsentismus – das unrechtmäßige Versäumen von Unterricht – zeigt sich unter wissenschaftlicher Perspektive als komplexes Phänomen mit vielfältigen Einflussfaktoren auf sozialer, familiärer, schulischer und individueller Ebene. Zwar stellt es sich in seiner Symptomatik relativ ähnlich dar, basiert aber als Entwicklungsergebnis auf ganz unterschiedlichen Problemkonstellationen zwischen Schüler- und Umfeldvariablen. Die schulmeidenden Verhaltensmuster lassen sich hinsichtlich der Bedingungskonstellationen in drei Formgruppen, das Schulschwänzen, die Schulverweigerung und das Zurückhalten untergliedern, wobei Mischformen möglich sind.

Schulschwänzen

Einen Ausgangspunkt zur näheren Bestimmung der Zielgruppen bildet die Erfahrung mit Schülern, die im Rahmen einer schulaversiven Einstellung die Schule als Ganzes, Unterricht oder Lehrer dauerhaft und nachdrücklich ablehnen und dies auf der Verhaltensebene durch Fernbleiben vom Unterricht, Zuspätkommen oder geringe Intensität der Mitarbeit zum Ausdruck bringen. Für manche dieser Schüler sind die belebten Plätze der Stadt, die Einkaufsmiemen oder der abgelegene Fußballplatz attraktive Alternativen zur negativ erlebten Unterrichts- und Schulsituation. Praktiker berichten zudem nicht selten von Schülern, die zwar dem Unterricht fernbleiben, sich jedoch auf dem Gelände der Schule, z. B. in der Raucherecke oder im Schulcafé aufhalten. Für sie spielt die Schule weniger als Bildungseinrichtung denn als sozialer Raum eine Rolle, der Kontakt zu Gleichaltrigen ermöglicht. In diesem Zusammenhang findet der Begriff des Schulschwänzens Verwendung, der Schulversäumnissen vorbehalten ist, von denen die Erziehungsberechtigten häufig keine Kenntnis haben,

die auf das Betreiben des Schülers zurückgehen und bei denen er während des Vormittags einer attraktiveren Beschäftigung außerhalb des elterlichen Hauses nachgeht. Schulschwänzen nimmt mit dem Alter zu und steht aus schulischer Sicht in engem Zusammenhang mit schulischen Versagererlebnissen (Ricking 2003). Es wird in einer Fülle von Untersuchungen mit weiteren im Erziehungskontext problematischen Verhaltensweisen aus dem dissozialen Formenkreis in Verbindung gebracht. Im Zentrum stehen jugendliche Delinquenz, aggressive Konfliktregelung und Drogenmissbrauch (Wilmers & Greve 2002).

Bedeutsam sind somit die Eigeninitiative des Schülers, der seine Eltern in Unkenntnis lässt, das Fehlen eines angemessenen Entschuldigungsgrundes und das Aufsuchen einer angenehmeren Beschäftigung während der Unterrichtszeit. Das Vermeiden der unlustgetönten schulischen Leistungssituation und das Überwechseln in lustbetonte Verhaltensweisen unterstreicht den motivationalen Aspekt. Es geht beim Schulschwänzen folglich nicht allein um das Meiden des Unterrichts. Die dem Schulschwänzen zugrundeliegende Motivlage kann daher eine ambivalente oder polyvalente sein und erschöpft sich nicht im subjektiv evidenten Gewinn des umgangenen Unterrichts, sondern impliziert oft auch das in dieser oftmals unbeaufsichtigten Zeit Neue, Mögliche und Erlebbar.

In psychiatrischer Perspektive ist festzustellen, dass Schulschwänzen als soziale Fehlanpassung oder dissoziale, externalisierende Störung verstanden wird. Andauern des Schulschwänzens wird als Ausdrucksform einer Störung verstanden, die dem Symptomkomplex jugendlicher Verwahrlosung zuzuordnen ist, der häufig weitere Zuweilhandlungen wie Weglaufen oder kriminelle



Delikte einschließt. Die ICD-10 fasst Schulschwänzen neben anderen Formen dissozialen Verhaltens wie gemeinsames Stehlen, Fortlaufen von Zuhause und Vandalismus als Symptom einer Störung des Sozialverhaltens auf, die mit oppositionellem Verhalten einher geht und sich insbesondere im Rahmen einer subkulturellen, oft delinquenten Gleichaltrigengruppe entwickelt (F91.2). Daher wird Schulschwänzen auch als Merkmal der übergeordneten Kategorie „Dissozialität“ indiziert. Dabei wird die Ansicht, das Schulschwänzen sei in einem erheblichen Maße als Vorstufe oder Durchgangsstadium der Kriminalität zu verstehen, in der Fachliteratur durchgängig vertreten: „Mit der Häufigkeit des unentschuldigten Fernbleibens von der Schule steigt die Wahrscheinlichkeit für delinquentes Verhalten [...]. Während für Jugendliche mit einem regelmäßigen Schulbesuchsverhalten die Kriminalitätsbelastung bei 39,7% liegt, erfolgt mit dem Schulschwänzen ein Anstieg um 30,5 Prozentpunkte auf 70,2%“ (Frings 2007, 215). Stamm (2007) sieht im Schulschwänzen als primäre Devianz die relevanteste Einzelvariable zur Vorhersage von Kriminalität und abweichendem Verhalten im Erwachsenenalter (sekundäre Devianz). Als gesichert kann die gegenseitige Beeinflussung bzw. wechselseitige Verstärkung beider Verhaltensmuster betrachtet werden (Wilmers & Greve 2002, Ricking 2003). Dieser kurze Abriss unterstreicht die Relevanz der Kumulation und Interaktion von Risikofaktoren für Risikoverhalten in der Entwicklung. Daraus resultiert die Notwendigkeit, den diagnostischen Rahmen zu

weiten und bei pädagogischen Interventionen nicht zu warten, bis sich ein komplexes Komorbiditätsgefüge aus Risikofaktoren entwickelt hat (Herz et al. 2004; Ricking et al. 2009).

Tab. 1: Bedingungs Zusammenhänge beim Schulschwänzen

	Schulschwänzen
Sind die Versäumnisse entschuldigt?	Zumeist nicht, ggf. fingierte Entschuldigungen
Wissen die Eltern vom Absentismus?	Häufig nicht, abhängig von der Rückmeldung durch die Schule
Aufenthaltsort während der Schulzeit?	Oft außerhalb, mit Mitschülern
Lern- und Leistungsmotivation?	i.d.R. niedrig
Welche Begleit- und Bedingungs-faktoren liegen vor?	Höhere Wahrscheinlichkeit von Schula-version, Delinquenz, Schulversagen, Disziplinproblemen, Drogenmissbrauch, aggressive Verhaltensmuster
Erziehung in der Familie?	Tendenz zu Mangel an Aufsicht und Unterstützung

Empirisch betrachtet sind bei dauerhaften Schulschwänzern im Primärmilieu Entwicklungsrisiken erzieherischer, finanzieller und wohnraumbezogener Art evident, die mitverantwortlich dafür gemacht werden können, dass einerseits die Kinder bei Schuleintritt nicht über die von der Schule erwarteten Lern- und Verhaltensvoraussetzungen verfügen, andererseits die nötige Beaufsichtigung und Kontrolle, aber auch Hilfe und Unterstützung bei schulischen Aufgaben und Schwierigkeiten von den Erziehungsberechtigten nicht oder nur unzureichend geleistet wird (Ricking 2006).

Häufig schwänzende Schüler sind in ihrer Schulkarriere zumeist schulischen Versagenserlebnissen ausgesetzt, die sich in schlechten Noten und Klassenwiederholungen artikulieren. Die Negativerfahrungen finden auf der Verhaltensebene Ausdruck: Viele Schulschwänzer sind in Bezug auf die Schule frustriert und fühlen sich überfordert, wobei hierzu auch negative Kontakterfahrungen mit Lehrern und Mitschülern beitragen. Wir alle haben bezüglich der Orte, die wir aufsuchen, und Situationen, in die wir uns begeben, Vorlieben

und Abneigungen. Wir schätzen die rustikale Behaglichkeit im Restaurant oder das künstlerische Ambiente des Cafés, vermeiden jedoch nächtliche Spaziergänge in bestimmten Straßenzügen. Diese Präferenzen und Aversionen sind gelernt, beruhen vornehmlich auf Erfahrungen, die von uns oder stellvertretend von anderen gemacht wurden und sind Teil einer sinnvollen Handlungsregulation und Lebensgestaltung. Probleme entstehen dann, wenn sich Verweigerungs- und Ausweichhandlungen auf Pflichtbesuche - des Arbeitsplatzes bei Erwachsenen, der Schule bei Kindern und Jugendlichen - beziehen. Beide Motivstränge, sowohl die Vermeidung des Aversiven wie das Aufsuchen des Attraktiven, spielen beim Schulabsentismus eine vordringliche Rolle (Ricking 2006). Für die überwiegende Zahl der Absentisten repräsentieren Schule und insbesondere Unterricht belastende Situationen, die zum einen Unsicherheit und Versagen, zum anderen Sinnlosigkeit der von den eigenen Lebensbezügen weit abgehobenen Lerninhalte vermitteln. Die Vermeidungs- oder Fluchtreaktion besitzt eine psychisch entlastende Funktion für den Schüler und befreit ad hoc von Angst, Unsicherheit, Hilflosigkeit oder Langeweile. Diese aus „hier-und-jetzt-Perspektive“ des Schülers positive Lernerfahrung setzt selbstverstärkende Wirkungen frei, so dass er oder sie geneigt sein wird, die nächste mit Furcht- oder Unlust erwartungen belegte Schulsituation erneut zu umgehen. Während kurzfristig Erleichterung eintritt, wird das Wissen um Folgeprobleme als geringeres Übel billigend in Kauf genommen. Lange Fehlzeiten bis zum Drop-out können sich auf diese Weise entwickeln, mitunter im Kontext eines generalisierten Musters der Vermeidung von Leistungssituationen. In anderen Fällen prägen sich selektive Handlungsstrategien aus, bei denen nur bestimmte Unterrichtsstunden, Tage oder Phasen versäumt werden.

Angstbedingte Schulmeidung

Eine weitere Formgruppe bildet angstinduziertes Schulmeidungsverhalten, bei der Furcht und Angst vor der Schule bzw. vor Personen in der Schule von wesentlicher Relevanz sind, die sich in Merkmalen wie Traurigkeit, Rückzug aus sozialen Bezügen und auch extremen emotionalen Ausbrü-

chen vor Schulbeginn niederschlagen können. Diese Kinder und Jugendlichen haben aufgrund inneren Angsterlebens immense Schwierigkeiten, den Unterricht zu besuchen, somatisieren emotionale Probleme (u. a. Kopf- und Bauchschmerzen, Schlafstörungen) und verbringen den Schulvormittag in der elterlichen Wohnung. Generell wird von den Fachleuten zur Behandlung von schwerwiegenden emotionalen Störungen mit Schulmeidungsverhalten eine therapeutische Behandlung beim Psychologen oder Kinder- und Jugendpsychiater empfohlen. Der Begriff angstinduziertes Schulmeidungsverhalten (synonym oft „Schulverweigerung“ und „Schulphobie“) umfasst verschiedene Teilaspekte, die in Tab. 2 zusammengefasst sind.

Als diagnostische Merkmale der angstbedingten Schulverweigerung können u. a. das Verbleiben in der elterlichen Wohnung und schwere emotionale Ausbrüche (Schreiatacken) bei forciertem Schulgang betrachtet werden. Verschiedene Angstformen können zur Verweigerung führen: Der Begriff umfasst die Teilaspekte Trennungsangst sowie konkrete Furcht vor Bedrohungsmomenten in der Schule, bei denen die Bedrohungsreize von Mitschülern wie auch Lehrern ausgehen können oder soziale sowie leistungsthematische Situationen betreffen. Schüler verweigern die Schule, weil sie z.B. erpresst, bedroht oder verprügelt werden, was im Zusammenhang mit Jugendgewalt und Mobbing zu sehen ist (vgl. Alsacker 2003). Im Modell der Trennungsangst wird in der Angst des Kindes, durch den Schulbesuch von der Mutter getrennt zu werden, eine weitere Ursache für die Schulverweigerung gesehen, wobei die massive Furcht des Kindes, der Mutter könnte während ihrer Abwesenheit etwas zustoßen, als zentrales Motiv fungiert. Im Gegensatz zum Schulschwänzen wird in Fällen angstbedingter Schulmeidung somit keine außerschulische Zerstreung gesucht, sondern das Umfeld des eigenen Heimes. Schulverweigerung wird psychiatrisch als Symptom einer emotionalen, internalisierenden Störung klassifiziert, der nach psychiatrischer Diagnose die Qualität einer therapiebedürftigen, neurotischen Störung (neurotic disorder) zugeschrieben wird. Nach Lüders & Romer (2000, 146) besteht die konkrete Gefahr, „daß die Schulphobie in eine psychiatrische Störung des Erwachsenenalters übergeht.“

Tab. 2: Bedingungsbeziehungen für angstinduziertes Schulmeidungsverhalten

	Angstbedingtes Schulmeidungsverhalten
Trennungsangst	Angst des Kindes, durch den Schulbesuch von der Mutter getrennt zu werden, z. B. da ihr während der Abwesenheit etwas zustoßen könnte
Mobbing/Gewalt	Meidungsverhalten gegenüber systematischem Drangsalieren durch Mitschüler auf dem Schulweg, in den Pausen etc. (vgl. Alsacker, 2003)
Lehrerangst	Vermeiden von Lehrern, die drohen, unter Druck setzen, erniedrigen
Versagensangst	Vermeiden von Lernkontrollen
Soziale Angst	Rückzugsverhalten, vermeiden sozialer Situationen mit vielen Menschen (Klasse, Schulhof, Bus, ...)

Laut ICD-10 Klassifikation ist eine emotionale Störung mit Trennungsangst des Kindesalters (F93.0) einschlägig, die folgende Ausdrucksformen aufweisen kann:

1. „Unrealistische, vereinnahmende Besorgnis über mögliches Unheil, dass Hauptpersonen zustoßen könnte oder Furcht, dass sie weggehen und nicht wiederkommen könnten.“
2. Unrealistische, vereinnahmende Besorgnis, dass irgendein unglückliches Ereignis das Kind von einer Hauptbezugsperson trennen werde – beispielsweise, dass das Kind verloren geht, gekidnappt, ins Krankenhaus gebracht oder getötet wird.
3. Aus Furcht vor der Trennung (mehr als aus anderen Gründen, wie Furcht vor Ereignissen in der Schule) resultierende, andauernde Abneigung oder Weigerung, die Schule zu besuchen.
4. Anhaltende Abneigung oder Weigerung, ins Bett zu gehen, ohne dass eine Hauptbezugsperson dabei oder in der Nähe ist.

5. Anhaltende unangemessene Furcht allein oder tagsüber ohne eine Hauptbezugsperson zu Hause zu sein.

6. Wiederholte Alpträume über Trennung.

7. Wiederholtes Auftreten somatischer Symptome (wie Übelkeit, Bauchschmerzen, Kopfschmerzen oder Erbrechen) bei Trennung von einer Hauptbezugsperson, wie beim Verlassen des Hauses, um in die Schule zu gehen.

8. Extremes wiederkehrendes Unglücklichsein (z.B. Angst, Schreien, Wutausbrüche, Unglücklichsein, Apathie oder sozialer Rückzug) in Erwartung von, während oder unmittelbar nach der Trennung von einer Hauptbezugsperson.“ (ICD-10 2000, 306).

Schulverweigernde Kinder und Jugendliche haben immense Schwierigkeiten, den Unterricht zu besuchen oder sich auch nur räumlich der Schule zu nähern, so dass Fehlzeiten sich auf Monate und Jahre summieren können. Typisch ist hierbei das offenkundig werden der gestörten Autonomieentwicklung in der Zeit des Schuleintritts, der ersten unabwiesbaren Separierung von Kind und Mutter, wenn nicht schon im Kindergarten derartige Probleme auftraten. Je nach Alter und Reifegrad zeigt sich die emotional-affektive Problematik des Schülers in unterschiedlicher Weise. Tendenziell sind bei jüngeren Schülern häufiger erkennbare Merkmale bzw. emotionale Ausbrüche wie Schreien, Festhalten oder auf den Boden werfen vor dem Schulbesuch anzutreffen als bei solchen ab 11 – 12 Jahren. Insbesondere ältere Verweigerer klagen lediglich über körperliche Symptome.

Im Bereich sozio-kultureller Determinanten ist keine eindeutige Zuordnung möglich. Es ist weder ein korrelativer Zusammenhang mit sozialer Benachteiligung herzustellen, noch ist eindeutig zu konstatieren, dass Schulverweigerer schwerpunktmäßig aus Mittelschichtfamilien kommen.

Oftmals wird die Schulverweigerung von affektiven Auffälligkeiten wie Essstörungen, Zurückgezogenheit und depressiver Stimmung, aber stetig von Klagen des Kindes über körperliche Beschwerden begleitet, die während der Ferien, am Wochenende oder auch dann völlig verschwinden können, wenn die Trennungssituation

nicht mehr akut ist. Sie genügen zumeist den Anforderungen der Schule und zeigen in Bezug auf Intelligenz keine negativen Abweichungen. Lehrer beobachten, dass das Kind häufig - i.d.R. pünktlich entschuldigt - krankheitsbedingt fehlt. Sie erschließen jedoch nicht, welche Verdrängungsmechanismen funktionieren und inwieweit psychische von somatischen Problemen überlagert sind. Die Relation zwischen schulverweigerndem Kind und seiner nahen Umwelt ist häufig von Unverständnis, Unsicherheit und Irritationen geprägt. In vielen Eltern und Lehrpersonen erregt es nach Einsetzen des Meidungsverhaltens Unsicherheit und Ängste. Wird jedoch nicht angemessen darauf reagiert und das Kind bleibt dauerhaft Zuhause, liegt die Gefahr in der Gewöhnung:

„Der Umstand, dass eine schulphobische Symptomatik mitunter wenig Leidensdruck im sozialen Umfeld erzeugt (etwa im Vergleich zur Hyperaktivität), darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich um eines der tiefgreifendsten entwicklungspathologischen Entwicklungsbilder handelt, das mit hochgradigen Gefährdungen für dauerhafte psychosoziale Beeinträchtigungen der betroffenen Patienten einhergeht. Eine besonders große Gefahr besteht darin, dass die „stille Symptomatik“ (...) darüber hinwegtäuscht, dass der phobischen Verweigerung der eigenen schulischen Entwicklung

eine erhebliche selbstschädigende Dynamik innewohnt. Besonders alarmierend muss es sein, wenn Eltern bereit scheinen, sich mit der Schulverweigerung des Kindes aufgrund eigener neurotischer Ängste dauerhaft zu arrangieren.“ (Lüders & Romer 2000, 147).

Tatsächlich ist das Phänomen des Schülers alltagstheoretisch schwer nachzuvollziehen. Er möchte zwar zur Schule gehen, kann die das gewöhnliche Maß stark übersteigende, nicht kontrollierbare Angst, die das Verlassen der häuslichen Sicherheitssphäre mit sich führt, jedoch nicht ertragen. Die Kinder verstehen ihr eigenes Verhalten oft ebenso wenig, gehen beispielsweise daher zunächst aus dem Haus, kehren nach halber Wegstrecke um und stehen verstört und in Tränen wieder vor der Haustür.

Zurückhalten

Beim Zurückhalten schließlich geht die Initiative für die Schulversäumnisse von den Erwachsenen aus oder wird durch ein diskretes Übereinkommen zwischen Eltern (Elternteil) und Schüler bedingt. Als kausale Einflussgrößen werden verschiedene Problemstellungen in der Literatur angesprochen, z. B. Gleichgültigkeit, Desinteresse oder Aversionen der Erziehungsberechtigten, kulturelle Divergenzen, die dazu führen, dass eine weitere Beschulung des Kindes nicht für notwendig erachtet wird

(Ricking 2006; Schulze & Wittrock 2005). Die Aufzählung (Tab. 3) weist das Zurückhalten als lose Sammelkategorie aus, wobei die genannten Einflussgrößen auch in Kombinationen auftreten können.

Tab. 3: Gründe für das Zurückhalten von Schülern durch Erziehungsberechtigte

Gründe für Zurückhalten	
Gleichgültigkeit gegenüber schulischer Ausbildung des Kindes	dem Kind wird freigestellt zur Schule zu gehen, oft vor dem Hintergrund eigener negativer Schulerfahrungen
Kulturelle Differenzen	zugewanderte Eltern erachten die Schulpflicht als unangemessen lang (z. B. für Mädchen)
Beeinträchtigung und Krankheit	psychische Erkrankungen, Drogenabhängigkeit oder Alkoholismus der Erziehungsberechtigten bedingen erzieherische Insuffizienz
Kinderarbeit	Schüler arbeiten auch während des Vormittags, müssen u. U. zum Unterhalt der Familie beitragen, im Haushalt helfen oder Geschwister beaufsichtigen

Wir regeln das...



**Anwaltskanzlei
Dr. Egbert Herr**

Wir sind als Anwaltskanzlei auf dem Gebiet des Familienrechts seit 20 Jahren mit dem besonderen Schwerpunkt der Vertretung von Pflegeeltern und Adoptiveltern in allen Rechtsfragen tätig.

Wilhelmstraße 7
44649 Herne
Telefon: 02325/ 71533
Telefax: 02325/ 55445

Religiöse Differenzen	Biologie- oder Religionsunterricht wird als unvereinbar mit der eigenen Auffassung angesehen
Schulkritische Haltung der Erziehungsberechtigten	Schule wird allgemein als schädlich für das Kind eingeschätzt
Missbrauch, Verwahrlosung	Verletzungen sollen verborgen oder Aussagen des Kindes verhindert werden

Aus Sicht der Schule gestalten sich Fälle, in denen die Schulabwesenheit auf Veranlassung oder mit dem Einverständnis der Eltern geschieht, als ausgesprochen schwierig. In den Augen der Kinder setzt die elterliche Erlaubnis die gesetzliche Schulpflicht, die sie durchaus kennen, außer Kraft und nimmt schulischen Interventionen leicht den Wind aus den Segeln. Denn ohne die von Eltern klar artikulierte Erwartung des regelmäßigen Schulbesuchs sind schulische Maßnahmen illegitimen Versäumnissen abzuwehren, oftmals aussichtslos. Eine der häufigsten Praktiken des Zurückhaltens besteht im vorzeitigen Aufbruch in die Ferien oder in der elterlichen Verlängerung derselben, um Urlaubsreisen in enge Terminpläne unterzubringen. Schwerwiegend sind jedoch i.d.R. die Fälle, in denen Eltern der Schule gleichgültig, ablehnend oder auch offen feindlich gegenüberstehen. Sie überlassen die Entscheidung, ob die Schule besucht wird, den Kindern, tolerieren stillschweigend die Unwilligkeit des Kindes zum Schulbesuch, animieren das Kind zum Versäumnis oder halten es, obwohl es zur Schule gehen möchte, zurück.

Regelmäßige Kinderarbeit bildet seit Einführung der Schulpflicht ein Hindernis für einen kontinuierlichen Schulbesuch. Dass Schüler, die durch tägliche Arbeit einen Beitrag zum Unterhalt der Familie leisten müssen, der Schule den Rücken zukehren, ist unmittelbar einleuchtend und kann aus subjektiver Sicht auf verantwortliches Handeln hindeuten.

Dies impliziert schulischerseits zwar fatale Folgen, die Hauptintention, die Familie als zentrale Bezugsgröße in ihrem Leben zu stabilisieren, wird hingegen erfüllt.

Schulze & Wittrock (2000, 39) akzentuieren einen weiteren Aspekt:

„Aufgrund einer anderen kulturellen Tradition, anderen Werten und Normvorstellungen, erachten Eltern die Institution Schule nicht als einen geeigneten Lern-, Sozialisations- und Aufenthaltsort für ihre Kinder und halten diese daher von der Schule fern. Nicht nur Kinder ausländischer Familien sind betroffen, sondern ebenso Kinder, deren Eltern z.B. speziellen Sekten angehören. Des Weiteren gibt es Eltern, die aus vielfältigen Gründen selbst „schulaversiv“ sind und die Ablehnung durch Nichtrespektierung der Schulpflicht zum Ausdruck bringen. Eine besondere Situation stellt sich aufgrund rechtlicher Bestimmungen für die Kinder von Asylbewerbern sowie für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der BRD dar. Für sie besteht nur in wenigen Bundesländern eine gesetzliche Schulpflicht. Wenn einem Schulbesuchsrecht auch stattgegeben wird, so findet sich in vielen Fällen keine Schule, die bereit ist, die Kinder aufzunehmen. Zudem liegt es an den Eltern, die Initiativen zu ergreifen und Kontakte zu Schulen herzustellen, sprachliche Schwierigkeiten und Verunsicherung erweisen sich hier als ein sehr großes Hindernis. Den Kindern und Jugendlichen bleibt, (allerdings weniger aus „kulturellen“ sondern viel mehr aus „strukturell-organisatorischen“ Gründen) ein Schulbesuch untersagt.“

Ein Hintergrund von elterlich bedingtem Schulabsentismus kann überdies im körperlichen und seelischen Missbrauch von Kindern liegen. Die Erziehungsberechtigten gestatten den Kindern nicht, die Wohnung zu verlassen, um sichtbare Verletzungen von den Augen der Lehrer und Mitschüler fernzuhalten. Um zu verhindern, dass die sichtbaren Folgen familiäre Gewalt aufdecken könnten, werden die Kinder nach den tätlichen Übergriffen - oft in deren Einvernehmen - krank gemeldet. Den Tätern ist daran gelegen, ihre Taten zu vertuschen, um sich selbst zu schützen.

Fehlquoten und Entwicklungen

Quoten illegitimer Versäumnisse – im Primarbereich noch gering – steigen ab Klasse 5 deutlich an und erreichen zumeist in den letzten Jahrgängen die höchsten Werte. Eine aktuelle Totalerhebung an allen Förder- und Hauptschulen Schleswig-Hol-

steins belegt diesen Trend eindrucksvoll. Der Zuwachs ist zwischen Klasse 6 und 7 am größten.

Tab. 4: Anteil der Förderschüler (Lernhilfe) und Hauptschüler mit einer Fehlquote > 10 % (Rat für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein, 2007, 33, 49).

	Förderschüler	Hauptschüler
Klassen 5	15,7 %	8,5 %
Klassen 6		10,4 %
Klassen 7	20,7 %	13,7 %
Klassen 8		15,3 %
Klassen 9	26,7 %	15,1 %
Klassen 10		17,9 %
gesamt	20,0 %	13,2 %

Geschlechtsspezifische Unterschiede liegen zumeist im marginalen Bereich, mitunter werden bei Schülerinnen höhere Quoten ermittelt (Rat für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein, 2007). Massive Formen von Schulabsentismus bekunden zumindest zeitweilig etwa 3-5 % eines Jahrgangs, in dieser Gruppe sind Jungen überrepräsentiert (Stamm, 2007). Während der Rat für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein (2007) in den Förderschulen die höchsten Werte ermittelt, konstatieren Wagner, Dunkake & Weiß (2004, S. 483): „Hauptschüler verweigern mit 14,5 % am häufigsten die Schule, gefolgt von den Sonderschülern (12,8 %), Realschülern (6,1 %) und Gymnasiasten (4,7 %)“.

Auch hinsichtlich der Fehlintensität sind Differenzierungen bei Falleinschätzungen geboten. Das gelegentliche Aussetzen des Schulbesuchs, selten und in geringem zeitlichen Umfang, unterläuft einem großen Teil der Schülerschaft (ca. 35-50 % im Halbjahr zuvor) und wird vielfach als Bagatelle interpretiert (Stamm, 2007). Auch wenn jedes Versäumnis ernst genommen werden sollte: Ein deutlicher Interventionsbedarf besteht, wenn sich die Fehlzeiten in der schulischen Leistungsbilanz niederschlagen, weitere problematische und eskalierende Verhaltensmuster damit einhergehen und generell die Entwicklung des Heranwachsenden gefährdet ist. Vor diesem Hintergrund ist Schulabsentismus einzubetten in den Bereich schulaversiver Verhaltensmuster, bei denen physische Präsenz aber innere Ablehnung schulischen Prozessen und häufig lehrer- oder fachspezifischen

Anforderungen gegenüber erkennbar ist. Als häufig anzutreffende Merkmale können Lernverweigerung, Rückzug und Gleichgültigkeit gegenüber der Schule genannt werden, aber auch wiederholtes Zuspätkommen und deutliche Unterrichtsstörungen (evt. als Zeichen einer stofflichen oder sozialen Abkopplung) sowie unangemessen lange Fehlzeiten aufgrund von Bagatellkrankheiten (die als Initial für angstbedingtes Meidungsverhalten mit psychosomatischen Anteilen verstanden werden können). Diese Verhaltensmuster sollten von Lehrkräften als Warnsignale wahrgenommen werden, die für sich genommen schon schulisches Risikoverhalten darstellen, aber auch zu manifestem Schulabsentismus führen können. Reids (1999) Erkenntnissen zufolge verschieben sich die Einstiegsphasen und Altersschwerpunkte nach unten, sodass Schüler mit unregelmäßigem Schulbesuch jünger werden und die Grundschulen zunehmend in den Blickpunkt geraten. Diese sind angesichts des fachlichen Gebots der Prävention und frühen Intervention bei Schulabsentismus ein hochbedeutsames Handlungsfeld (Kirsch & Hansen, 2002). Gelingt es nicht bereits in der Grundschule, eskalierenden Entwicklungen Einhalt zu gebieten,

kann eine zunehmende Entfremdung von der Schule einsetzen (s. Tab. 5).

Tab. 5: Stadien der Entkopplung von Schule

Stadium	Merkmale
1. Schulaversion	Negative Stimmung gegenüber schulischen Anforderungen, Schulunlust, Motivationsprobleme, Lernverweigerung, Zuspätkommen, Unterrichtsstörungen, Schulversagen, Schulangst
2. Schulschwänzen	In unterschiedlicher Intensität wiederkehrende Versäumnisphasen, Schulversagen, Kontakt zu schulaversiven Peers, weiteres Risiko-Verhalten (z. B. Aggressivität, Delinquenz, Drogenkonsum)
3. Dropout	Weitgehende oder völlige Entkopplung von der Schule, Abbruch des Schulbesuchs

Schulabsentismus ist als zentraler Prädiktor für Dropout evident. Ein beträchtlicher Anteil der Schüler mit hohen Fehlquoten erwirbt den Schulabschluss nicht, verlässt die Schule vorzeitig und weist sehr viel schlechtere Integrationschancen für das Berufsleben auf.

Prävention und Intervention in Schulen

Schulabsentismus ist nicht nur ein schulisches Problem, doch die Forschungsergebnisse zeigen deutlich auf, dass Schulen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Anwesenheit und die Teilhabe von Schülern deutlich beeinflussen und angesichts der extrem negativen Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen ihren Beitrag dazu leisten können, illegitime Schulversäumnisse zu minimieren. Die Verbesserung der jetzigen Situation erfordert intensive wissenschaftliche wie praktisch-pädagogische Anstrengungen und eine eindeutige Zielausrichtung: Eine niedrige Fehlquote muss als wesentliches Qualitätskriterium für Schulen betrachtet werden (Mutzeck, Popp, Franzke & Oehme, 2004). Auch vor dem Hintergrund notwendiger Integrationsprozesse ist es Aufgabe der Schule, randständige Schüler wirksam einzubinden und so die Anwesenheit und innere Teilhabe am Unterricht zu fördern. Hier findet sich der eigentliche

pädagogische Ansatzpunkt, denn es geht nicht allein um physische Anwesenheit, sondern darum, den Kindern durch positiv erlebte Beziehungen und eine stimulierende Umgebung Lern- und Entwicklungsprozesse zu ermöglichen.

Für schulisch entkoppelte Jugendliche haben sich in den letzten Jahren sog. Verweigererprojekte als alternative Beschulungsformen etabliert, die eine intensive Förderung im Schnittfeld von Sozial- und Sonderpädagogik ermöglichen (Mutzeck et al. 2004). Die Entwicklung eines präventiven und früh-interventiven Konzeptes sollte im Rahmen der Schulprofilgestaltung Aufgabe jeder Schule mit Absentismusproblemen sein. Dabei können folgende Aspekte Orientierungspunkte darstellen (vgl. Ricking, 2007):

- » In jeder Schule sollte das Schulbesuchsverhalten und die Optimierung der eigenen Handlungskonzepte regelmäßig thematisiert werden. In einer offenen Atmosphäre lässt sich lösungsorientiert diskutieren.
- » Die didaktische Qualität des Unterrichts ist der erste Ansatzpunkt, Schüler zu interessieren und die Relevanz von Schule zu verdeutlichen. Es sollte Ziel didaktischer Arbeit sein, die Schüler zu interessieren, Langeweile zu vermeiden und den individuellen Lernerfolg für möglichst viele Schüler zu sichern.
- » Maßnahmen sind von Relevanz, die die Entstehung von Angst und Bedrohungsgefühlen bei Schülern mindern können. Das betrifft das Lehrerverhalten, unnötigen Leistungsdruck wie auch die Prävention von Mobbing.
- » Auf der Basis einer guten, vertrauensvollen Beziehung zwischen Lehrer und Schüler sollten Risikoschülern regelmäßig Gesprächs- und Beratungsangebote unterbreitet werden. Die Gespräche können zu Vereinbarungen mittels pädagogischen Verträgen führen.
- » Schüler verlängern Versäumniszeiten, weil sie Angst vor der Rückkehrsituation haben. Eine günstige Alternative stellt die positive Gestaltung der Rückkehr des Schülers dar, in der die Anwesenheit des Schülers oder die hohe



Anwesenheitsquote in der Klasse positiv bemerkt wird. So wird zielannäherndes Verhalten dosiert verstärkt.

- » Eine Grundlage für präventives Handeln besteht in der genauen Erfassung der Fehlzeiten (die Dunkelziffer für nicht entdeckte Versäumnisse ist bedenklich hoch). Erfahrungen von Fehlzeiten ohne Reaktion der Schule motivieren zum Weitermachen. Die Versäumnisdaten sind auf Schulebene zu sammeln und darzustellen und in regelmäßigen Abständen ist die Entwicklung zu bewerten.
- » Ein klares schulweites Absentismusmanagement ist gefordert. Dabei hat sich eine sofortige Reaktion der Schule auf ein unentschuldigtes Versäumnis auf einer vorab vereinbarten Kontaktebene bewährt: Klärung zum Verbleib des Schülers sollte die Schule noch am gleichen Vormittag schaffen. Auf symbolischer Ebene unterstreicht die Schule die Bedeutung, die sie der Anwesenheit des Schülers zuschreibt.
- » Auf Warnsignale achten und frühzeitig handeln.

» Eltern müssen in den Prozess der Problemlösung bei häufigen Schulversäumnissen involviert werden. Dazu bildet ein positiv erlebter Elternkontakt – die Beziehungsaufnahme erst im Krisenfall ist zu vermeiden – sowie regelmäßige kooperative Strukturen zwischen Schule und Elternhaus (Hausbesuche, positive Elternbriefe, Telefonate, Mitteilungshefte). Ein vorab vereinbartes Rückmeldesystem, mit dem Erziehungsberechtigte direkt nach der Fehlzeit informiert werden, gilt als effektives Mittel zur Absentismusreduktion.

» Bei komplexen Problemlagen sollte es Aufgabe der Schule sein, stützende Systeme zu vermitteln (z.B. Jugendamt, Psychotherapie) und mit diesen eng zu kooperieren.

Ausblick

Was ist bislang passiert? Erfreulicherweise ist das Thema Schulabsentismus und Dropout in den bildungspolitischen Fokus gerutscht. Die Möglichkeiten, das Thema zu verdrängen oder zu tabuisieren schwinden; hilfreiche Maßnahmen wurden mancherorts etabliert. Diese Entwicklungen betreffen allerdings v. a. das sich um Schulen entwickelnde Hilfesystem, die Durchsetzung der

Schulpflicht mit rechtlichen Mitteln und die separierende Förderung schulisch bereits desintegrierter Schüler (Ricking 2006).

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig über Gestaltungsoptionen im Handlungsfeld Schule nachzudenken, denn normativ sollte auch in diesem Feld der sonderpädagogische Grundsatz gültig sein, dass erst dann separierende Einrichtungen beansprucht werden, wenn alle im weitesten Sinne pädagogischen Optionen im Regelbereich ausgeschöpft sind und nicht zum erwünschten Erfolg geführt haben.

Ein Teil der relevanten Einflussfaktoren auf Schulversäumnisse befindet sich innerhalb des Handlungsbereichs der Schule, sodass unter konsequenter Nutzung gegebener schulischer Handlungsspielräume sowie dem Einsatz effektiver pädagogischer Methoden eine deutliche Verbesserung der momentanen Lage möglich ist. In Fällen schulferner Genese oder massiver Intensität benötigen Schulen jedoch die Unterstützung weiterer Einrichtungen. Diese Hilfe und Unterstützung fließt besonders schnell und effektiv, wenn der Boden bereitet ist und sowohl strukturelle als auch personale Kooperationsbezüge existieren. Es ist von zentraler Bedeutung, dass sich Schulen vernetzen, im Sinne der Förderung der betroffenen Schü-



Rechtsanwältin INGEBORG EISELE

- Adoption
- Aufenthaltsbestimmungsrecht
- Beteiligung in Gerichts- und Behörden-Verfahren
- Einsichtnahme in Gerichts- und Behörden-Akten
- Elterliche Sorge
- Hilfe zur Erziehung und andere Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII
- Nebenklagen für Kinder, die Opfer einer Straftat sind
- Personensorge
- Rückführung zu Pflegeeltern
- Umgang mit Bezugspersonen
- Verbleibensanordnung
- Vormundschaft für Pflegeeltern

Roscherstr. 13 A, 30161 Hannover
Fon: 0511 805026, Fax: 0511 887976
www.eisele-und-kollegen.de

ler weitere außerschulische Kompetenzen nutzen und entsprechend in ein lebendes System professioneller Hilfen eingebunden sind. Maßnahmen im Kontext von Schulabsentismus basieren häufig auf der Kooperation von Jugendhilfe und Schule. Schon seit geraumer Zeit bildet die Schule einen Handlungsraum für sozialpädagogische Maßnahmen, was vor allem in der institutionalisierten Schulsozialarbeit zum Ausdruck kommt.

Daneben sind Vernetzungen mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie, mit Beratungs- und Koordinierungsstellen wie der „2. Chance“, mit der Polizei und Institutionen alternativer Beschulung geboten. Es wird deutlich: Wirksame Absentismusprävention ist nicht zeit- und ressourcenneutral zu erreichen. Angesichts beträchtlicher gesellschaftlicher Folgekosten mangelnder Ausbildung und sozialer Randständigkeit sind die Investitionen jedoch auch in Zeiten knapper Kassen notwendig und lohnend.

Gestufte Konzepte angemessener Präventions- und Interventionsmaßnahmen, die sowohl Formen als auch Intensitäten der Versäumnisse berücksichtigen, schaffen berechtigten Optimismus hinsichtlich des Ziels Schule zu einem entwicklungsförderlichen und bildungsstarken Lern- und Lebensraum für möglichst alle Schüler werden zu lassen.

Literatur

Alsacker, F. (2003). Quälgeister und ihre Opfer: Mobbing unter Kindern – und wie man damit umgeht. Bern: Huber.

Frings, R. (2007). Schulschwänzen und Delinquenz. In: Wagner, M. (Hrsg.). Schulabsentismus. Soziologische Analysen zum Einfluss von Familie, Schule und Freundeskreis. Weinheim und München: Juventa, 201-237.

Grewe, N. (2005). Absenteeism in European Schools. Münster: Lit.

Herz, B., Puhr, K. & Ricking, H. (Hrsg.) (2004). Problem Schulabsentismus – Wege zurück in die Schule. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

ICD-10 (2000). Internationale Klassifikation psychischer Störungen (hrsg. v. H. Dilling, W. Mombour, M.H. Schmidt). Bern: Huber, 4. Aufl.

Kaiser, H. (1983). Schulversäumnisse und Schulangst. Frankfurt: Lang.

Kastirke, N. & Ricking, H. (2004). Involvement bei schulaversivem Verhalten – Aspekte bedürfnisorientierter Einbindung von Schülerinnen und Schülern auf dem Weg zur Partizipation. In H. Schnoor & E. Rohrmann (Hrsg.), Sonderpädagogik: Rückblicke Bestandsaufnahmen Perspektiven (S. 317-324). Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Kearney, C.A. (2001). School Refusal Behavior in Youth. Washington: APA.

Kearney, C.A. (2007). Forms and functions of school refusal behaviour in youth: an empirical analysis of absenteeism severity. *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 48, 53-61.

Kirsch, B. & Hansen, I. (2002). Schulunlust – ein mögliches Initialsymptom für Schulvermeidung – untersucht an Schülern vor dem Übergang von der 6. zur 7. Klasse. *Heilpädagogische Forschung*, 53, 2, 58-68.

Lüders, B. & Romer, G. (2000): Kinder- und Jugendpsychiatrische Diagnostik und Therapie chronischem Schulabsentismus. In: B. Warzecha (Hrsg.): Institutionelle und soziale Desintegrationsprozesse bei schulpflichtigen Heranwachsenden. Hamburg: LIT, 136-150

Mutzeck, W., Popp, K., Franzke, M. & Oehme, A. (2004). Umgang mit Schulverweigerung. Weinheim: Beltz.

Oehme, A. (2007). Schulverweigerung: Subjektive Theorien von Jugendlichen zu den Bedingungen ihres Schulabsentismus. Hamburg: Kovac.

Rat für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein (2007). Konzept gegen Schulabsentismus. Kiel.

Reid, K. (1999). Truancy and Schools. London: Routledge.

Ricking, H. (2003). Schulabsentismus als Forschungsgegenstand. Oldenburg: BIS.

Ricking, H. (2006). Wenn Schüler dem Unterricht fernbleiben. Schulabsentismus als pädagogische Herausforderung. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Ricking, H. (2007). Bausteine der schulischen Prävention und frühen Intervention bei Schulabsentismus. *Zeitschrift für Heilpädagogik*, 58, 2, 42-50.

Ricking, H., Schulze, G. & Wittrock, M. (2009). Schulabsentismus und Dropout: Strukturen eines Forschungsfeldes. In: H. Ricking, G. Schulze & M. Wittrock (Hrsg.). Schulabsentismus und Dropout (S. 13-48). Paderborn: Schöningh.

Schreiber-Kittl, M. & Schröpfer, H. (2002). Abgeschrieben? Ergebnisse einer empirischen Untersuchung über Schulverweigerer. München: Deutsches Jugendinstitut.

Schulze, G. & Wittrock, M. (2000): Schulaversives Verhalten – Vorstellung und erste Ergebnisse eines Forschungsprojektes. In: B. Warzecha (Hrsg.): Institutionelle und soziale Desintegrationsprozesse bei schulpflichtigen Heranwachsenden. Hamburg: LIT, 311-326

Schulze, G. & Wittrock, M. (2000): Schulaversives Verhalten. Abschlussbericht zum Landesforschungsprojekt. Universität Rostock

Schulze, G. & Wittrock, M. (2004). Unterrichtsabsentismus – Ein pädagogisches Thema im Schnittfeld von Pädagogik, Sonderpädagogik und Sozialpädagogik. *Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete*, 73, 3, 282-290.

Stamm, M. (2007). Schulabsentismus. Eine unterschätzte pädagogische Herausforderung. *Die Deutsche Schule*, 99, 1, 50-61.

Wagner, M., Dunkake, I. & Weiß, B. (2004). Schulverweigerung. Empirische Analysen zum abweichenden Verhalten von Schülern. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 3, 457-489.

Wilmers, N. & Greve, W. (2002). Schwänzen als Problem. *Report Psychologie*, 27, 7, 404-413.



Was uns auffiel...



Wenn Jugendämter um Stellungnahmen gebeten werden, geht es oft darum Klarheit über zwischenmenschliche Sachverhalte oder komplizierte Charaktereigenschaften von Betroffenen zu erhalten, kurzum: um unangenehme Entscheidungen bei der Lösung sozialer Konfliktslagen – oder eben drohender Konfliktslagen. In einer Vormundschaftssache teilt ein Amtsvormund einem Nordfriesischen Amtsgericht mit: „Bei der Pflegefamilie Meier handelt es sich um eine Dauerpflegestelle. Es ist nicht zu erwarten, dass die Kindesmutter oder der Kindesvater Sebastian in den eigenen Haushalt aufnehmen können. ... Dennoch sollte Amtsvormundschaft bestehen bleiben ... weil die Pflegeeltern Entscheidungen eher in Eigenregie, als nach erforderlicher Abstimmung mit dem Vormund treffen. ... Durch eine Übertragung der Vormundschaft auf die Pflegeeltern würde sich die Machtposition gegenüber dem Pflegekind unter Umständen ins Negative entwickeln... Gerade in der Pubertät kann es zu erheblichen Interessenkonflikten zwischen dem Pflegekind

und den Pflegeeltern kommen. Dann ist es äußerst vorteilhaft, wenn die Vormundschaft nicht in den Händen der Pflegeeltern liegt.“

Sollten Sie solche oder ähnliche Ausführungen zu lesen bekommen, handelt es sich um spekulativen Unfug von Amts wegen. Oben genannte Prognosen und die postulierten Zusammenhänge sind durch nichts belegt worden. Natürlich gibt es Konstellationen, bei denen ein Amtsvormund eine notwendige Maßnahme ist. Das sollte aber dann mit Argumenten begründet werden können.

Dem Amtsgericht in Nordfriesland war genau auch dieses Versäumnis aufgefallen und bat um eine weitere Stellungnahme. Nun wurde es absurd. Als Begründung wird nun angeführt, dass „... üblicherweise Pflegeeltern nicht Inhaber der Vormundschaft für ihr eigenes Pflegekind sein sollen. Dies gilt generell für Pflegeeltern.“ Die eigene Ungeeignetheit des derzeitigen Amtsvormundes wird nicht einmal in Abrede gestellt. Er

führt aus, es „... besteht in der Tat keine intensive persönliche Beziehung seitens des Unterzeichners zu Sebastian.“ Soll bedeuten: der Amtsvormund kennt sein Mündel nicht einmal persönlich! Gäbe es vielleicht andere Alternativen? Natürlich nicht, denn weiter: „Die Übernahme der Einzelvormundschaft durch Frau Müller [Bekanntete der Pflegefamilie] wird ausdrücklich abgelehnt. Aufgrund der bestehenden persönlichen Beziehung ... ist zu erwarten, ...“ dass sie nicht die Interessen von Sebastian vertreten wird. „Ebensowenig kann vor diesem Hintergrund ein geeigneter Einzelvormund aus Nordfriesland benannt werden.“ – ohne weiteren Kommentar und an amtlicher Inkompetenz wohl kaum zu überbieten. Traurig, dass es hier um ein Kind geht.

Kinder haben nicht selten nur eine schwache Lobby. Noch vor zehn Jahren wurden Forderungen nach einem Kinderschutzgesetz vielfach als ‚absurd‘ belächelt. Mittlerweile – nachdem über viele Kindesmisshandlungsfälle öffentlich in der Presse berichtet wurde – haben einige Länder nun doch solche Gesetze beschlossen. Sogar ein Bundeskinderschutzgesetz steht kurz vor der Verabschiedung und ist – unabhängig von nachbesserungsbedürftigen Passagen – ein Schritt in die richtige Richtung, weil insbesondere bedürftige Familien, die durch die schon immer vorhandenen zahlreichen präventiven Maßnahmen nicht erreicht werden konnten, ins Visier der aufsuchenden und – wenn nötig – auch eingreifenden Fürsorge geraten sind. Nun streiten Bund und Länder aber immer noch darüber, wer die Kosten für den Kinderschutz tragen soll. Die SPD regierten Länder bemängeln die Unterfinanzierung und fordern die sogenannte Familienhebamme für mehr als nur vier Jahre. Ministerin Schröder wirft ihrerseits den Ländern vor, aus parteipolitischen Kalkül zu handeln. Das Gesetz hatte den Bundestag bereits ohne Gegenstimmen passiert, wird von allen Experten befürwortet, kann aber nun nicht – wie geplant – zum 1. Januar in Kraft treten. Hoffentlich kommen keine Kinder deshalb zu Schaden.



Christoph Malter und Birgit Nabert
Kontakt: was-uns-auffiel@agsp.de

Kurz notiert: Die paten-Pinnwand

Kuckuckskinder - Mutter muss Sexualpartner nennen

Bundesgerichtshof, Urteil vom 9. November 2011

Az. XII ZR 136/09

Der Kläger und die Beklagte lebten etwa 2 Jahre in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammen. Im Frühsommer 2006 trennten sie sich endgültig. Am 18. Januar 2007 gebar die Beklagte einen Sohn. Bereits vor der Geburt erkannte der Kläger mit Zustimmung der Beklagten die Vaterschaft an und zahlte insgesamt 4.575 Euro Kindes- und Betreuungsunterhalt.

In einem späteren Rechtsstreit über den Kindes- und Betreuungsunterhalt wurde ein Vaterschaftsgutachten eingeholt. Auf dessen Grundlage stellte das Familiengericht im Anfechtungsverfahren fest, dass der Kläger nicht der Vater des 2007 geborenen Sohnes der Beklagten ist. Dadurch sind die Unterhaltsansprüche gegen den leiblichen Vater nach § 1607 Abs. 3 Satz 2 BGB in Höhe des gezahlten Unterhalts auf den Kläger als Scheinvater übergegangen.

Der Kläger weiß nicht, wer der leibliche Vater des Kindes ist. Da er von ihm jedoch die 4.575 Euro Unterhalt erstattet bekommen will, verlangt er von der Mutter des Kindes Auskunft zur Person des leiblichen Vaters. Das Amtsgericht Rendsburg hat sie zur Auskunft verurteilt, wer ihr in der gesetzlichen Empfängniszeit beige- wohnt habe. Die Berufung hat das OLG Schleswig zurückgewiesen.

Auch die Revision der beklagten Mutter vor dem BGH hatte keinen Erfolg.

Nach Auffassung des BGH muss die Mutter dem Scheinvater Auskunft über die Person geben, die ihr während der Empfängniszeit beige- wohnt habe. Dies ergebe sich aus dem Grundsatz nach Treu und Glauben (§ 242 BGB). Voraussetzung dafür sei, dass auf Grundlage einer besonde- ren Rechtsbeziehung zwischen den Parteien die eine Partei über das Bestehen oder den Umfang ihres Rechts im Ungewissen sei, während die andere Partei ohne Probleme in der Lage sei, die erforderliche Auskunft zu erteilen, um die Un- gewissheit zu beseitigen. Diese Voraussetzungen sind nach Auffassung des BGH hier erfüllt. Der Scheinvater wisse nicht, gegen wen er den Unterhaltsanspruch geltend machen muss. Der Mutter sei es hingegen problemlos möglich, die Person zu benennen, die ihr während der Emp- fängniszeit beige- wohnt habe. Die besondere Rechtsbeziehung liege in dem Vaterschafts- erkenntnis.

Ein unzulässiger Eingriff in das Persönlichkeits- recht der Beklagten nach Art. 2 Abs. 1 in Ver- bindung mit Art. 1 Abs. 1 GG liege nicht vor, weil die Mutter durch ihr früheres Verhalten Tat- sachen ihres geschlechtlichen Verkehrs während der Empfängniszeit offenbart hätte, die sich als falsch herausgestellt hätten. Das Persön- lichkeitsrecht der Mutter sei nicht höher zu be- werten als der geschützte Anspruch des Schein- vaters auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG zur Durchsetzung seines Unterhaltsanspruches nach erfolgreicher Vaterschaftsanfechtung.

Weitere Informationen zu diesem Urteil finden Sie auf der Internetseite des Bundesgerichts- hofs unter <http://www.bundesgerichtshof.de>.

Bundekinderschutzgesetz im Vermittlungsausschuss

Der Bundesrat hat sich in seiner Sitzung am 25. November 2011 mit dem Bundekinderschutzgesetz befasst (BR-Drs. 670/11 (B)). Das zustimmungsbedürftige Gesetz fand im Bundesrat keine Mehrheit. Die Überweisung in den Vermittlungsausschuss wurde ebenfalls nur von einer Minderheit unterstützt, so dass nun entweder der Bundestag oder die Bundesregierung den Vermittlungsausschuss anrufen müssen.

Hilfen zur Erziehung

Das LWL-Landesjugendamt hat ein Positionspapier zum Thema „Hilfen zur Erziehung - Eine kommunale Aufgabe mit individuellem Rechtsanspruch. Grundlagen, Handlungsweisen, Wirkungen“ herausgegeben, um Politik und Verwaltung zu unterstützen. Es informiert über die rechtlichen Grundlagen, fachliche Orientierungen und aktuelle Entwicklungen im Bereich der erzieherischen Hilfen und gibt Argumentationshilfen für kommunale Aushandlungsprozesse. Außerdem werden neuere Forschungsergebnisse zu den Wirkungen und Effekten erzieherischer Hilfen berücksichtigt.

Das Positionspapier kann unter <http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/erzhilf/Familie/> herunter geladen werden.

Umgangshäufigkeit

Ein Kind im Alter von 4 Jahren braucht eine feste Bindung. Wenn es - aus seiner kindlichen Vorstellungswelt heraus - befürchten muss, dass es aus seiner sozialen Familie herausgenommen und zu einem ihm völlig fremden „Vater“ übersiedeln muss, wird es in seiner Entwicklung erheblich gefährdet. Diese Angst vor einer Herausnahme kann bei dem Kind bereits entstehen, ohne dass dies von dem Antragsteller ausdrücklich ausgesprochen oder aktuell letztendlich gewollt wird. Ein erziehungsunfähiger Vater muss sich deshalb auf einen Umgang in jedem Monat nach Maßgabe des Jugendamtes in einer betreuten Umgebung beschränken lassen (OLG Hamm, siehe auch „Nur eingeschränkter Umgang zwischen Pflegekind und Kindesmutter“, paten Heft 2/2011, Seite 29)

Neuregelung im Bundekinderschutzgesetz

Das neue Kinderschutzgesetz hat in 2. und 3. Lesung den Bundestag passiert und geht zur Zustimmung an den Bundesrat. Mit der Neuschaffung des Absatz 2a des § 37 SGB VIII hat der Gesetzgeber für Pflegekinder und ihre Familien den Rechtsanspruch der Pflegeperson auf Beratung und Unterstützung dahingehend konkretisiert, dass diese Leistung ortsnah sicherzustellen ist:

„Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach § 33 und § 35a Abs. 2 Nr. 3 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.“

Landesverbände und Abonentengruppen, die Quartalsweise zahlen, bitten wir zukünftig Statusänderungen jeweils bis zum:

1. Februar, 1. Mai, 1. August, bzw. 1. November schriftlich mitzuteilen, wenn sie für das jeweilige Folgequartal wirksam sein sollen.

PAN Vorstand

Kochen verbindet - Pflegeeltern kochen gemeinsam mit ihren Pflegekindern

In Zusammenarbeit mit dem Adoptions- und Pflegekinderdienst der Diakonie Düsseldorf wollen wir erstmalig Kochen für Pflege-/Adoptiveltern mit ihren Pflege-/Adoptivkindern anbieten.

Ziel ist es hierbei die Gemeinsamkeit zu stärken, den Spaß an der gemeinsamen Arbeit in den Vordergrund zu stellen und die Eltern mal nicht als „Chef“ zu erleben.

Hierfür konnten wir einen ehemaligen Pflegevater als Kursleiter gewinnen, der die Termine liebevoll vorbereiten wird.

Um den Kindern gerecht zu werden, sind die Termine in unterschiedliche Altersgruppen unterteilt. Es gibt einen Termin für ca. 8-12 Jahre alte Kinder und einen Termin für ca. 12 - 16 Jahre alte Kinder. Bitte beachten sie das Alter ihrer Kinder bei der Anmeldung.

Es kann sich jeweils ein Erwachsener mit einem Kind anmelden. Die Teilnehmerzahl ist pro Termin auf acht Paare begrenzt. Bei größerem Interesse wird eine

Warteliste angelegt und wir bemühen uns um weitere Ausweichtermine.

Je nach Interesse werden wir solche Angebote dann regelmäßig anbieten.

Altersgruppe: 8-12 Jahre

Termin: 05.03.2012

Veranstaltungsort: Düsseldorf, die genaue

Adresse finden sie unter: www.pan-ev.de

Zeit: von 17:30 Uhr bis 19:45 Uhr

Altersgruppe: 12 - 16 Jahre

Termin: 06.03.2012

Veranstaltungsort: Düsseldorf, die genaue

Adresse finden Sie unter: www.pan-ev.de

Zeit: von 17:30 Uhr bis 19:45 Uhr

Kosten: Die Teilnehmergebühr von ca. 10 Euro (Küchenmiete) pro Paar ist schon bei Anmeldung auf das Konto bei der Sparkasse Langenfeld Konto: 321 018 26, BLZ: 375 517 80 zu überweisen. Die Kosten für Lebensmittel werden vor Ort umgelegt. Anmeldungen an: schumann-kessner@pan-ev.de oder 0211-1799-6380

Hier nun die Seminare im ersten Halbjahr 2012.

Seminar 1:

Verwandtenpflege – eine besondere Form der Pflege

Termin: 24.03.2012

Ort: Geschäftsstelle PAN e.V.,

Walzwerkstraße 14 in 40599 Düsseldorf

Zeit: 10:00 bis 16:00 Uhr, ab 9:30 Uhr Steh-
cafe

Referentinnen: Claudia Vannahme (Diplom
Pädagogin, Familientherapeutin und syste-
mische Supervisorin SG)

Teilnehmergebühren:

PAN Mitglieder 25.- EUR;

Nichtmitglieder 30.- EUR, Getränke inkl.

Das Mittagessen ist nicht in der Teilnehmer-
gebühr enthalten. Da ein ehemaliger Pflege-
vater frisch für uns kocht, bitten wir zusätz-

lich um einen Betrag von ca. 8.- EUR pro
Person. Dieser Betrag kann direkt vor Ort
entrichtet werden. Wer kein Essen wünscht,
gibt das bitte bei der Anmeldung an.

Die Teilnehmergebühr überweisen sie bitte
im Voraus auf das Konto bei der Sparkasse
Langenfeld Konto: 321 018 26, BLZ: 375
51780 Stichwort „Verwandtenpflege“

Bei der Verwandtenpflege nehmen Groß-
eltern, Eltern, Tanten und Onkel die Kin-
der von Familienmitgliedern in Pflege. Die
jeweiligen Konstellationen wirken unter-
schiedlich und bergen „ihre“ Besonderhei-
ten.

Diese „Pflegekinder“ verlieren nicht die
ganze Familie und bleiben oft in vertrauter
Umgebung.

Bei allen Vorteilen können die Kinder auch
erheblichen Spannungen ausgesetzt sein.
Mutter oder Vater des Kindes gehören zur
Familie und haben eine schwierige Entwick-
lung genommen – sonst könnten sie selbst
für ihr Kind sorgen. Das Verhältnis der Ver-
wandtenpflegepersonen zu den leiblichen
Eltern gestaltet sich oft angespannt. Die
Betroffenheit der Beteiligten kann groß
sein. Und immer wieder gibt es die Hoff-
nung, dass sich doch alles anders gestaltet.

Die Kinder stehen manches Mal in einem
deutlichem Loyalitätskonflikt. Sie bekom-
men im ungünstigen Fall Streit und Enttäu-
schungen tagtäglich mit - auch wenn alle
sich bemühen, dies von ihnen fernzuhalten.

Wird im Konfliktfall der Kontakt abgebro-
chen, so bedeutet ein solcher Schritt immer
die Abgrenzung und eventuell Ausgrenzung
von einem Familienmitglied.

Fragestellungen in diesem Seminar sind:
Was bedeutet diese besondere Situation für
die aufgenommenen Kinder?
Was kann hilfreich sein, um diesen beson-
deren Anforderungen als Verwandtenpflege
gerecht zu werden?

Fragen und Themen dürfen mitgebracht wer-
den!

Anmeldung ab sofort an:
schumann-kessner@pan-ev.de
oder 0211-1799-6380

Seminare

Unsere Seminare sind in diesem Jahr
wieder sehr gut von unseren Pflegeeltern
angenommen worden.

Erstmalig haben wir einen ehemaligen
Pflegevater, Hobbykoch, für unsere
Bewirtung an den Tagesseminaren gewinnen
können. Das wollen wir auch im kommenden
Jahr wieder anbieten.

Im ersten Halbjahr 2012 bieten wir zwei
Seminare in unserer Geschäftsstelle an.
Wir hoffen, alle Pflege- und Adoptiveltern
mit den ausgesuchten Themen im Alltag
unterstützen zu können.

Wenn Sie Themenwünsche für ein Seminar
haben, oder wir Themen nochmals
anbieten sollen, setzen Sie sich mit uns
in Verbindung. Wir nehmen gerne Ihre
Themenwünsche auf.

Seminar: 2**Unsere Kinder sind so klasse!****Aber manchmal stellen sie unser Leben völlig auf den Kopf!****Vom Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern**

Termin: 28.04.2012

Ort: Geschäftsstelle PAN e.V.,

Walzwerkstraße 14 in 40599 Düsseldorf

Zeit: 10:00 bis 16:00 Uhr,

ab 9:30 Uhr Stehcafe

Referentinnen: Silvia Brand, Dipl.-Soz.

Arb., Psychotherapeutin, Supervisorin,

jahrelange Tätigkeiten in voll- und teilstat.

Einrichtungen der Jugendhilfe, Gutachterin

für Amtsgerichte bzgl. Regelungen im Sinne

des Kindeswohls

Teilnehmergebühren:

PAN Mitglieder 25.- EUR;

Nichtmitglieder 30.- EUR, Getränke inkl.

Das Mittagessen ist nicht in der Teilnehmergebühr enthalten. Da ein ehemaliger Pflegevater frisch für uns kocht, bitten wir zusätzlich um einen Betrag von ca. 8.- EUR pro Person. Dieser Betrag kann direkt vor Ort entrichtet werden. Wer kein Essen wünscht, gibt das bitte bei der Anmeldung an.

Die Teilnehmergebühr überweisen sie bitte im Voraus auf das Konto bei der Sparkasse Langenfeld Konto: 321 018 26, BLZ: 375 51780 Stichwort „Seminar 2“

Das Seminar beginnt mit einer kurzen Einführung in die Thematik und dem Versuch, „Verhaltensauffälligkeit“ unter Berücksichtigung der „Rucksäcke“, die unsere Kinder mitbringen, zu definieren. Wir werden uns in intensiver Gruppenarbeit mit den von Ihnen mitgebrachten Fragen auseinandersetzen, damit Sie mit möglichst vielen Eindrücken, Ideen & Handlungsmöglichkeiten frohen Mutes abends nach Hause fahren!

Anmeldungen ab sofort unter:
schumann-kessner@pan-ev.de
oder 0211-1799-6380

PAN NRW e.V. Leserumfrage

Wir möchten mehr über die familiäre Situation unserer Leser in Adoptiv- und Pflegefamilien wissen!

Mitte Juni hatten wir Sie auf unserer Internet-Seite gefragt, ob Sie bereit wären, an einer Umfrage zu Ihrer familiären Situation teilzunehmen, um damit unsere politische Arbeit mit Wissen über unsere Klientel zu unterfüttern. Wir danken allen, die sich dazu geäußert haben. Wir haben uns an die Arbeit gemacht, unser Wissen über unsere Zielgruppe, also über Sie, liebe Adoptiv- und Pflegefamilien auf einen breiteren Sockel zu stellen. Dies kann uns dabei helfen, bei der Politik und in Gremien unsere Stimme mit mehr Gewicht auszustatten, denn wir können dann viel detaillierter über Ihre Fragen und Schwierigkeiten Auskunft geben.

Die Ergebnisse der Vorumfrage (weiter unten im Detail) zeigten breite Zustimmung und bestätigen uns in unserer Ansicht, dass wir mit breiterem Wissen auch mehr bewirken können. Es gab eine generelle Zustimmung von 94%, und das hatten wir so wirklich nicht erwartet.

Im nächsten paten werden Sie deshalb unsere Umfrage zu Ihrer familiären und häuslichen Situation finden, die wir anonym bei Ihnen erheben möchten. Es handelt sich um einen Fragebogen mit zwölf Fragen, der etwa fünf bis zehn Minuten Zeit beim Ausfüllen beansprucht und konkrete Fragen zu Ihrer Situation enthält. Für alle, die sich das Porto sparen wollen, besteht natürlich auch die Möglichkeit, die Fragen auf unserer Seite www.pan-ev.de zu beantworten.

Auf jedem **paten** werden Sie eine Nummer im Adressfeld finden, mit der Sie Ihre Umfrage versehen können. Diese Nummer dient ausschließlich dazu, doppelte Fragebögen zu erkennen, und kann nicht mit Ihrer Adresse in Verbindung gebracht werden, denn sie wird zufällig von unserem Versandpartner beim Bedrucken des Adresstickets erzeugt. Wir erhalten nur die Nummern und können so sicher stellen, dass die Antworten auch wirklich von unseren Lesern stammen. Den Absender können wir aber nicht damit ermitteln.

Wenn Sie sich genauer über die Sicherstellung der Anonymität unserer Befragung informieren möchten, bitten wir Sie sich auf unserer Seite www.pan-ev.de zu informieren. Dort finden Sie mit Erscheinen des **paten** 1/2012 einen Artikel, der die Vorgehensweise im Detail beschreibt.

*Mit freundlichen Grüßen aus der Geschäftsstelle
Der PAN-Vorstand*

Die Vorumfrage:

Wir fragten:

Würden Sie an einer Umfrage über Ihre familiäre Situation teilnehmen?

Sie haben so geantwortet:

- » Ja, wenn PAN e.V. mir nachprüfbar Anonymität zusichert. 33%
- » Ja, wenn PAN e.V. mir versichert, dass die Umfrage anonym ausgewertet wird. 31%
- » Ja, natürlich! 30%
- » Nein, unsere Familie bleibt Privatsache. 2%
- » Vielleicht, es kommt auf die Fragen an. 2%
- » Weiß nicht. 2%

Themen der vergangenen Ausgaben

- paten Heft 2-2009 – Politik und Öffentlichkeit
- paten Heft 3-2009 – Geschwister in Pflege- und Adoptivfamilien
- paten Heft 4-2009 – Schule
- paten Heft 1-2010 – Resilienz, Trauma und Kinderschutz
- paten Heft 2-2010 – Wenn Pflegekinder volljährig werden
- paten Heft 3-2010 – Zuständig? Unzuständig?!
- paten Heft 4-2010 – FASD und Behinderung in der Jugendhilfe
- paten Heft 1-2011 – Frühförderung
- paten Heft 2-2011 – Fürsorge und Kindeswohl
- paten Heft 3-2011 – Krisenhilfe und Kindeswohlgefährdung

marquardt & wilhelm

FACHANWÄLTINNEN FÜR FAMILIENRECHT

berlin • köln

Unsere Anwaltskanzlei ist bundesweit auf die Beratung, außergerichtliche und gerichtliche Vertretung von Pflegeeltern spezialisiert.

- Verbleibensanordnung
- Sorgerecht
- Besuchsregelungen
- Adoption
- Einzelvormundschaften
- Pflegegeld
- Namensänderungen
- Testamente
- Kindergeld

Wir geben Fortbildungen für Jugendämter, freie Träger und Verbände zu den materiellen und formellen Rechtsfragen des Kindesrechtes.

Wir beraten und vertreten Sie außerdem in allen anderen Bereichen des Familien- und Erbrechtes (z.B. Scheidungen, Unterhaltsberechnungen etc.).

Claudia Marquardt

Rechtsanwältin
Lütticher Strasse 50
50674 Köln

Telefon 0221 168 680 40

Fax 0221 168 680 41

E-Mail advocado@netcologne.de

Ricarda Wilhelm

Rechtsanwältin
Mohnweg 43
12357 Berlin

Telefon 030 60 49 00 56

Fax 030 60 49 00 57

E-Mail advocado@t-online.de

www.marquardt-wilhelm.de